Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

10. Sitzung, 27.03.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Zehnte Sitzung.

Oldenburg, den 27. März 1857. Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Vorläufiger Bericht der vereinigten Ausschüsse VI. und VII. über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 10½ Uhr. Am Ministertische: Staatsminister v. Rössing, die Regierungscommissäre Bucholtz und Selckmann. Nach Verlesung und Genehmigung des vom Schriftführer Böckel über die letzte Sitzung abgefaßten Protocolls zeigt der Präsident als eingegangen an:

1) eine Petition des Schulachtsausschusses zu Schweiburg, mit der Bitte um Abänderung des Schulgesetzes. (Für den Ausschuß zurückzulegen, welcher für die in Bezug auf diese Angelegenheit von der Staatsregierung in Aussicht gestellte Vorlage zu wählen sein wird);

2) ein Gesuch des Gemeinderaths zu Zetel um Belassung einer Staatsbehörde im Amtsdistricte Bockhorn. (An den aus den Ausschüssen 6 und 7 combinirten Ausschuß.)

Hierauf geht der Landtag zur Tagesordnung über, und nachdem derselbe auf die Verlesung des Berichts sowohl als der Anträge verzichtet hatte, stellt der Präsident nach der Bemerkung, daß es ihm im Hinblicke auf die eingreifende Wichtigkeit und Bedeutung des heute zur Verhandlung stehenden Gegenstandes nicht gerechtfertigt erscheine, streng auf die Beobachtung der Bestimmung der Geschäftsordnung, nach welcher jedem Redner nur eine Viertelstunde zu sprechen gestattet ist, zu halten, im Einverständniß mit der Versammlung sofort den ganzen Bericht zur Berathung, und ertheilt dem Abg. Klävemann als Berichterstatter eines Theiles der Mehrheit des Ausschusses zu einer Vorbemerkung das Wort.

Berichterst. Abg. **Klävemann**: Ich erlaube mir, meine Herren, Namens der 6 Mitglieder des Ausschusses, welche den Antrag Nr. 4 gestellt haben, dahin gehend, daß der Landtag beschließe, die Großherzogl. Staatsregierung zu ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären, daß bei der Organisation der Behörden von der beabsichtigten Errichtung von nur drei Obergerichten noch abgesehen werden könne, eine kurze Bemerkung. Dieser Antrag steht mit unserem Antrage Nr. 2, welcher dahin geht, daß in dem über die Einrichtung der Aemter im Herzogthum zu erlassenden Gesetze, das Bestehende mehr als in der Vorlage des Großherzoglichen Staatsministeriums geschehen, aufrecht erhalten werde, in gar keinem Zusammenhange. Aber es bedingt auch die Annahme unseres Antrages Nr. 3, die Empfehlung, daß unser Entwurf, Anl. I. des Ausschußberichts, bei der Berathung des Gesetzes zu Grunde gelegt werde, nicht nothwendig die Annahme jenes Antrages Nr. 4. Der Antrag Nr. 3 kann angenommen und der Antrag Nr. 4 kann abgelehnt werden. Der Antrag Nr. 4 empfiehlt sich wesentlich nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, damit bei der weiteren Durchführung nichts präjudicirt werde. Jedenfalls ist aber der Antrag Nr. 4 nur ein eventueller zum Antrag Nr. 3. Das ergiebt sich von selbst. Indessen wollen wir 6 Mitglieder des Ausschusses ihn hiermit als einen nur eventuellen, für den Fall der Annahme des Antrags Nr. 3 noch ausdrücklich bezeichnet haben.

Abg. **Hümme**: Die Frage, welche uns heute beschäftigt, ist schon auf dem neunten Landtage ihrem wesentlichen Gesichtspunkte nach, meines Erachtens, soweit erörtert worden, daß man hier wohl schwerlich im Stande sein wird, sehr viel Neues dazu wieder vorzubringen. Ich werde mir daher nur wenige Worte erlauben und wesentlich nur zu dem Zwecke, um unsern Standpunkt, den meinigen und den meiner Freunde, Ihnen kurz darzulegen.

Man hat unsere Bestrebungen zu bezeichnen gesucht als einen Kampf der Verwaltung gegen die Justiz, ja der Willkühr gegen die Freiheit. Auch durfte der bekannte Pascha nicht fehlen. Das, meine Herren, sind Schlagwörter, die höchstens ein Lächeln erregen und vor denen heutzutage Niemand mehr bange ist.

Landesbibliothek Oldenburg

Meine Freunde und ich, wir sind in die Schranken getreten für die Aufrechterhaltung der bewährten Aemterverfassung dieses unseres kleinen Landes gegen eine zu weit geführte Consequenz aus den Vorschriften des Staatsgrundgesetzes, gegen die Auflösung jenes patriarchalischen, so oft verspotteten Bandes, welches die Unterthanen vermittelst der Aemter mit der Staatsregierung zum Heile beider verbindet. Wir wünschen die möglichste Erhaltung derjenigen Ortschaften, welche durch Entziehung ihrer Gerichte mit Verkümmerung, ja mit Zerstörung bedroht sind. Ich erinnere Sie an Jever, an Ovelgönne, namentlich an letzteres.

Diese unsere Bestrebungen fassen wir zusammen in der Aufgabe, auf organischem Wege an das Bestehende das anzuschließen, was wir nach reiflicher Erwägung für besser erkannt haben. Das wollen unsere Anträge und darin stimmen wohl alle Verwaltungsbeamte dieses Landes so ziemlich mit uns überein.

Bedenken Sie daher, meine Herren, bevor Sie das Alte, dessen Fehler Sie gegenwärtig fühlen, verlassen, daß Sie die Fehler, die Mängel und den Druck des Neuen erst dann empfinden werden, wenn es zur Abhülfe zu spät ist.

Abg. **Mölling**: Meine Aufgabe ist es, von meinem Standpunkte aus den vorgelegten Gesetzentwurf zu betrachten. Ich will nicht auf die Anträge der Minderheit Klävemann weiter eingehen; sie stellen das einmal Beschlossene, die drei Obergerichte, in Frage. Freilich sagt man, es ist noch nicht entschieden, wie viel es werden sollen, man könne wieder darauf zurückkommen; indessen so wie der Bericht gefaßt ist, ist kein Zweifel vorhanden, daß, wenn die Anträge Klävemann und Genossen angenommen werden, die Obergerichte fallen müssen. Dagegen muß ich mich schon aus parlamentarischen Rücksichten aussprechen: die drei Obergerichte sind beschlossen, nicht von dem Landtage allein, sondern mit Zustimmung der Staatsregierung. Ich bin nicht vollständig mit diesen Anträgen einverstanden; zwar betrachte ich jenen Beschluß des Landtags als einen Fortschritt und deswegen habe ich ihm beigestimmt. Ich gehe indeß weiter, ich halte ein Obergericht genügend und betrachte drei als die Brücke dazu. Das Gerichtsverfahren aber, was die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes verlangen, ist mit der Verfassung der Landgerichte nicht verträglich. Diese muß geopfert werden, die Landgerichte müssen fallen. Der Redner, welcher vor mir gesprochen hat, geht davon aus, wir könnten an das Bestehende anknüpfen und die Aemterverfassung beibehalten. Bauen wir aber auf dieser Basis, behalten wir die Aemterverfassung bei, so ist selbstredend die Folge, daß auch die Landgerichte im Wesentlichen bleiben müssen. Der Vorredner sagte, es sei ein Schlagwort, daß die Verwaltung die Herrschaft behalten wolle und daß es sich um einen Kampf der Verwaltung gegen die Justiz handle, man wolle nur an das Bestehende anknüpfen. Meine Herren! Wenn die Aemterverfassung bleibt, so behält gerade die Verwaltung ihr altes Uebergewicht, so bleibt, wie der Vorredner selbst sagt, jenes patriarchalische Wesen, was das Staatsgrundgesetz wegräumen will und was die Zeit und ihre Bildung weggeräumt verlangt, im Wesentlichen bestehen. Wir müssen gerade an die Aemterverfassung heran, wir müssen sie ändern. Ich muß es im Gegentheil als ein Schlagwort bezeichnen, wenn man sagt, man knüpfe an das Bestehende an; denn wenn wir so an das Bestehende anknüpfen wollen, so kommen wir nicht weiter, so müssen wir gerade die Aemterverfassung behalten. Wie ich zu dem Antrage der Minderheit Niebour stehe, wird sich im Laufe meines Vortrages ergeben. Ich gehe nun zu meiner eigentlichen Betrachtung über, zu der Frage: Können wir den Gesetzentwurf, wie er uns vorliegt, annehmen, das heißt, sind die Grundprincipien desselben mit dem Staatsgrundgesetze in Einklang zu bringen? Artikel 96 sagt „Rechtspflege und Verwaltung sollen von einander getrennt werden; jedoch bleibt der Gesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob und in welcher Weise diese Trennung auch in erster Instanz hinsichtlich der Polizeiübertretungen und der sogenannten Bagatellsachen stattfinden soll." Dies führt mich sogleich zu der Frage, was heißt Polizeiübertretung und was heißt Bagatellsache? Das Staatsgrundgesetz hat es unterlassen, den Begriff festzustellen, es hat aber auch nicht gesagt, daß es der künftigen Gesetzgebung gestattet wäre, den Begriff festzustellen. Es ist also ausgegangen von dem damals bestehenden Begriffe derselben. Der jetzigen Gesetzgebung sind also die Hände gebunden, wir dürfen nicht willkührlich und nach willkührlich gegriffenen Zahlen und Ziffern bestimmen, sondern wir müssen fragen: Was waren damals Polizeiübertretungen und Bagatellsachen? Meine Herren! das wissen wir alle. Das Strafgesetzbuch bestimmte klar und deutlich, daß Polizeiübertretungen alle Gesetzübertretungen genannt werden, die nicht zu den Verbrechen oder Vergehen gehören, die mit Gefängniß bis zu 3 Tagen oder 10 Thalern Geld bestraft werden. Die Beamteninstruction sagt, was eine Bagatellsache ist. Darüber ist also kein Zweifel. Ebenso unzweifelhaft geht die Competenz, welche der Entwurf dem richterlichen Beamten beim Amte beilegt, weit darüber hinaus. In Bezug auf alles dieses, was darüber hinausgeht und nicht zu den Polizeiübertretungen und Bagatellsachen gehört, muß die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt sein. Das steht nach dem Staatsgrundgesetze fest. Nun fragt es sich: Ist in dem Gesetzentwurfe diese Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung so enthalten, wie es das Staatsgrundgesetz mit deutlichen Worten vorschreibt? Meine Herren! ich muß diese Frage unbedingt mit Nein beantworten. Wenn ich mich frage, was heißt Trennung? so ist wohl die einfachste, natürlichste und verständlichste Antwort die: Getrennt ist das, was sich nicht berührt. Wenn also das Staatsgrundgesetz sagt: die Rechtspflege soll von der Verwaltung getrennt sein, so dürfen sich beide nicht berühren. Nur so kann dieser Begriff aufgefaßt werden und so hat auch die Gesetzgebung bisher diese Sache angeschaut. Ich erlaube mir, dies mit einigen Beispielen zu belegen. Die Justizkanzlei hat blos Justizgeschäfte, die Regierung hat dagegen allein Verwaltungsgeschäfte. Hier fällt also die Trennung klar in die Augen. Es sind zwei ganz verschiedene Behörden, auch die verwaltenden Per-

Landesbibliothek Oldenburg

sonen sind verschieden. Daß die Gesetzgebung den Begriff der Trennung ebenso aufgefaßt hat, glaube ich Ihnen auch nachweisen zu können. Wir hatten früher Regierungskanzleien hier, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld; auch da war die Verwaltung von der Justiz getrennt; beide wurden in zwei Senaten von verschiedenen Personen besorgt. Man sah es nicht für eine vollständige Trennung an, wenn eine Behörde die Verwaltung und die Justiz zugleich auszuüben hatte. Denken Sie sich, meine Herren, ein Land- oder ein Kreisgericht; in diesem sind vier Beamte thätig; zwei haben die Verwaltungsgeschäfte, zwei die Justizgeschäfte zu besorgen, völlig unabhängig von einander, und der fünfte Beamte ist der Director, sei es nun ein Verwaltungsbeamter oder ein Justizbeamter. Glauben Sie, meine Herren, das dies als eine vollständige Trennung angesehen werden kann? Unsere Gesetzgebung, welche die Regierungskanzleien aufhob und in den oberen Instanzen Justiz und Verwaltung trennte, hat es nicht so angesehen. Lassen Sie uns den Entwurf selbst einmal ansehen. Daß er die vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung, die das Staatsgrundgesetz dictatorisch gebietet, nicht durchführt, glaube ich Ihnen allein durch den Artikel 1 nachweisen zu können. Derselbe sagt: die Aemter bleiben als Gerichts- und Verwaltungsbehörden erster Instanz bestehen unter den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes. Hier sprechen die Worte unumwunden die Verbindung der Justiz mit der Verwaltung in einer Behörde aus. Hier concentriren sich in Einer Behörde Verwaltung und Justiz. Das ist keine Trennung. Freilich sagt ein anderer Artikel, ich meine Artikel 9, die Verwaltung werde durch einen der beiden Beamten, die Justiz durch den andern verwaltet, und beide, der Verwaltungsbeamte und der Justizbeamte seien völlig von einander unabhängig. Meine Herren! Sie wissen aber auch, was man unter Unabhängigkeit des Richteramtes versteht, Sie wissen, daß, wo immer von der Unabhängigkeit des Richterstandes gesprochen wird, man gewollt und darunter verstanden hat, daß die Person des Richters von allen fremden Einflüssen frei und unabhängig ist, daß der Justizbeamte selbstständig dastehe und mit keinem anderen Dienste und Berufszweige behelligt werde. Nehmen Sie nun diese beiden Beamten an. Der eine von ihnen soll Vorstand sein. Ich nehme an, der Verwaltungsbeamte ist Vorstand; der Justizbeamte wird sich zwar nie gefallen lassen, daß ihm der Verwaltungsbeamte in das Handwerk pfuscht. Das Directorium hat aber die Leitung der ganzen Behörde, ihrer allgemeinen Angelegenheiten, und ist insofern auch dem andern Beamten vorgesetzt, die Leitung einer Behörde, in der sich zwei ganz verschiedene Geschäftszweige concentriren und so ist es nicht denkbar, daß nicht das Directorium einigen Einfluß ausübt, daß nicht das untergeordnete Personal, ja selbst der andere Beamte einigermaßen abhängig ist vom Director, eine Stellung, die sich ebensowenig mit der Würde der Verwaltung, wenn der Vorstand ein Justizbeamter, als mit der Würde der Justiz, wenn der Director ein Verwaltungsbeamter ist, verträgt. Ich füge das nur nebenbei an. Es sagt aber auch ein anderer Artikel, ich meine Artikel 14, es sollen sich auch in Verhinderungsfällen beide Beamte gegenseitig vertreten und der vertretende Beamte die Geschäfte des andern wahrnehmen und auch die, hinsichtlich welcher beide nach dem früheren Artikel unabhängig von einander hingestellt werden. Hier wird denn, was das Staatsgrundgesetz verbietet, geradezu geboten. Meine Herren! Ich bitte, es mir nicht übel zu deuten, wenn ich sage, das schlägt der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes den Kopf ab. Der Berichterstatter der Minderheit, von Wedderkop, sagt freilich, es verstehe sich von selbst, daß dies nur auf Nothfälle zu beschränken sei; aber das Staatsgrundgesetz hat gar keine Ausnahme bestimmt, es sagt ganz allgemein mit deutlichen Worten, die Verwaltung soll von der Justiz getrennt werden. Meine Herren! damit will ich diesen Theil meiner Betrachtung abschließen, ich bin mit mir fertig, ich muß mich dafür entscheiden, daß wir schon nach dem Staatsgrundgesetze den Gesetzentwurf nach seinem Grundprincipe nicht annehmen können. Ich weiß nicht, ob meine Ausführung irgend Einen von Ihnen überzeugt hat; das weiß ich aber, daß ich Sie gleich mitten in die Sache geführt habe. Wir stehen hier wesentlich auf dem Boden der Verwaltung, wir schaffen und ändern Gesetze. Dieser Boden hat aber seine Grenze, das bestehende Gesetz; hier fängt das Reich der Justiz an. Ich habe es versucht, mich auf den Standpunkt der Justiz zu stellen, mich frei zu machen von allen Nebeneinflüssen; ich muß wünschen, daß Sie dasselbe thun. Ich gebe Ihnen zu erwägen, ob ein Justizcollegium, vielleicht nicht in diesem Lande, ein auswärtiges, was mit der ganzen Sache nichts zu thun hat, das nur ganz objectiv die Sache beurtheilt, wenn wir ihm den Gesetzentwurf und die staatsgrundgesetzliche Bestimmung übersenden, wirklich sagen könnte, der Entwurf ist gebaut auf die staatsgrundgesetzliche Bestimmung, nach welcher die Rechtspflege von der Verwaltung zu trennen ist. Ich habe keinen Zweifel, jeder Gerichtshof müßte diese Frage verneinen. Ich gebe Ihnen noch ferner zu erwägen: wir stehen vor dem Staatsgrundgesetze, dem höchsten Gesetze, und ich glaube nicht, daß bestritten werden kann, daß, wenn irgend ein Zweifel über die Bedeutung einer Bestimmung des Staatsgrundgesetzes auftaucht, bei diesem Gesetze die Wortbestimmung vor der Auslegung den Vorzug haben muß. In Zweifel, sage ich; so ist es hier. Dadurch, daß das Staatsgrundgesetz bei zweifelhaften Fällen in die enge Grenze der Wortbestimmung gebannt ist, sind Länder und Nationen groß, stolz und frei geworden. Ich gebe Ihnen noch zu erwägen, daß Sie allerdings die Macht haben, das Staatsgrundgesetz zu ändern in den gesetzlichen Formen, daß aber, so lange es besteht, jeder Staatsbürger dieses Landes ein Recht auf dasselbe hat und daß Sie das Recht eines jeden Staatsbürgers kränken, wenn Sie auch nur im Geringsten eine Bestimmung desselben durch Verwaltungsrücksichten beeinträchtigen. Ich gebe Ihnen endlich zu erwägen, wohin es führt, wenn wir der Deutung auf diese Weise erst Raum lassen. Wir haben in Deutschland gesehen, welche Zerstörung überall die Deutung, wenn sie sich auf das Staatsgrundgesetz erstreckt, anstiftet.

Landesbibliothek Oldenburg

Ich komme auf den zweiten Theil meiner Betrachtung, auf die Frage: Ob es überhaupt, auch abgesehen vom Staatsgrundgesetze, dem Lande heilsam sein werde, den Gesetzentwurf anzunehmen? Ich muß auch diese Frage verneinen. Meine Herren! die Justiz und Verwaltung haben eine gänzlich verschiedene Grundlage. Ich will dies nur kurz berühren. Die Justiz hat nur die eine Aufgabe, das Gesetz anzuwenden, sie soll jedem Staatsbürger ohne Ausnahme den Schutz des Gesetzes verleihen. Für die Justiz ist es selbst gleichgültig, ob diese Anwendung des Gesetzes dem gemeinen Besten zusagt, oder ob sie gemeinschädlich ist; die Justiz hat nur die Aufgabe, sich in unbedingtem Gehorsam unter das Gesetz zu beugen; sie kennt nur einen Herrn, das Gesetz. Dagegen die Verwaltung, sie hat zum Zwecke das allgemeine Beste, das allgemein Nützliche und Zweckmäßige. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie Alles aus dem Wege zu räumen sucht, was ihrem Zwecke entgegensteht, also auch alle entgegenstehenden Interessen und Rechte des Einzelnen. Die Verwaltung ordnet und schafft, sie schafft auch Gesetze ab, sobald sie ihrem Zwecke, dem gemeinen Besten, entgegen stehen. Es ist natürlich, daß sich bei dieser Richtung der Verwaltung ihre Neigung ausbilder, die Gesetze so anzuwenden und aufzufassen, wie es im Einklange nicht sowohl mit dem Interesse des einzelnen Betheiligten, als mit dem allgemeinen Besten steht, nicht die Rechte des Einzelnen so zu achten, sondern sie mehr in Uebereinstimmung zu bringen mit dem allgemeinen Besten, daher kommen die Uebergriffe der Verwaltung und sie lassen sich nicht vermeiden. Hier tritt der Verwaltung die Justiz entgegen als unerschütterliches Bollwerk, was den Einzelnen schützt. Reißen Sie dieses Bollwerk nieder, mischen Sie die Verwaltung mit der Justiz, lassen Sie sich beide die Hand reichen, so zerstören Sie den Rechtsstaat und schaffen einen Staat, wenn auch nicht der Gewalt, aber der Willkühr. Wissenschaft und Erfahrung haben sich längst dafür ausgesprochen, daß die Justiz von der Verwaltung getrennt werden müsse. Sehen wir uns in Deutschland um. Wo organisirt wird, tönt uns in den Kammern fast überall der Ruf entgegen, die Justiz müsse von der Verwaltung getrennt werden. Die Minderheit Klävemann sagt freilich, es wäre eine graue Theorie, ein verbrauchtes Schlagwort. Das ist es aber nicht. Meine Herren! sehen Sie sich um, überall sprechen die Thatsachen für diese Trennung; so ist z. B. in Preußen überall und unbedingt die Justiz von der Verwaltung getrennt. In Hannover hat man dies kürzlich auch gethan und ich glaube nicht, wie sehr man auch dort an dieser Organisation rechts und links zu rütteln bestrebt ist, daß dort irgend Jemand daran denkt, die Verwaltung wieder mit der Justiz zu verbinden. Ich habe schon auf unsere Gesetzgebung hingewiesen und darauf, daß sie fortwährend darauf hingearbeitet hat, mehr und mehr die Justiz von der Verwaltung abzutrennen. Habe ich Ihnen das Beispiel der alten Regierungscanzleien schon vorgeführt, so scheint dieser Entwurf, welcher das neu zusammenfügt, was thatsächlich unsere Gesetzgebung als wirkliche Trennung nicht anerkannt hat, eine Anomalie zu sein, wie sie wohl selten vorgekommen ist. Betrachten Sie den Gesetzentwurf selbst. Glauben Sie, daß bei der im Entwurfe beabsichtigten Einrichtung jeder Beamte so vollständig seine Unabhängigkeit bewahren kann, daß er nicht nach der einen oder andern Seite hin den Einflüssen der andern nachgiebt? Sehen Sie selbst die persönliche Stellung der Beamten. Nach Art. 10 sollen sie namentlich das Vormundschaftswesen gemeinschaftlich verwalten. Der Eine ist doch vielleicht durch Talent und Energie überwiegend, so kann es in diesem Zweige der Berufsthätigkeit, den Beide gemeinschaftlich üben, nicht fehlen, daß der Eine zu den Grundsätzen des Andern hingezogen und von seinen Grundsätzen abgezogen wird. Die Vertretung halte ich ebenfalls ganz und gar für unzulässig. Man sagt freilich, sie werde auf die Nothfälle beschränkt werden; wer soll das controlliren? und was ist Nothfall? Nehmen Sie ein Beispiel. Der eine Beamte erkrankt, reist ins Bad, oder nehmen wir an, er wird hier in den Landtag berufen; der andere hat dann die Geschäfte allein zu besorgen. Wenn der Justizbeamte dann den Verwaltungsbeamten vertritt, sagen Sie selbst, ist er auch fähig, die Verwaltung zu führen? Er ist zwar ein studirter Mann, aber zur Verwaltung gehört doch etwas ganz anderes, wie bloßes Studium. Umgekehrt, wie kann der Verwaltungsbeamte den Justizbeamten vertreten? Man sagt zwar, er habe seine Examina gemacht; aber, meine Herren, Examina machen es nicht allein. Zur praktischen Ausübung der Justiz gehört eine langdauernde Routine, ein geschärfter Blick, der erst durch lange Geschäftsführung gewonnen wird. Der Schaden, den der Justizbeamte in der Verwaltung und der Verwaltungsbeamte in der Justizverwaltung solchergestalt anrichten würde, wäre schwer wieder gut zu machen, ganz abgesehen, daß die Beamten bei der Vertretung sich der Einwirkung der Einflüsse des gegenseitigen Gegenstandes nicht würden entziehen können und Gefahr laufen, sie einzusaugen. Man sagt zwar, die Regierung werde bei langdauernder Abwesenheit einen Fachmann als Vertreter schaffen; ich zweifle nicht an dem guten Willen der Staatsregierung; aber praktisch macht sich das vielleicht anders und zeigt sich dergleichen vielleicht unausführbar. Nehmen Sie die Beamteninstruction zur Hand. Sie will z. B., daß beide Beamte bei jedem Acte regelmäßig gegenwärtig sind. Aber fast in jedem Protocolle lesen wir: Amtmann oder Amtsauditor verhindert. Hier sagt man: sofern der eine durch einen Nothfall verhindert wird, soll er durch den andern vertreten werden. Wird es nicht dieselbe Folge haben? Wenn man ein Gesetz giebt, muß man vor Allem im Auge behalten, wie sich die Anwendung praktisch gestaltet und allen etwaigen Mißbräuchen vorzubeugen suchen. Meine Herren! das Staatsgrundgesetz spricht klar und einfach. Wir sind nicht seine Herren, wir sind nur die Vollstrecker seiner Bestimmungen. Halten Sie es für Recht, daß Sie bei so klaren, einfachen Worten ein so unklares Gebilde herausbilden? Man sagt zwar, was brauchen wir den ganzen Gesetzentwurf abzulehnen? das Unzuträgliche kann ja durch Amendements verbessert werden; wir können ja, was fehler-

Landesbibliothek Oldenburg

hast ist, ändern und ausmerzen. Meine Herren! das geht nicht, ich warne Sie vor diesem Amendiren. Das führt zu dem bekannten und berüchtigten „theile und herrsche.“ Einzelnes wird verbessert, Anderes vielleicht noch schlechter. Auf eine Grundskizze, die verkehrt angelegt ist, mögen Sie noch so viel Pinselstriche ziehen, Sie bekommen das Bild nicht heraus, was Sie wünschen. Lassen wir es bei dem Staatsgrundgesetze, bleiben wir bei der klaren Bestimmung desselben stehen, bei dem, was der gesunde Sinn einem Jeden sagen muß: der Entwurf, wie er vorliegt, trennt die Rechtspflege nicht von der Verwaltung, er läßt eine Berührung zwischen beiden zu und ist ein Bindungsmittel zwischen beiden, auf welchem wir nicht fortbauen können und dürfen. Deswegen kann ich mich dem Entwurfe nicht anschließen. Ich stimme für die Ablehnung.

Abg. **Bothe**: Meine Herren! Indem ich das Wort nehme, um für den Antrag, auf die Berathung des Entwurfs einzugehen, zu sprechen, erlaube ich mir, zunächst im Allgemeinen auf die hohe Wichtigkeit des heute zu verhandelnden Gegenstandes aufmerksam zu machen. Er betrifft bekanntlich die Organisation der Justiz und Verwaltung, auf welche man schon lange gewartet hat und deren Entscheidung im Lande sehr gewünscht wird. Auf dem neunten Landtage kam uns zuerst der Organisationsentwurf entgegen und wurde damals mit Freuden begrüßt, indem man jetzt sah, daß die Staatsregierung dem Lande das geben wolle, was so lange schon das Staatsgrundgesetz gefordert hat. Es wurde damals die Sache von allen Seiten erörtert und vollständig durchdebattirt; es kam Alles wesentlich in Frage, was jetzt in Frage steht, und mit großer Majorität gegen fünf Stimmen wurden die Obergerichte beschlossen. Auch die Anträge, die die jetzige Fraction des Ausschusses von 6 Mitgliedern wiederbringt, kamen damals vollständig zur Berathung und es wurde gefunden, daß man fortschreiten müsse; namentlich wurden, wie gesagt, die drei Obergerichte fest und unwiderruflich beschlossen. Außerdem wurde die Staatsregierung ermächtigt, Bauten vorzunehmen für die drei Obergerichte und ersucht, dem Landtage fernere Vorlagen über die Ausführungsgesetze zu machen. Dies ist geschehen und was sehen wir jetzt, wenn wir den Ausschußbericht ansehen? Ich muß sagen, daß es mich sehr schmerzlich berührt hat, in dem Ausschußberichte Ansichten, wie sie von 6 Mitgliedern und von 3 anderen Mitgliedern des Ausschusses ausgesprochen sind, zu begegnen, die nur darauf hinaus gehen, die Sache aufzuschieben, so daß wir am Ende nicht zur Organisation kommen. Das ganze Land hat schon lange bekanntlich auf dieselbe geharrt und sie greift in alle Verhältnisse tief ein. Es ist mir daher unerklärlich, wie man diese alten Vorschläge der 6 Mitglieder des Ausschusses wieder hat zum Vorschein bringen können. Man sieht, daß Alles wieder rückwärts gehen soll. Wenn ich bedenke, wie sich damals die Herren, welche jetzt zu der Fraction der 6, wenn ich sie so nennen darf, gehören, die Alles beim Alten lassen wollen, aussprachen, wenn ich betrachte, daß namentlich ein Mitglied derselben damals warm für die Obergerichte sich aussprach, jetzt aber wieder davon abgegangen ist und ein anderes Mitglied, indem es die Landgerichte vertheidigte, ausdrücklich erklärte, wenn der Landtag beschlösse, daß 3 Obergerichte sein sollten, daß er sich dann willig fügen und sagen würde, errare est humanum, so scheint mir daraus, daß diese Mitglieder jetzt wieder für die Landgerichte aufgetreten sind, hervorzugehen, daß die Reaction weit vorgeschritten ist. Wir sehen es auch aus dem Ausschußberichte und aus dem Ausspruche der gedachten 6 Herren, darin: die Verwaltung stehe über der Justiz und sei die gleichsam einzige Macht im Staate, ohne die Justiz könne der Staat bestehen, aber nicht ohne die Verwaltung, obgleich vor zwei Jahren im Landtage Niemand daran zweifelte, daß Justiz und Verwaltung gleichberechtigte Potenzen sind und dies von einem Mitgliede der jetzigen Fraction der 6 Mitglieder des Ausschusses in seinem Minoritätsbericht, den er und ein Verwaltungsbeamter uns vorlegte, ausdrücklich hervorgehoben wurde. Dessenungeachtet geht man jetzt weiter und stellt diesen Satz heute schon wieder in Abrede. Ich möchte Ihnen daher schon aus diesem allgemeinen Gesichtspunkte empfehlen, auf den Entwurf einzugehen, der Reaction keine Folge zu geben und in der Sache nicht so zu beschließen, daß am Ende Nichts zu Stande kommt, indem man die Sache an die Staatsregierung zu weiteren Vorlagen zurückweist. Der Antrag der 6 Mitglieder des Ausschusses ist ganz klar darauf gerichtet, nicht weiter nach dem Entwurfe fortzubauen, sondern eine neue Vorlage zu veranlassen; aber ich glaube auch, den Antrag der drei Mitglieder, welche die völlige Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung wünschen, so ansehen zu müssen, daß dadurch die Ausführung der Organisation aufgehalten werden soll, da ganz ausdrücklich darin gesagt ist, daß der Entwurf an die Staatsregierung zurückgehen möchte, damit dieselbe weitere Vorlagen mache. Hiernach ist, wenn die Anträge der 6 Mitglieder, Hümme & Consorten, oder die Anträge der 3 Mitglieder, Bargmann und Genossen, angenommen werden, vorauszusehen, daß auf diesem Landtage Nichts zu Stande kommen wird. Dies würde aber meines Erachtens sehr zu bedauern sein; insbesondere würde, wenn man außerdem noch annehmen könnte, was ich nicht glauben will, daß der Antrag der 6 Mitglieder für Beibehaltung des Alten durchginge, der Landtag meines Erachtens zu erkennen geben, daß er nicht fähig sei, zu organisiren. Vor zwei Jahren ist von diesem jetzigen Landtage ausdrücklich und vollständig erwogen und beschlossen worden, wie die Justiz zu organisiren sei und jetzt wollte man sagen, es dürfe nicht so organisirt werden, es müsse beim Alten bleiben? Da müßte ich doch mit dem Herrn von Scheel ausrufen, der Landtag habe sich für defect erklärt, zu organisiren. — Außerdem muß ich noch einige Worte speciell gegen die Anträge der gedachten einzelnen Fractionen im Ausschusse bemerken: Die 6 Mitglieder des Ausschusses haben sich namentlich im Betreff des Entwurfs der Worte bedient: „Im Wesentlichen sei nach dem Entwurf die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Aemterverfassung nicht beibehalten, wie sie nach den Verhandlungen auf dem

Landesbibliothek Oldenburg

neunten Landtage jetzt hätte erwartet werden dürfen." Ich kann nicht begreifen, wie man diese Behauptung hat aufstellen können. Auf dem neunten Landtage wurden ausdrücklich die drei Obergerichte beschlossen und daß damit die jetzige Aemter-Einrichtung nicht bestehen kann, däucht mir, ist ziemlich klar. Außerdem ist Nichts in Bezug auf die gegenwärtige Vorlage beschlossen worden, was diese Bemerkung rechtfertigt. Man beantragte zwar die Beibehaltung der Aemterverfassung, aber der Antrag ist nicht angenommen worden. Diese Abtheilung des Ausschusses hat ferner namentlich hervorgehoben, daß die Justiz bei der jetzigen Aemter-Verfassung ganz gut verwaltet würde. Ich stelle aber die Behauptung auf, daß über die Verwaltung der Justiz, d. h. wie sie am besten zu verwalten sei, nur die am richtigsten urtheilen können, welche Juristen sind und welche in der Justiz gearbeitet haben. Dazu rechne ich die Anwälte und die Mitglieder der Justiz-Collegien. Eben so wenig, wie es sich ein Justiz-Beamter anmaßen kann, über die beste Einrichtung der Verwaltung ein genügendes Urtheil zu fällen, vermag es der Verwaltungsbeamte über Justiz-Angelegenheiten oder die beste Einrichtung der Justiz-Verwaltung. Wenn dieser Satz richtig ist, so muß ich behaupten, daß die Verwaltung der Justiz bei den Aemtern eine mangelhafte gewesen ist, eine Behauptung, der gewiß die meisten Juristen, wie ich glaube, beipflichten. Ferner wird angeführt, die Thätigkeit der Aemter sei eine sehr große gewesen, es wird die Summe von so und so viel Tausend Sachen genannt, welche verglichen worden wären; ferner in so und so viel Sachen hätten die Aemter in einem gewissen Zeitraume entschieden und in so und so viel Sachen sei nur Appellation eingelegt und seien in zweiter Instanz an die Landgerichte gelangt. Meine Herren! diese Zahlen können nach meiner Ansicht nichts beweisen für eine gute Verwaltung der Justiz, denn was z. B. die Vergleiche betrifft, so sehe ich nicht ein, wie man sagen will, daß der Justizbeamte, wenn er die Justiz allein ausübt, nicht eben so viel Vergleiche zu Stande bringen kann, ich glaube, daß der Justizbeamte noch besser dazu befähigt ist, einen richtigen Vergleich abzuschließen, als der Verwaltungsbeamte, welcher ja der Rechtswissenschaft wegen seiner Verwaltungsgeschäfte schon mehr entfremdet ist, und wenn in vielen Sachen bei den Aemtern nicht appellirt worden ist, so ist daraus noch nicht zu schließen, daß die Justiz vorzüglich verwaltet worden sei. Die Leute können es meistens nicht beurtheilen, wenn sie auch mit ihrer Entscheidung zufrieden sind, ob wirklich ein richtiges Urtheil gesprochen worden ist oder nicht. Sie haben ja keinen Rechtsbeistand, das Recht selbst kennen sie nicht und scheuen gewöhnlich die Kosten der Appellation bei den geringen Objecten. Dann ist noch besonders hervorgehoben worden von dieser Fraction, indem sie gegen den Entwurf ankämpft, daß die Vorstandschaft eine sehr bedenkliche Sache sei. Hier ist wieder der Kern der Sache der, daß die Verwaltung fürchtet, sie würde von ihrer Souveränität Abschied nehmen müssen, weil ja möglichenfalls der Amtsrichter Vorstand des Amts werden würde. Diese Vorstandschaft hat nach meiner Meinung wenig zu bedeuten, sie wird sich nur beziehen auf das untere Personal und auf die Localitäten, aber nicht auf die Geschäfte der einzelnen Beamten für die Verwaltung und die Justiz, weil sie, wie ausdrücklich vorgeschrieben ist, diese Geschäfte unabhängig von einander für sich wahrnehmen sollen. Dann wird besonders hervorgehoben, daß es etwas sehr Schlimmes sei, wenn der Verwaltungsbeamte den Justizbeamten vertreten müsse und umgekehrt, und daß damit ihnen eine neue Bürde auferlegt werde; die Vertretung wird aber nur in sehr wenigen Fällen vorkommen und sich nur auf die Thätigkeit beschränken, die im Augenblicke nothwendig ist. Auch konnte dies im Entwurfe noch näher bestimmt werden: es ist dies aber wenigstens kein Grund, weßhalb man nicht auf den Entwurf eingehen könnte. Mit der anderen Minorität, Bargmann und Genossen, könnte ich mich im Allgemeinen mehr einverstanden erklären, indem ich principiell für die vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung bin, aber ich halte den Entwurf, wie er vorliegt, für viel practischer und bin deßhalb gerade für den Entwurf. Sollte sich indessen später herausstellen, daß die Justiz mit der Verwaltung in der Weise, wie sie jetzt zusammengestellt sind, nicht gehörig ausgeführt werden könnte, so wäre es ein Leichtes, die Trennung noch vorzunehmen, aber schwerer würde es sein, auf die Ausführung, wie sie der Entwurf will, zurückzukommen, wenn man jetzt schon vollständige Trennung ausführte und dann fände, die Ausführung sei nicht praktisch. Praktisch ist der Entwurf mehr, als die vollständige Trennung, und wenn ich die Kosten betrachte, so ist kein Zweifel darüber, daß die vollständige Trennung mehr Kosten verursacht, denn es muß für jeden Beamten eine besondere Wohnung und ein besonderes Unterpersonal geschafft werden. Vorzüglich halte ich aber die Bestimmungen des Entwurfs für praktisch nützlicher hinsichtlich der Ausbildung der jungen Leute für den Staatsdienst. Diese können, wenn sie bei den Aemtern arbeiten, bei dem Verwaltungsbeamten und dem Justizbeamten arbeiten, was nicht möglich ist, wenn beide Beamte vollständig von einander getrennt sind und jeder für sich eine besondere Behörde bildet. Auch hinsichtlich der Vertretung halte ich die Bestimmung des Entwurfs für sehr praktisch. Die Vertretung ist nur auf den Nothfall beschränkt. Wie sonst eine Vertretung ausgeführt werden könnte, kann ich mir nicht recht denken. Man müßte nicht Juristen eintreten lassen, z. B. Actuare, und bei Gelegenheit Assistenzrichter anstellen, wie die Minorität vorschlägt. Solche Wanderrichter einzuführen, scheint mir nicht zweckmäßig. Was die Kostenberechnung dieser Minorität anlangt, so ist sie viel geringer ausgefallen, als die des Entwurfs. Ich kann darauf Nichts geben: denn schon mit der einzigen Bemerkung ist die ganze Sache widerlegt, daß diese Ausschuß-Minorität eine Summe angenommen hat, die dadurch besonders herausgekommen ist, daß die Gehalte bedeutend niedriger als im Entwurfe angesetzt sind. Das ist eine Sache, die beim Entwurfe selbst oder bei den Regulativen zur Sprache kommen könnte. Wenn ich näher darauf eingehen wollte, könnte ich nachweisen, daß die Ko-

Landesbibliothek Oldenburg

sten, welche die Minorität berechnet, sich bedeutend höher stellen würden. Es müßten viel mehr Bürgermeister da sein, als hier angenommen worden sind. Daß der Entwurf dem Staatsgrundgesetze zuwiderlaufe, dafür ist vom Abg. Mölling sehr Vieles vorgebracht worden. Ich glaube aber, wir brauchen darauf nicht weiter einzugehen, denn es ist zu klar, daß das Staatsgrundgesetz nicht verletzt worden ist, weil der Richter nach dem Entwurf unabhängig und selbstständig dasteht, die anderen Bemerkungen nicht von Einfluß sind und das Staatsgrundgesetz nicht berühren. Ich sehe nicht ein, warum der Landtag nicht auf den Entwurf eingehen will, um zu versuchen, ob nicht etwas zu Stande kommt. Wäre der Landtag mit dem Ergebnisse nicht zufrieden, so könnte er ja immer noch gegen den Entwurf oder das ganze Gesetz stimmen. Ich muß daraus entnehmen, daß diese Minorität eben so wohl wie die andere Fraction von 6 Mitgliedern am Ende die Organisation gar nicht will, sondern lieber bei dem Alten bleibt, denn die gedachte Minorität hat im Berichte auch angedeutet, es sei besser, es vorläufig bei dem Alten zu belassen und bessere Zeiten abzuwarten. Ich möchte Sie, meine Herren, sehr warnen, diese Anträge, die ich bekämpft habe, anzunehmen, die Theorie nicht so weit auf die Spitze zu stellen, wie die eine Minorität, aber auch nicht zu sehr am Alten zu hängen. Ich glaube, der Mittelweg, der Entwurf ist hier das Beste. Dann wird die Sache endlich zu Stande kommen und zwar, wie ich hoffe, sehr praktisch.

Abg. **Pancratz**: Meine Herren! es ist hier von einer Organisation unserer Behörden die Rede. Es ist diese veränderte Organisation nicht dadurch hervorgerufen worden, daß diese Behörden der allgemeinen Ansicht nach, als verwerflich erkannt worden seien. Vielmehr sollen bei denselben und in deren Verfahren, namentlich bei der Handhabung der Justiz, Aenderungen vorgenommen werden, die entweder durch das Staatsgrundgesetz vorgeschrieben sind, oder sonst nach den Ansichten der Jetztzeit verlangt werden. Nach meiner Ansicht müßte man, wenn unsere Behörden nicht an sich verwerflich sind, mit Aenderungen derselben nicht weiter vorgehen, als diese Aenderungen erforderlich werden, um die gedachten Einrichtungen und Verbesserungen zu treffen. Ich kann nicht erkennen, daß diese Einrichtungen und Verbesserungen, namentlich wie sie nach den Einrichtungen der Staatsregierung beantragt werden, nicht auch bei unseren jetzigen Behörden mit geringen Modificationen zur Ausführung kommen könnten, als bei dem im vorgelegten Regierungsentwurfe beantragten! Es ist im Berichte der Minderheit Niebour gesagt, man solle nicht experimentiren, worunter die beantragte Organisation verstanden ist. Experimentirt wird aber in jeder veränderten Organisation, denn bei jeder Aenderung, die wir vornehmen, wissen wir im Voraus nicht, ob sie sich bewährt, und ob sie sich in dem Maße bewährt, wie erwartet wird. Dann aber, wenn man experimentiren muß, thut man immer besser, daß man nicht auf das Aeußerste geht. Wenn man hier versucht, eine totale Umgestaltung der Behörden einzuführen, so ist das meines Erachtens grade das gefährlichste Experiment, denn wir haben noch keinen Beweis dafür, daß diese totale Umänderung sich durchaus bewähren werde. Namentlich in unserm Nachbarlande Hannover, wo man dergleichen eingeführt hat, was uns hier mehr oder weniger zum Muster dienen soll, ist man, wie man hört, nicht allgemein damit zufrieden gestellt. Der Abg. Mölling sagt, daß man dort die vorgenommenen Abänderungen schwerlich wieder abändern werde. Dies ist aber kein Beweis dagegen, daß man die Uebelstände nicht fühlt, die man gern beseitigen möchte; indem man vielleicht nicht kann, weil man einmal zuweit gegangen ist. Auf dem vorigen Landtage wurde schon die Organisation vorgelegt. Es ist darüber verhandelt worden, man sah damals noch nicht so bestimmt, welche Aenderungen im Verfahren eintreten müßten, und konnte daher noch nicht so bestimmt sagen, welche Aenderungen bei den Behörden vorzunehmen sein würden. Jetzt sind uns Vorlagen gemacht worden, namentlich die Proceßgesetze, welche die Aenderungen angeben, welche gemacht werden sollen, und gerade hiernach sehe ich nicht ein, daß diese Verbesserungen auch nicht bei unsern jetzigen Behörden mit geringern Modificationen eingeführt werden können. Es ist von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit die Rede im Civilverfahren. Ich sehe nicht ein, warum es nicht möglich sein soll, dieses Verfahren, von dem im Allgemeinen gar nicht geleugnet wird, daß es bei unsern Behörden und bei dem künftigen Einzelrichter eintreten kann, auch bei den Landgerichten einzuführen. Es wird sogar gesagt, wenn es bei der jetzigen Einrichtung bleibe, so müsse die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, welche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit verlange, abgeändert werden. Unser Staatsgrundgesetz enthält aber nicht die Bestimmung, daß eine ausschließliche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eintreten solle, sie enthält auch nicht die Bestimmung des Maßes der Oeffentlichkeit. Der Regierungsentwurf giebt auch keine unbedingte Mündlichkeit. Es wird auch von einer andern Seite behauptet, die Mündlichkeit, die der Regierungsentwurf will, sei nicht genügend. Die Mündlichkeit unter Modification kann daher dem Staatsgrundgesetze nicht widersprechen. Im Strafprocesse sind auch Aenderungen vorzunehmen, namentlich die Einführung des Anklageprocesses und der Geschwornen. Ich glaube, daß die Ausführung derselben ebenfalls ohne wesentliche Umgestaltung unserer Behörden möglich ist. Ich will hier bemerken, daß ich nicht lediglich meine Ansicht hier ausspreche, sondern eine Ansicht, die von Justizbeamten getheilt wird, auf deren Stimme man im Allgemeinen in der juristischen Welt Gewicht legt, und die zum Theil bei der Gesetzgebung mitgewirkt haben. Ich glaube also nicht, daß man weiter vorgehen darf mit der Aenderung der Behörden als zur Ausführung der beabsichtigten Einrichtungen und Veränderungen erforderlich wird, und nicht soweit, daß man die Landgerichte und Aemter, abgesehen von einigen Modificationen, in der Competenz aufhebt und gänzlich umgestaltet. Ich muß dagegen warnen, weiter zu gehen, und bin nicht geneigt, einer zu weit gehenden Aenderung zuzustimmen, weil eine gänzliche Aufhebung oder eine Verle-

Landesbibliothek Oldenburg

gung der Behörden auf das Volkswohl und die Wohlfahrt einzelner Orte tief eingreifen und sehr nachtheilig wirken würde. Es ist gesagt, es ist einmal beschlossen worden, daß drei Obergerichte sein sollen: ich meine aber, wenn wir jetzt noch erkennen, daß diese Einrichtung nicht zum Volkswohle sei, so müssen wir davon abgehen, und ich glaube nicht, daß wir sagen können, weil der Landtag einmal für die Aenderung gewesen ist, muß er sich auch jetzt jeder andern Erkenntniß verschließen. Es scheint wenigstens zu weit getrieben, wenn man, weil man einmal was gesagt hat, durch Festhalten an demselben, weitere Fehler machen wollte, die noch vermieden werden können. Ich glaube auch nicht voraussetzen zu dürfen, daß wenn der Landtag die drei Obergerichte nicht für erforderlich, und es besser hält bei den Landgerichten zu bleiben, die Staatsregierung dazu ihre Zustimmung nicht geben werde. Es ist hier gesagt worden, die Aenderung werde verlangt von der Justiz und von der Administration, es ist sogar gesagt worden, diese verlangen es als gleichberechtigte Potenzen. Die Aenderungen und Verbesserungen, die man im Verfahren der Justiz und der Verwaltung einzuführen hat, müssen meines Erachtens sich darnach richten, was den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes entspricht. Das Gesagte habe ich zur Unterstützung meiner Ansicht anführen wollen. Ich bin gegen die gänzliche Trennung der Justiz von der Verwaltung, wie sie in den Anträgen 5 und 6 vorliegt. Es ist schon gesagt worden, was dagegen spricht, namentlich ist es der Umstand, daß bei der vollständigen Trennung die Ausbildung der angehenden Staatsbeamten nicht nach beiden Seiten hin erfolgen kann und dann der Kostenpunkt. Auf eine nähere Berechnung der Kosten will ich nicht eingehen, ich will nur einfach hervorheben, daß es zunächst auffallend erscheint, das auf einer Seite die Kosten für die genannten Beamten der Aemter genommen sind nach der jetzigen Vorlage über die Regulative, daß aber, sobald sie auseinander geschoben werden, dieselben ganz andere Gehalte haben sollen, ohne daß dafür irgend ein Grund bei uns vorliegt, wenigstens kein anderer Grund, als der im Berichte angeführte. Natürlicher wäre es gewesen, wenn er bei der Kostenberechnung für die Beamten für jeden derselben bei Trennung die Hälfte dessen, was für die vereinten beiden Beamten verlangt ist, in Rechnung gestellt und dann die Wohnungen und das untere Personal doppelt in Anschlag gebracht hätte, dann würden sich die Kosten viel höher gestellt haben, als in dem Berichte der Minderheit, welche gänzliche Trennung beantragt.

Ich möchte noch bemerken, daß in demselben S. 124 ausgesprochen ist: Aufgabe der Justiz ist, Erhaltung der freien Person, soweit solche mit dem Staate überall verträglich, Aufgabe der Verwaltung ist: Zerstörung und Unterordnung der egoistischen Person, soweit diese mit dem auf die Freiheit der Person garantirenden Staate verträglich ist. Der Abg. Mölling hat sich mit dieser Ansicht auch einverstanden erklärt. Mir ist diese Ansicht ganz neu und ich glaube, daß sie aller Theorie ganz fremd ist. Ich meine, daß der Zweck des Staates ist: die Sorge für das Wohl des Staates und der einzelnen Glieder derselben, das Wohl des Ganzen muß das Wohl der einzelnen Glieder befassen. Es würde demnach eine widersinnige Einrichtung sein, wenn man 2 Behörden gegen einander stellen wolle, wovon die eine das Recht, was offenbar zum Gesammtwohl und zum Wohle der Einzelnen gehört, vernichten oder bestreiten, die andere Behörde aber dieses Recht wieder schützen solle. Vielleicht geht auch aus der gedachten Idee über die Bestimmung der Justiz und der Verwaltung die Ansicht des Berichterstatters der gedachten Minderheit hervor, daß die künftigen Verwaltungsbeamten nicht juristisch gebildet sein sollen. Ich halte solche Bildung immerhin in jeder Hinsicht für wünschenswerth.

Der Antrag Nr. 1, für den ich mich früher ausgesprochen habe, ist jetzt, so wie er vorliegt, (nach einer später vorgenommenen Aenderung) nicht mit meiner Ansicht, vereinbar. Ich habe den Antrag Nr. 1 nur angenommen wissen wollen, wenn dabei die Anträge 2 und 3 erreicht würden. Wie jetzt der Antrag liegt und vielleicht aufgefaßt werden wird, halte ich denselben meiner Ansicht nach nicht für erforderlich und vielleicht derselben widerstreitend. Ich trete demnach von dem Antrage Nr. 1 zurück.

Staatsminister **v. Rössing:** Meine Herren! Es ist mir Bedürfniß in dieser wichtigen Angelegenheit auch meinerseits das Wort, wenn auch nur kurz, zu nehmen, um so mehr, als ich Ihnen zu sagen habe, welchen großen und entschiedenen Werth die Staatsregierung darauf legt, daß ihren Anträgen zugestimmt werde. Wende ich mich zunächst zu den Herren, welche im Wesentlichen bei dem Bestehenden bleiben wollen, so finde ich in deren Anträgen folgenden Grundgedanken. Sie gehen davon aus, daß der ganze Schwerpunkt in der Aemterverfassung liege. Sie bestimmen die Competenz der Aemter darnach, wie sie solche für diese Verfassung für geeignet halten. Sie construiren darnach die Gerichte und folgeweise den ganzen staatlichen Organismus. Ist der erste Satz richtig, daß sich nach der Aemterverfassung der ganze staatliche Organismus normiren müsse, so kann man leicht auf dem Wege, den sie eingeschlagen haben, zu demselben Ziele gelangen. Das kann ich aber in keiner Weise zugestehen, daß dieser Satz richtig ist, daß die Aemterverfassung dasjenige ist, zu dem alle andere Organisationen im Abhängigkeitsverhältnisse stehen; im Gegentheil muß sich die Organisation der Aemter nach der Competenz derselben richten, die Competenz der Aemter muß sich nach der Größe der Gerichtsdistricte richten und diese Größe sich nach ganz andern Regeln entscheiden. Da muß man fragen, wie große Behörden gehören dazu, um die betreffenden Gesetze zu handhaben und das Ansehen der Justiz zu wahren. Können das kleine Gerichte, oder müssen es Gerichte, die mit einem ansehnlichen Personal versehen sind, sein? Das greift in die Criminal- und Civilgesetzgebung. Große Gerichte werden nothwendig durch das Bedürfniß, für Criminalsachen ein ansehnliches Richterpersonal zu haben und auch bei dem mündlichen Verfahren im Civilprocesse werden stark besetzte Gerichte erfordert.

Landesbibliothek Oldenburg

Dies Alles ist vielfach erörtert worden und namentlich auch beim neunten Landtage zur Sprache gekommen. Schließlich haben sich damals die Staatsregierung und der Landtag, wenn man den Kern der Sache nimmt, dahin geeinigt, daß sich eben um drei Gerichte die Sache dreht. Das war der feste Punkt, um den sich alle Glieder cristallisiren sollen. Auf diese Einigung hin, hat der Landtag die Mittel zum Bau von Gerichtsgebäuden bewilligt und auf diese Einigung hin hat die Staatsregierung zwei Jahre gearbeitet, bis sie im Stande gewesen ist, die in Frage stehenden Gesetze vorzulegen. Diese feste Grundlage darf meines Erachtens unter keiner Bedingung verlassen werden.

Wende ich mich nun zu der entgegenstehenden Ansicht, so meine ich, die Herren haben ein an sich richtiges Prinzip, das Prinzip der Trennung der Justiz von der Verwaltung zu einer durchaus unberechtigten Spitze getrieben und in so fern kann ich auch mit diesen Herren in keiner Weise übereinstimmen. Ich glaube, daß die Staatsregierung, indem sie die rechte Mitte zwischen beiden extremen Ansichten suchte, das richtige gefunden hat. Bei jedem Principe, wenn es auch noch so richtig ist, kommt man schließlich auf einen Punkt, wo eine Abstumpfung der Consequenz des Prinzipes nothwendig wird. Die Frage anlangend, ob die Vorschläge der Staatsregierung mit dem Staatsgrundgesetze vereinbar sind, so kann ich die Ansicht jener Herren in keiner Weise theilen. Sie kommen bei ihrer Deduction, bei der Frage, ob etwas eine unbedeutende Sache sei, dahin, das Ganze auf Heller und Pfennig, auf eine bestimmte Summe zu reduciren. Ich kann das in keiner Weise für richtig halten. Nach dem wahren Sinne und Geiste des Staatsgrundgesetzes ist es durchaus arbitrair, ob eine Sache für eine unbedeutende zu halten ist und bei diesem Arbitrium kann man sich meines Erachtens um so freier bewegen, je mehr im Uebrigen das richtige Prinzip gewahrt ist. Im Wesen ist bei der Vorlage der Regierung eine vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung vorhanden, wenn man von wenigen unbedeutenden Punkten absieht, nur daß in gewissen Fällen eine Vertretung und eine gewisse formelle Verbindung stattfindet. Ich kann nur wiederholt meine Ansicht dahin aussprechen, daß mir die Vorlage der Staatsregierung nach wie vor entschieden richtig scheint und daß die dagegen vorgebrachten Gründe mich in keiner Weise wankend gemacht haben.

Abg. **Wibel**: Drei Meinungen gehen vor Ihren Augen vorüber in dieser wichtigen Frage. Jeder von uns soll meines Bedünkens die seinige begründen vor Ihnen, so treu und gewissenhaft, als an ihm ist. Nachdem der Herr Ministerpräsident gesprochen und Ihnen die Unmöglichkeit gezeigt hat, auf diejenigen Anträge einzugehen, die der Berichterstatter Klävemann Ihnen anempfiehlt, könnte ich meine Betrachtung auf zwei Richtungen reduciren. Aber es muß doch das Ganze zusammen gefaßt werden, denn Alles hängt in einander und die Eventualität wird sich erst am Ende zeigen. Zuerst habe ich mit reger Theilnahme und großer Freude gehört, daß das Justizministerium großes Gewicht legt auf die Annahme des vorgelegten Entwurfes. Frage ich mich, was diese Entwürfe wollen, ob eine Verständigung darüber möglich ist, so würden wir nach diesen Worten vom Ministertische aus die freudige Ueberzeugung haben dürfen, daß auch der Abg. von Vechta sich beruhigen kann, die Sache nämlich nicht auf die lange Bank geschoben bleiben würde, wenn etwas geändert werden soll und es würde sich nur fragen, ob wir die Consequenz des vom Ministerpräsidenten als richtig anerkannten Princips auf eine unerlaubte Spitze getrieben haben; denn das war es ja, was man uns eingewendet hat. Was sind nun die Entwürfe der Staatsregierung? Bei dieser Frage drängt sich gleich ein Punct ins Auge, der mir die Antwort giebt: wir können auf ihnen nicht bauen! die Beweggründe dazu finden sich auf Seite 135. Man will durch diese Entwürfe „allmählig" fortbauen und dadurch einen „zu großen Sprung vermeiden." Meine Herren! Das Ueberstürzen ist nicht mehr Sache unserer Zeit. Der langsame Fortschritt soll auch mir recht sein, wenn er sich nur ausführbar zeigt. Ich will diesen Wahlspruch, der in manchen Fällen Wahrheit sein kann, auch nicht, wie von der andern Seite meines Erachtens sehr unpassend geschehen ist, ein Schlagwort nennen; aber das glaube ich, drängt sich uns klar auf bei einer irgend nähern Betrachtung dieser Baumethode: sie ist nicht allgemein gültig. Das weiß jeder Hauswirth, daß es nicht gerathen ist, zu experimentiren, wenn Experimente kostspielig sind und große Opfer fordern. Wer sein Haus höher bauen muß, wird schwerlich vor Sie treten und sagen: Ich will dieses Jahr erst einmal die halbe Höhe und künftiges Jahr die andere Höhe bauen, um so allmälig heraufzukommen. Kostspielig wäre es uns aber doch gar zu sehr, wenn wir jetzt ein Gebäude, was, wie richtig bemerkt worden ist, tief eingreift in die Verhältnisse, in den Wohlstand der Einzelnen und ganzen Ortschaften, tief eingreift in den Besoldungsetat und in die Cassen des Staates, sei es nun durch neue Besoldungen, oder durch Pensionen und Wartegelder, wenn wir ein solches Gebäude nicht gleich so machen wollten, wie wir es für gut befinden, sondern erst halb fertig bauen und dann mit neuem Sparrwerk und mit neuen Dachziegeln und mit Abbruch des vor Kurzem erst Gebauten, die zweite Hälfte aufsetzen wollten. Weiter heißt es in den Erwägungen der andern Seite, die Aemterverfassung sei durch langjährige Erfahrung bewährt. Das ist nicht wahr, meine Herren, ganz entschieden nicht wahr in dem Sinne als es hier Anwendung zu leiden scheint. Wir haben das Gegentheil klar vor Augen. Was waren ehemals die Aemter? Vor langen Jahren waren sie eben das, was sie, wie von jener Seite des Ausschusses gewünscht wird, wieder werden sollen, wie es scheint. Sie waren das allgemeine Factotum des Staates. Das Amt hatte die Leitung in den Angelegenheiten der Kirche, der Schule, des öffentlichen Bauwesens, des Wegbaus, des Wasserbaus, des Abgaben- und Gemeindewesens, kurz es gab kein Feld des staatlichen Lebens, wo das Amt nicht der Punct war, von dem man ausging und bei dem man einkehrte. Hat sich dies nun be-

Landesbibliothek Oldenburg

währt durch die Erfahrung der Zeit? Wollen die Herren von der rechten Seite hinüberblicken in noch ältere Zeiten, da hatten wir nicht die vielen Bezirksämter in unserem Lande, sondern statt ihrer, einen einzigen Beamten, oder Vogt, wie man ihn nannte und der konnte Alles. Aber, meine Herren! das Bedürfniß der Neuzeit, die vielseitige Gestaltung des bürgerlichen Lebens und damit auch die veränderte Gestaltung des staatlichen Lebens hat diese Form unthunlich gemacht. Wer heut zu Tage noch auftritt mit der Prätension Alles wissen zu wollen, wer antwortete ihm nicht: Wir fürchten, daß Du nichts weißt. Was hat nun die Erfahrung der Zeit in Bezug auf die Aemter aufzuweisen? Hat man etwa in den Aemtern noch ferner Alles concentriren wollen? das ist nicht wahr; die Neuzeit hat im Gegentheil dahin geführt, den Aemtern ihre Einwirkung immer mehr abzunehmen. Ihre ganze Einwirkung auf die Kirchenangelegenheiten ist ihnen genommen, ein großer Theil ihrer Einwirkung auf das Deichwesen, Gemeindewesen und Schulwesen ist ihren Händen entnommen worden, und selbst den Wegbau hat man für nöthig gefunden im Wesentlichen ihrem Einflusse zu entziehen durch Anstellung von technischen Beamten für den Chausseebau. Die Bedeutung der Aemter in Beziehung auf die Verwaltung hat sich also sehr verringert, seitdem die Erfahrungen der Neuzeit an das Staatsleben herangetreten sind. Darum bleibt den Aemtern nicht genug übrig, um zu bestehen. Der Einwand ist richtig, es wird uns auch deutlich gesagt im Berichte der Gegenseite, man müsse an den Aemtern nicht mehr rütteln, wenn man ihre Zerstörung nicht wolle. Nun, meine Herren! die Zerstörung der Aemterverfassung wollen wir grade nicht. Die Aemter werden in der Verwaltung wirksam bleiben, wo ihres Amtes ist; deshalb aber, wie der Herr Ministerpräsident, glaube ich, mit dem klarsten und evidentesten Rechte Ihnen vorgeführt hat, an dem Werke der Justizorganisation zu rütteln und das Ganze zu einer Halbheit zu machen, damit nur die Verwaltungsämter in ihrer jetzigen Bedeutung bestehen bleiben können, das würde keine kluge Organisation sein. Ich sagte Ihnen, den Aemtern sei viel genommen worden, ich habe dabei vielleicht das Eine oder Andere genannt, wie mich ein Zuruf aus der Versammlung belehrt, welches ihnen doch noch nicht ganz genommen ist. Aber, meine Herren! ich habe noch Eins vergessen, was ihnen ganz genommen ist. Die Verwaltungsjustiz hört auf. Das ist schlimm! Die Aemter verlieren viel an der Verwaltungsjustiz! Aber es wäre doch wohl nicht gut gethan, wenn wir ihnen dafür die eigentliche Justiz wieder geben wollten. — In dem Vortrage eines Vorredners ist die Sache vornehmlich von einer Seite, nämlich mit Hinblick auf die Leitung der eigentlichen Proceßstreitigkeiten aufgefaßt worden. Ob da die Competenz von 30 Thalern auf 75 oder 100 Thaler erhöht würde, das möchte vielleicht nicht von großer Verschiedenheit sein, in Bezug auf die Vermehrung der Geschäfte in der Erfahrung. Ich lege hierauf nicht den wesentlichsten Nachdruck. Aber, meine Herren! das ist auch nicht die Hauptsache dessen, was den Aemtern zugewiesen werden soll nach dem Regierungsentwurfe. Der Regierungsentwurf bildet größere Kreise für die Collegialgerichte und diese können und müssen keine kleinere bilden, wenn wir nicht eine Halbheit haben wollen, die der Abg. Pancratz freilich für möglich gehalten hat, aber wie ich glaube, schwerlich für lobenswerth und gut erklären kann. Der Regierungsentwurf muß größere Kreise für die Collegialgerichte machen, für Geschwornengerichte und Verfahren mit Staatsanwaltschaft. Man kann in so große Kreise aber nicht alle Zuständigkeit der jetzigen Landgerichte theilen, ohne die allerempfindlichste Bedrückung der Rechtsuchenden, der die Hülfe des Gerichts Bedürfenden für Geschäfte, die nur zu häufig vorkommen, welche die Kosten großer Reisen nicht im Stande sind, zu tragen. Darum hat der Regierungsentwurf sich genöthigt gesehen, dem künftigen Collegialgerichte z. B. das Vormundschaftswesen abzunehmen und es in kleinere Kreise zu verlegen. Wie geschieht das, meine Herren? Man versteht sich, leichtes Spiel zu machen, Bagatellsachen erlaubt das Staatsgrundgesetz den Verwaltungsbehörden zuzuweisen, wenigstens so daß der Verwaltungsmann von Zeit zu Zeit sich darin auf den Richterstuhl sitzen kann. Also: man muß die Vormundschaftssachen Bagatellsachen nennen. Dann muß das Staatsgrundgesetz schweigen. Bei den Zivilrechtsstreitigkeiten soll die dieselben zu Bagatellsachen machende Summengröße ebenfalls etwas Willkührliches sein? Zur Zeit des Staatsgrundgesetzes erachtete man für eine Bagatellsache diese oder jene Summe. Wir nehmen jetzt eine andere, das thut dem Staatsgrundgesetze kein Leid! Damit aber ist es noch nicht zu Ende, meine Herren. Nun kommen die Convocationssachen mit den sehr bedeutenden rechtskräftigen Präjudicien, mit Depositum von vielen Tausenden, mit den sehr schwierigen Legitimationsfragen u. s. w. Das muß nun Alles auch für Bagatell erklärt werden. Meine Herren! Erfüllt man so das Staatsgrundgesetz? Ich kann mich damit nicht versöhnen. Erfüllt man aber vielleicht so die Wünsche und Bedürfnisse unseres Volkes? der Bericht Klävemann behauptet dieses und bezieht sich zum Beweise dafür auf eine Petition des Oldenburger Stadtmagistrats, der allerdings solche Wünsche und Gelüste unterstützt. Erlauben Sie mir aber bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt zu lassen, sondern zu versichern, daß diese Petition nicht als der Ausdruck der Wünsche und constitutionellen Gesinnung der Stadt Oldenburg angesehen werden kann. In unserer vorigen Sitzung wurde ja eine Gegenvorstellung des Gemeinderaths als eingegangen angemeldet. Diese ist vom Gemeinderath, dem ich angehöre, in eiligst berufener Versammlung einstimmig beschlossen, sobald es bekannt wurde, daß der Gemeindevorstand jenen Schritt gethan und sich dahin ausgesprochen habe, daß es ein Leichtes sei, auch zu seinen Gunsten eine solche Operation zu machen, von der ich nicht anders sagen kann, als — ich muß das Wort gerade heraus sagen — als daß sie dem Staatsgrundgesetze ein Schnippchen schlägt. Man könne ja, hat der Stadtmagistrat gemeint, weil festgesetzt ist: die Gerichtsbarkeit der Stadt hört auf, dieselbe erst aufhören

Landesbibliothek Oldenburg

lassen, und sie dann der Stadt wieder geben! Das ist stark; aber es ist doch so ungefähr der Gesetz-Entwurf der Staats-Regierung. Es ist ebenso unmöglich, eine Verbindung zwischen dem Amtsrichter und den Aemtern herzustellen, mit geringer bestimmter Competenz. Es müssen ihnen noch andere gerichtliche Geschäfte zugewiesen werden, wenn die Collegialgerichte so zahlreich besetzt werden sollen wie sie künftig besetzt werden müssen, um die Verheissung des Staatsgrundgesetzes, Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgericht zu erfüllen. Von der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist es meines Erachtens ganz unzweifelhaft, daß dieselbe den Verwaltungsämtern verfassungsmäßig nicht belassen werden kann. Ob diese nach dem Plan der Staatsregierung dem Amtsrichter als ausschließliches Privilegium bleiben soll, ist nicht ausdrücklich zu erkennen. Der Drang nach Einführung des Notariats ist so lebhaft und hat sich so laut und wiederholt ausgesprochen, daß es wohl an der Zeit zu sein scheint, ihm Gehör zu geben. Es muß aus Allem diesem einleuchten, daß der Entwurf des Staatsministeriums, wenn das Staatsgrundgesetz befolgt werden soll, unausführbar ist. Frage ich nun aber, abgesehen einmal hiervon, nach der practischen Seite, das heißt nach der Seite der muthmaßlichen Gedeihlichkeit, so lautet die traurige Antwort: die Staatsregierung will bei uns einführen, was man in Hannover kürzlich abgeschafft hat. Meine Herren! Umgekehrt würden es vielleicht Alle mit Freuden begrüßen, wenn man, das Geständniß ablegend, für unser kleines eingeschlossenes Land nichts besonderes Neues erfinden zu können, den Antrag uns brächte, das in Hannover eingeführte System in Bausch und Bogen anzunehmen. Ich glaube, wir würden dies mit größerer Freude begrüßen. Zu bedauerlich ist es dagegen, einführen zu wollen, was der Nachbarstaat so eben erst abschaffen zu müssen glaubte, um etwas Besseres an dessen Stelle zu setzen. Bedauerlich wäre es, wenn wir es müßten. Aber, meine Herren! hier ist vielmehr die Frage, ob wir es dürfen und wir dürfen es nicht, wir können nicht um etwas zu der Bagatelljustiz zu ziehen, davon absehen, ob die Summengröße 75 oder 100 Thaler erreicht oder mehr. Wir dürfen den ganzen anderen Theil der Geschäfte der jetzigen Collegialgerichte nicht auf die Verwaltungsämter übertragen. Die Anträge, die der Abg. Klävemann und Genossen gestellt haben, wollen das nun freilich auch nicht, diese Herren wollen sich damit begnügen, wenn Alles sein beim Alten bleibt. Sie wollen nur die Aemter erhalten wissen, nur darum scheint es ihnen zu thun zu sein. Das Uebrige überlassen sie dem Schicksale. Wie es mit der Organisation des Justizverfahrens in den weiteren Schichten werden soll, das bleibt unserer Sagacität überlassen. Der Abg. Pancratz hat geglaubt, es würde gehen. Ich aber bin überzeugt, es wird nicht gehen, wenigstens nicht erfreulich. Sehr unerfreulich, ja kümmerlich, würden wir unsere Schwurgerichte einrichten müssen, und unser mündliches und öffentliches Verfahren mit der Staatsanwaltschaft, wenn wir 6, 7 oder 5 Gerichte dafür beibehalten sollten, wir aber auch bei dieser Zahl die Kreise größer machen müssen; die beiden münsterschen Kreise müssen auf jeden Fall zusammengeworfen werden. Das scheint auch der Bericht Klävemann nicht abwenden zu können. Da diese beiden Landgerichte jetzt 3 Richter nicht hinlänglich beschäftigen, so kann man bei ihnen beiden doch nicht 4 oder 5 Mitglieder anstellen, wie bei der neuen Organisation doch nothwendig ist. In der aufgedeckten Unbestimmtheit der Positionen theils der Anträge der 6 Herren von der Rechten, liegt, wie mir scheint, das Geständniß, daß diese Vorschläge unausführbar sind. Wir müssen dieselben wenigstens so lange dafür halten, bis man uns den Weg zu der Ausführung des Ganzen gezeigt hat. Ich glaube nicht, daß der Justizminister irgend eines Landes es übernehmen und Ehre damit einzulegen denken würde auf solchen Grundlagen die Criminal- und Civilrechtspflege in den neuen Formen einführen zu wollen. Die Strafrechtspflege, die ich voranstelle, ist bei uns jetzt der Krebs, an ihr leiden wir am empfindlichsten. Ich will das nicht bloß deshalb gesagt haben, weil sie selbst für sich am meisten der Reform bedarf. Das ist so anerkannt, daß darüber kein Wort mehr verloren werden darf. Aber, meine Herren! was heute in unsere Betrachtung tief eingreifen muß, ist etwas anderes, nämlich daß unser jetziger mangelhafter Strafproceß zugleich die Handhabung unserer Civiljustiz hemmt und erschwert. Unsere Civilprocesse werden bis jetzt schriftlich geführt. Der neue Entwurf schreibt gleichfalls recht viel Schriftlichkeit vor. Es sollen in den Schriftstücken nur die Rechtsausführungen und die Gelehrsamkeit, woran ich in meinem 30jährigen juristischen Leben die Schriften der Anwälte nicht eben habe überfluthen sehen, wegbleiben. Dann soll eine protocollarische Mündlichkeit eintreten, die buchstäblich niedergeschrieben wird, sofern sie Thatsachen enthält. Sehr buchstäblich muß diese Niederschrift allerdings sein, wenn sie dem künftigen Urtheile der Oberinstanz zu Grunde gelegt werden soll. Nun, meine Herren! kann ich mir nicht klar machen, wie man es sich gedacht hat, daß eine solche mündliche Verhandlung in dieser geforderten Umständlichkeit zu Papier kommen soll. Hat man sich einen Protokollführer gedacht, der alles Wesentliche, wie es dem Gerichte nachher gefallen wird, niederschreibt, die Vorträge niederschreibt, ehe dieselben noch beendigt sind? oder denkt man sich: es wird erst mündlich verhandelt und dann wird die Frage aufgeworfen, was soll davon in das Protocoll? Ist das Letztere der Fall, meine Herren! so weiß Jeder, der in Gerichten beschäftigt gewesen ist, wie schwer, wie weitläufig und wie unendlich Zeit raubend das ist. Zugleich ist auch noch ein Staatsanwalt dabei, der Berichtigungen und Anträge zu Protocoll genommen wissen will, dann gehört dahin, daß die eine Partei etwas zu Protocoll zu nehmen verlangt, was der Gegner gesagt haben soll, was dieser aber nicht zu Protocoll genommen wissen will. Kurz, meine Herren! es wird nicht viel schneller gehen, und es wird viel geschrieben werden. Das jetzige Proceß-Reglement hatte die Bestimmung, in 14 Tagen nach dem letzten Termine soll das Urtheil erfolgen, (eine Stimme: zur Sache.) Zur Sache? Ich denke, daß ich bei der Sache bin, und die Consequenz soll

Landesbibliothek Oldenburg

Sie einschneidend treffen! Nur eine sehr entgegengesetzte Meinung kann nicht bei der Sache finden, weil ich nicht mich von den Aemtern spreche. Es gehört zur Sache, diese Herren daran zu erinnern, daß es sich nicht bloß um ihre Aemter, sondern um Einführung eines mündlichen und öffentlichen Verfahrens handelt und um Schwurgerichte, damit der Civilproceß durch die Criminalrechtspflege nicht ferner so beeinträchtigt wird. Wir würden schon ziemlich rasch processiren, nach dem jetzigen Proceß-Reglement, wenn seine Bestimmungen befolgt werden könnten. Aber, meine Herren! das kann nicht geschehen, wenigstens bei den beschäftigteren Gerichten. Bis zum Urtheile wird rasch genug verhandelt. Aber dann stockt die Sache, bei den Landgerichten, und namentlich bei den Obergerichten, deren Erkenntniß erst nach Monaten oder Jahren erfolgen kann, wegen Ueberlastung der Gerichte mit den kleinlichsten Untersuchungssachen. Darin liegt der Fehler, daß unser jetziges Gerichtswesen mit Geschäften überhäuft ist. Man bringt ganze Tage mit Zeugenverhören, mit weitläufiger Constatirung oft sehr unbedeutender Straffälle zu. Hierin liegt die dringende Mahnung auf die Organisation der Strafrechtspflege mehr Bedacht zu nehmen, als nur das Wohl der Aemter zu bedenken. Der Abg. Pancratz denkt es sich möglich, Geschwornengerichte einzuführen bei 5 oder 6 Collegialgerichten, aber grade da, wo die Heilung herkommen soll, liegt, wenn man die Landgerichte beibehält, das Hinderniß, und so bin ich bei der Sache. Eine dritte Meinung, meine Herren! die ich mit einigen Worten berühren muß, empfiehlt uns endlich auf den Entwurf einzugehen, und weder dem Berichte der 6 Mitglieder, noch dem der genannten 3 unsere Zustimmung zu geben. Zum Lobe der Rechtspflege bei den Aemtern, wie wir sie bisher gehabt haben, in Bagatellsachen, den kleinen polizeilichen Straffachen, so wie den unbedeutenden Eigenthumsstreitigkeiten des bürgerlichen Processes sagt uns diese Minderheit nichts sonderliches. Die Mängel sind zu groß, um auch nur den Wunsch haben zu können, daß diese Rechtspflege der Aemter bleibe. Ist es also möglich, so nehme man sie hinweg. Im Principe sagt diese Minderheit des Ausschusses, wäre sie auch mit uns einverstanden, darin, daß diese Trennung durchgeführt würde, nur müsse man einige Hindernisse in Betracht ziehen. Die Hindernisse, die dann aufgestellt werden, sind sehr verschiedener Art, zunächst hat man auf die Kosten hingewiesen. Es ist darüber viel gesprochen worden, ich selbst habe Ihre Zeit schon zu lange in Anspruch genommen. Ich will mich daher nicht weiter darüber verbreiten. Aber, meine Herren, das Gebiet der Kosten ist uns noch viel zu unklar, als daß uns irgend jemand einwerfen könnte, wie vorhin mit Unrecht, wie mir scheint, geschehen ist, unsere Pläne wären kostspieliger, als die der Staatsregierung. Betrachten wir die Sache, wie sie sich mit der allergeringsten Geschicklichkeit in Ausführung bringen lassen wird, so brauchen wir nicht nur für jedes Amt nicht ein neues Gerichtshaus, sondern auch nicht andere unverhältnißmäßige Kosten aufzuwenden, die in Aussicht gestellt sind. Es ist allerdings wünschenswerth, daß das Amtsgericht an demselben Orte sei, oder nicht weit davon entfernt, wo das Verwaltungsamt ist. Aber, meine Herren, wenn man den Staatsregierungsplan durchführt, die Verwaltungsämter zu reduciren, die Verwaltungskreise so groß zu machen, daß sie genügend beschäftigt werden, so braucht man sich an vielen Orten gar nicht lange umzusehen nach Gebäuden für die Amtsgerichte. Auch sonst werden diese Gebäude sich vorfinden, zum großen Theile. Hier und da sind jetzt die Amtskreise lang und schmal, nicht Kreisen zu vergleichen, sondern einer anderen unpassenden Figur, da wird man doch abrunden. Die Kosten, glaube ich, haben wir also im Geringsten nicht zu scheuen, wir haben nicht Ursache, den Vorwurf als begründet anzunehmen, daß unser Plan größere Kosten herbeiführe. Auch der Plan der Staatsregierung, der erst eine vorbereitende Maßregel zu allmähligem Weiterschreiten sein soll, liegt Ihnen nach Ziffern berechnet nicht vor. Ich warne Sie aber grade vor diesem sehr theuer werdenden Experimente. Dagegen hat die Minderheit v. Wedderkop einen andern Einwand, und das ist der Widerstand der Anhänger des Alten, den wir zu bekämpfen hätten. Ja, meine Herren, wir haben ihn zu bekämpfen. Aber liegt er nicht schon vor? Es hat sich derselbe im Ausschußberichte schon deutlich genug ausgesprochen, meine ich! Hat der Regierungsentwurf das glückliche Schicksal haben können, sich diesem Kampfe zu entziehen? Mir scheint es, er ist stark und kraß genug aufgetreten. Sie will das Alte à tout prix. Zum Glück geht das Ministerium nicht mit ihr, dasselbe will nicht, das Alles beim Alten bleiben soll. Jener Grund also wird dem Staatsministerium nicht zur Stütze dienen können, wenn dasselbe dadurch hätte bewogen werden sollen, Unrecht zu wollen und einen mit dem Staatsgrundgesetze nicht übereinstimmenden und dem Lande nur Schaden bringenden Mittelweg einzuschlagen. Der Organismus der Aemter soll nicht zerstört werden, oder etwas Neues dafür an die Stelle gesetzt werden, sagt uns ferner diese Minderheit. Wie schon bemerkt, zerstört sollen sie nicht werden. Können sie sich nicht am Leben erhalten, ohne die Hand in die Justizgeschäfte zu mischen, so mag man darauf gefaßt sein, sie allmählig aussterben zu sehen und Neues, Lebensfähigeres an ihre Stelle zu schaffen. Hat man etwas Neues der Verwaltung zuzuwenden, neue nützliche Zwecke des Staates, die durch die Thätigkeit unsrer Amtmänner zum Gedeihen gebracht werden können, so wollen wir ihnen es mit Vergnügen zuweisen. Aber wir wollen ihnen nicht die Justiz, das Vormundschaftswesen zutheilen, was ihnen am fernsten steht. Die Convocationen, die Arreste, das Concurswesen, alles dieses ihnen zu überlassen, damit sie nur ihre Existenz fristen, kurz, ihnen das zu geben, was nicht vor sie gehört, meine Herren, das kann nicht Ihre Absicht sein. Wir müssen vorerst nicht weiter sehen, als auf das Geschäft, was unsre Aufgabe ist, die Organisation der Rechtspflege, der Strafrechtspflege, wie der bürgerlichen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Wollen Sie weiter sehen, und fragen: was denn durch das absolute Ueberflüssigwerden dieser vielen Verwaltungs-

Landesbibliothek Oldenburg

ämter nothwendig werden wird? so haben wir, meine Freunde und ich allerdings keine andere Antwort als die, daß im Jahre 1851 Ihnen die Gestalt davon vorgelegt worden ist. Freilich sind es verklungene Gedanken, welche damals die Menschenbrust so warm erfüllten, wenn von den staatlichen Fortbildungen die Rede war. Aber es möchte jetzt doch vielleicht wieder an der Zeit sein, auf die Gedanken von 1851 zurückzukommen. Die damals so fleißig und sorgfältig vom Staatsministerium ausgearbeiteten Entwürfe fanden bis auf einige Nebenpuncte, die leicht zu beseitigen waren, unbedingten, fast einstimmigen Beifall bei der Vertretung des Landes. Bescheiden haben wir seitdem den Entwurf von 1851 bei Seite gelegt gesehen. Das Land hat Denjenigen, die es besser wissen wollten und andere Versuche machen wollten, das Feld dazu geräumt von 1851 bis heute. Was ist hervorgebracht worden? Besseres nicht! Nun dann, wäre es da nicht an der Zeit, daß sie sagten: „wir haben versucht, ehrlich nach etwas Besserem gestrebt, der Entwurf von 1851 schien uns seine Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten zu haben, aber Alles, was wir vorlegen konnten, gefällt Niemanden und fand noch heftigeren Widerstand, wir gehen daher zu 1851 zurück." Mögen Sie, meine Herren! das anzurathen, beschließen! Möge aber der Landtag nicht die Justiz in ihrer älteren Verfassung den Amtmännern aufopfern, was die Folge sein würde, wenn Sie beschlössen, daß die Aemter ihre Jurisdictionen nicht bloß behalten, sondern in nothwendiger Consequenz davon, noch vieles Andere dazu übertragen erhalten sollen! Die Ausbildung der ganzen Justiz würde verhindert, und wahrlich keinem Lande geziemt es mehr, das von der Neuzeit klar hingestellten Bild einer guten Justizverfassung zu verwirklichen, als dem Lande Oldenburg. Denn das Land Oldenburg hat sich lange Jahre hindurch rühmen dürfen, in Deutschland bezüglich der Gesetzgebung voran zu stehen vor anderen Ländern. Die Oldenburger Gesetzgebung hat vor andern Ländern die Trennung der Verwaltung von der Justiz durchgeführt, sie hat heilsame, gute, der damaligen Zeit entsprechende Fortschrittsgesetze gehabt, die in Deutschland Aufmerksamkeit erregten, und den Neid mancher anderer Staaten. Heute sollen wir nun etwas annehmen was Alle Andere abgeschafft haben? Nein, meine Herren, lasen sie uns das nicht thun! Soll etwas gewagt werden, so wagen wir etwas Gutes.

Abg. **Rüder**: Der Herr Präsident ruft mich nach und also wohl gegenüber dem Abg. des 6. Wahlkreises auf und ich werde, wenn ich auch nicht im Stande bin, diesem zu folgen in alle die Regionen, in die er im letzten Theile seiner Rede übergegangen ist, doch in vielen Punkten seinen Ansichten beitreten müssen, die er namentlich im ersten Theile seines Vortrages berührt hat. Wenn er aber zuletzt mit besonderer Wehmuth im Tone den Entwurf von 1851 erhoben hat, so muß ich mir doch erlauben, sofort darauf aufmerksam zu machen, daß wer den Antrag Nr. 1, mit dem ich mich hauptsächlich zu beschäftigen gedenke, indem ich es zu vermeiden suchen werde, in das Proceßgesetzgebungsdetail hineinzugehen, den Entwurf von 1851 nicht allgemein will; und zwar nicht einmal die ganze eine Minorität, welche durch den Redner mit vertreten ist, will den Entwurf von 1851, viel weniger wollen ihn alle anderen Befürworter des Antrags 1; wenigstens hat das eine Mitglied der Minorität im Ausschusse erklärt, daß es diesen Entwurf nicht wolle. Wenn die Linke, — meine Herren! erlauben Sie mir, daß ich zuvor, ehe ich weiter spreche, meine Situation etwas freier mache, indem ich Sie um die Erlaubniß ersuche, mich kurzer Ausdrücke bedienen zu dürfen. Wir stehen mit unserm Antrage zwischen 2 Parteien, die von beiden Seiten auf uns eindringen, und unter solchen Umständen muß man froh sein, wenn man nicht von den über dem Haupte zusammenschlagenden Wogen fortgerissen wird, wenn man noch schwimmen kann. Ich werde die Fraction des Ausschusses, welcher der Redner vor mir angehört, die Linke nennen und die 6 Herren, welche den andern Antrag unterzeichnet haben, die Rechte; die Linke nicht in dem Sinne des Abg. Ahlhorn, der kürzlich mit dem Worte die Linke Männer bezeichnete, die nicht im Ausschusse arbeiten, sondern ich meine die drei Männer uns gegenüber, die tüchtig mitgearbeitet haben; und wenn ich von einer Rechten spreche, so meine ich nicht eine Partei, wie sie z. B. in Preußen vertreten ist durch den Grafen Pfeil und den Herrn von Tedden-Triglaff, — obschon, meine Herren! selbst diese nicht so weit gegangen ist, gegen die durchgeführte Trennung der Justiz von der Verwaltung Front machen zu wollen (Bravo!); — ich meine die conservative Seite des Ausschusses, welche glaubt, das Staatswohl in keiner besseren Weise begründen zu können, als indem man möglichst beim Alten bleibt. Um mir eine freie Stellung bei meiner Rede zu verschaffen, muß ich mir noch die Bemerkung erlauben, daß ich, wenn ich bei Gelegenheit in meiner Rede keine hohe Meinung von der Aemterjustiz an den Tag lege, nicht an unsere gegenwärtigen 28 Amtmänner oder deren 28 Collegen denke und überhaupt keinen Einzelnen im Auge habe. Ich habe aber Nichts dagegen, daß Sie an eine bestimmte Person denken, wenn ich gelegentlich von der Chamäleonnatur eines Amtmanns spreche, der, wenn er aus seiner Stellung im Kirchenvorstand heraustritt, gleichsam mit dem Wechsel des Rockes wiederum sofort Anträge als Amtmann macht, die er als Kirchenvorstand nicht durchbrachte; beide Seiten, welche den Antrag Nr. 1 gestellt haben, sind so verschieden in ihrer Tendenz, daß es durchaus nothwendig ist, diesen Unterschied in der Debatte mehr, als bisher geschehen ist, aufzudecken. Bedenkt man nämlich, wie groß diese Verschiedenheit ist, und daß beide Seiten mit schlagenden Gründen und Beweisen einander gegenüberstehen, so sieht man, es ist beinahe unmöglich, daß sich 2 so verschiedene Richtungen zu Einem Antrage vereinigt haben, wenn sie sich nicht zugleich darüber geeinigt haben, daß dieser Antrag bloß eine reine Negation sein soll. Gleichwohl liegt der Antrag solcher Art uns zur Beschlußfassung vor. Wir haben zu fragen, was nachher? Nach der gestrigen Ansicht des Abg. Mölling ist es ein Antrag auf motivirte Tagesordnung, wenn einem Antrag auf Tages-

Landesbibliothek Oldenburg

ordnung Motive vorausgeschickt sind. Wenn die Herren nun beschlössen, in diesem Sinne zur motivirten Tagesordnung überzugehen, welche Seite ihrer Motive wäre dann als von dem Landtage angenommen zu betrachten? Es liegt doch auf der Hand, daß kein Motiv der einen Seite von der anderen angenommen werden könnte. Es steht ja ausdrücklich im Berichte der Rechten des Ausschusses S. 423: „das im Vorstehenden charakterisirte Princip der gegenwärtigen Aemterverfassung also ist es, was die benannten 6 Mitglieder aufrecht erhalten zu sehen wünschen müssen." Die Charakterisirung ist vorausgegangen; ich darf mir erlauben, darauf zu verweisen. Es steht nun aber in der Motivirung der Anderen im Berichte S. 433, Spalte 2 eine unbedingte Verdammung dieser Ansicht mit starken Worten: „der Antrag des Abg. Klävemann und Genossen würde eine Verdammung aller der Organisationsbestrebungen sein, welche, aus dem Drange freiheitlicher Gestaltung der Staatseinrichtungen entsprungen, seit 1848 unablässig verfolgt sind und bis jetzt glücklich selbst dem Drange einer dem Fortschritte weniger geneigten Zeit widerstanden haben." Indem der Berichterstatter der Linken in dieser Weise die Anträge der Rechten charakterisirte, indem dann der Berichterstatter der Rechten in der vorgedachten Weise die Anträge der Linken bezeichnete, haben sie sich selbst damit den Standpunkt genommen, von welchem aus sie einen gemeinschaftlichen Antrag stellen konnten; er ist bodenlos. Meine Herren! Denken Sie Sich einmal, wir wären in einem großen Staate, denken Sie Sich, wir wären z. B. in England und das Ministerium machte aus der heutigen Debatte eine Cabinetsfrage. Welche Räthe sollte nach Annahme des Antrags der Vereinigten Rechten und Linken die Krone herbeiziehen, durch wen einen neuen Entwurf dem Parlamente vorlegen? Sie würden ohne Zweifel den Derbyten aus dem zwölften Wahlkreise nehmen, würden vielleicht den Peeliten Klävemann hinzuziehen, aber von den 3 Radicalen müßten Sie doch auch Einen haben! Was diese 3 Herren im Rathe der Krone für Entwürfe zusammenbringen würden, kann ich mir nicht vorstellen. Durch eine Hexenküche müßten solche gehen. Wir sind in einer ähnlichen Situation. Die Linke sagt, mit der schon bezeichneten Ausnahme, der Entwurf von 1851 müsse zu Grunde gelegt werden; die Rechte dagegen, es müsse das Alte bestehen bleiben, und dabei behilft man sich einigermaßen mit Allgemeinheiten, wenn man positiv werden will. Ich darf die Herren erinnern, daß derselbe Landtag, der vor 2 Jahren dieselbe Sache erörterte, auch den Punkt erörtert hat, den der Herr Ministerpräsident scharf hervorgehoben hat, die 3 Obergerichte; von wo aus, als einem festen Punkte, nach beiden Seiten ausbauend, wir die Entwürfe zu gestalten haben. Wenn die beiden sich materiell entgegenstehenden Parteien einander in dieser Frage Numero Eins freundlich gegenübergetreten sind, so hat doch die eine nicht unterlassen, der andern, wie mir es wenigstens schien, ein Compliment zu machen: „Wären alle absolute Regierungen wie Friedrich der zweite oder Joseph der zweite und alle Amtmänner wie" — die Bescheidenheit verbietet, hier Namen anzuführen, obschon nicht zu zweifeln ist, daß hier ein Lichtblick auf die rechte Seite des Ausschusses gefallen ist, wo es solche Männer giebt — so würde die Linke sich mit manchen Vorschlägen dieser Seite, ja mit dem Despotismus selbst einverstanden erklären können. Wenn ich aber auf der anderen Seite finde, daß diese so geachteten Beamten von der Justiz eine, ich darf wohl sagen, so curiose Ansicht haben, wie sich aus ihrem Berichte ergiebt, wenn ich sie sogar auf einen completten Rechtsschnitzer ertappe, indem sie es nicht vermeiden, in ihrer schriftlichen Deduction — mündlich kann Einem wohl einmal so etwas einschlüpfen — einen Vertrag und ein einseitiges Angebot völlig gleich zu behandeln, so darf ich wohl eben keine zu hohe Meinung von den Beamten haben, welchen dieses Compliment nicht zu Theil werden sollte und die danach künftig nach Ansicht der Sechs die Justiz handhaben sollen, wie bisher. Ich habe damit ein gewisses Recht gewonnen, kein sehr günstiges Urtheil über sie zu fällen, und ich muß Ihnen gestehen, daß auch meine Erfahrungen in dieser Hinsicht eben keine glänzenden sind. Es wird freilich im Bericht und in öffentlichen Blättern viel geschrieben und mit Nachdruck auf die vielen Hundert von durch die Aemter erledigten Rechtssachen hingewiesen; aber, meine Herren, Sie wissen, wie es darum steht. Ueber einen großen Theil dieser Sachen wird nicht einmal ein Protocoll aufgenommen; die Citation ist Alles; über einen anderen Theil wird ein fast inhaltloses Protocoll aufgenommen und die Sache einfach an das Landgericht verwiesen; wo geurtheilt wird, steht der Spruch oft nur, weil nicht die Kosten der Berufung aufgewendet werden können, und hinsichtlich eines vierten Theiles werden die Parteien durch Ermüdung veranlaßt, ihren Streit zu beendigen und zwar wird diese Ermüdung in doppelter Weise bewirkt, einmal, indem man mit der Gemüthsruhe, um die ich die Herren Amtmänner immer beneidet habe, wenn sie 10 bis 20 Parteien geladen hatten und 9 bis 19 warten mußten, lange warten, wenn die erste Sache zu viel Zeit kostete, stundenlang warten läßt und sodann, indem der Proceß, in dem man sich nicht vergleichen will, nicht zu Ende kommt, haben Manche Veranlassung gefunden, sich zu vergleichen, wenn sie berechneten, was ihnen das Warten kostet. Aber, meine Herren! das will nicht die Justiz, das will sie nicht einmal in ihrer untersten Sphäre, die Bagatell genannt wird, obwohl dieser Begriff durchaus relativ ist.

Wenn ich nun auf die Motivirungen eingehen will, welche heute vorgekommen sind, so erinnere ich mich zunächst daran, daß gesagt wurde, daß selbst Juristen gesagt hätten, Manches müsse anders sein, als in dem Entwurfe. Mit solchen Berufungen ist es aber ein eigenes Ding; denn erstens kennt man die Juristen nicht und zweitens, kennt man sie auch, so weiß man deßhalb noch nicht, ob sie richtig verstanden sind. Darauf ist kein besonderer Werth zu legen. Ferner wird immer gesagt, das Bedürfniß des Volkes erfordert die Reform der Rechtspflege nicht. Meine Herren, zu beurtheilen, ob eine solche Reform erforderlich sei, dazu gehört schon ein tiefer Einblick in das Wesen der Rechtspflege, ja in

Landesbibliothek Oldenburg

das Recht selbst und das ist, so zu sagen, nicht Jedermanns Sache. Man fühlt wohl einen Mangel, man weiß aber nicht, ob wohl dieser Mangel mit jeder Rechtspflege verbunden ist; man sieht jeden Proceß als ein Unglück an und das ist ein großer Uebelstand, wenn man sein Recht zu führen für eine gefährliche Sache hält. Daß dem aber so ist, meine Herren! das werden Sie nicht in Abrede stellen. Jeder, der einen Proceß beginnt nach dem jetzigen Verfahren, sei es bei dem Amte oder bei einer höhern Instanz, wenn es sich um eine höhere Summe handelt, geht mit einer gewissen Besorgniß daran, besonders wenn er einen Gegner hat, der im Voraus darauf hinarbeitet, die Sache zum Vergleich zu bringen. In dieser Angelegenheit der Verbesserung der Rechtspflege ist die öffentliche Meinung nicht so rege. Die öffentliche Meinung ist hauptsächlich rege auf der Seite, welche leidet und die Quelle des Leides tritt hier nicht so zu Tage, die Leidenden bilden nicht Chor an bestimmten Orten. Sehen wir auf die eingegangenen Petitionen! Sie kamen ein aus Gegenden, wo man glaubt, den Amtssitz zu verlieren, wo einige Wirthe und Handelstreibende Verluste für ihr Gewerbe befürchten. Diese Petitionen wurden nicht eingereicht, um sich für die Beibehaltung des Aemter-Instituts in der gegenwärtigen Gestalt zu verwenden; ihr Object ist nicht die Aemterverfassung, sondern die Amtsnahrung. Meine Herren! dergleichen kommt so oft vor, daß ich nicht viel mehr darauf gebe, als auf die Broschüre über die „Aemterverfassung", wie man statt Aemter-Einrichtung gesagt hat, und gedruckte Unterredungen mit Abgeordneten, welche vor einem Jahre erschienen. Es ist von dem letzten Redner, wie ihm aus der Mitte der Versammlung mahnend zugerufen wurde, mit Uebertreibung geschildert worden, wie die Aemter nach und nach ihre Befugnisse verlören. Im Ganzen werde aber ich ihm Recht geben können, wenn er die Einschränkung ihrer angeblich alle Interessen umfassenden Thätigkeit durch neue Gesetze behauptet. Wenn ich ganz offen reden soll, so glaube ich, daß man noch einen zu erheblichen Antheil an der Verwaltung des Sielwesens in der Deichordnung den Beamten gelassen hat; denn wenn in Sielsachen der Amtmann nicht im Vorstand sein müßte, würde mancher vergebliche Weg gespart werden und die Sache würde auch so gut gehen. Es steht dahin, ob es nicht der weiteren Zukunft vorbehalten ist, auch diesen Gegenstand von ihrer Competenz zu streichen; indessen ist es hier nicht meine Aufgabe, mich näher darüber auszulassen.

Es ist mir gegangen, wie dem letzten Redner, ich habe auch Manches gegen den Entwurf auszusetzen gefunden, mit dem ich mich speciell jetzt nicht zu beschäftigen habe, ich habe aber in meiner Verstimmung über einzelne Punkte keinen zureichenden Grund zur Ablehnung des Ganzen gefunden. Ich bin anfangs zweifelhaft geworden, ob begründete Ueberzeugung oder vorgefaßte Meinung den Motiven zu dem einen oder anderen Punkte zu Grunde liegt. Diese meine Verstimmung hat mich nicht hindern können, zu prüfen, ob der Entwurf im Ganzen etwas Ausführbares bringe oder nicht. Ich werde in Bezug auf das Notariat und einige andere Punkte mir allerdings den Versuch vorbehalten, eventuell bei der speciellen Berathung des Entwurfes meine Ansicht zur Geltung zu bringen. Der eine leitende Gedanke in der Ausführung der Mitglieder der Rechten des Ausschusses findet sich auf Seite 418—420 des Berichtes und ist ungefähr dahin zu formuliren: es wird ein ewiger Unfriede einreißen, und darum ist die Verbindung der Aemter unthunlich. Meine Herren! nach alle dem, was ich von dem Geschäftsbetriebe der Oldenburger Rechts- und Verwaltungs-Beamten weiß, ist der Reiz zum Streite in so besonderem Maße nicht eben zur Erscheinung gekommen. Ich weiß nicht, ob das frühere Dienstgesetz, was die Unverträglichkeit strafbar machte, mit Grund gewesen ist, wahrscheinlich ist es aber, daß die Bonhomie, die im Volkscharacter der Deutschen, speciell aber bei uns vorherrscht, dahin geführt hat, daß da, wo Conflicte entstehen konnten, dieselben meistens haben vermieden werden können. Warum also die Beamten, welche der Mehrzahl nach an kleinen Orten wohnen, wo sie schon in geselliger Beziehung sich gegenseitig fast unentbehrlich sind, unter einander in einen Conflict kommen sollten, der hinaufginge bis zum Ministerium, ist mir ein Räthsel geblieben, und die vielen Worte des Berichts über diesen Punkt haben mir auch diese Ueberzeugung nicht beizubringen vermocht. Meine Herren — und das ist eine Bemerkung, die ich auch nach der Seite der Linken hin mache —, wenn der Entwurf angenommen wird, bleibt außer dem, was schon nach ihm getrennt werden soll, noch die Möglichkeit, ich sage sogar die Wahrscheinlichkeit einer noch consequenteren Durchführung der Trennung, die sowohl dem Principe der Linken genügen, als jene Besorgniß des Streites beseitigen muß. Setzen Sie den Fall, die Regierungsvorlage würde angenommen, so würde der Kreis Jever wahrscheinlich Ein Amt bilden; dieses würde so groß sein, daß ein Amtsrichter nicht genügen würde; zwei Amtsrichter würden sich gegenseitig vertreten und im ganzen Kreise Jever, welcher mit Kniphausen wohl 28,000 Einwohner zählt, würde das Princip der Linken vollkommen zur Anwendung kommen, und ebensowenig würde man gegründete Besorgniß wegen des Entstehens von Streitigkeiten unter den Beamten haben. Aehnlich würde es sich praktisch gestalten beim Butjadingerlande; mit Landwührden würde das, aus den Aemtern Burhave und Abbehausen, unter Hinzunahme etwa noch eines Kirchspiels etwa 21,000 Einwohner haben: und so könnten zwei Amtsrichter volle Beschäftigung an Stelle der jetzigen vier Landgerichtsmitglieder finden, und es würde eben ganz dasselbe Verhältniß sein, wie in Jever. Ganz ebenso steht es in Oldenburg. Hier ist es eine Nothwendigkeit, daß unsere Stadt Oldenburg mit dem Amte und beide mit ihrem größeren Verkehrsleben und fast 27,000 Menschen, vielleicht daß noch etwas, etwa Altenhuntorf oder Wiefelstede hinzugenommen werden könnte, ein Amtsgericht mit zwei Richtern bildet. Ob man die Sache weiter führen und aus Elsfleth und Berne ein Amt machen könnte, lasse ich hier unberührt; — ich habe nur andeuten wollen, einen wie bedeutenden Theil

Landesbibliothek Oldenburg

der Bevölkerung der Segnungen des Mangels an allen Streitigkeiten und Reibungen, sowie der Segnungen der unbedingten Trennung selbst nach dem Regierungsentwurfe würde theilhaftig werden können. Sollte es aber wirklich einen Beamten geben, den der Kitzel der Verwaltungs-Souveränität so weit triebe, daß er unleidlich würde auf seinem Platze, nun, meine Herren, — hören Sie gleich das Aeußerste — er ist ja absetzbar. Im Berichte der Rechten hat man ferner es als wesentliches Bedenken aufgestellt, es habe die Verwaltung an sich den Vorrang; die erhabene Verwaltung könne sich nicht in der Person eines Amtsassessors dem Richter subordiniren lassen. Das Warum? wird offenbar, wenn die Todten auferstehen. Es ist gesagt, die Verwaltung sei Alles, ohne sie könne weder der Staat, noch können seine Theile ihrer entbehren; der für sich bestehenden Justiz bedürfe nur der Rechtsstaat. Ich habe gemeint, daß der Urstaat gar keine Verwaltung habe, daß die Verwaltung überhaupt erst durch die Ausbildung der Verhältnisse des Lebens, wie wir sie jetzt kennen, in neueren Staaten geschaffen worden sei. Irre ich darin, so irre ich wahrscheinlich noch in vielen andern Dingen, ich glaube aber, ich habe Recht. Diese Bemerkung und die gleich darauf folgende, wenn sie nicht von Mitgliedern ausgegangen wären, die selbst so über alle Furcht der Unterordnung unter Amtsrichter erhaben sind, würde ich für ein Zeichen persönlicher Furcht erklären, was ich aber aus diesem Grunde nicht annehmen kann.

Wenn nun diese Seite des Ausschusses einen eventuellen Antrag, wie er uns heute bezeichnet worden ist, gestellt hat, wenn sie gesagt hat, Antrag 4 sei eventuell im Verhältniß zu Antrag 3, so sehe ich darin allerdings den Versuch einer Gefahr, die sich aber erst bei der Fragstellung demnächst deutlich herausstellen wird, schon jetzt aus dem Wege zu gehen. Aber, meine Herren, Sie können nicht verkennen, daß das, was der Abgeordnete Klävemann über die Stellung seines eventuellen Antrags sagt, in sich ganz etwas Ungerechtfertigtes ist. Eventuell kann der Antrag Nr. 4 nur heißen, wenn er zur Sprache kommt, wenn Antrag 3 fällt. Das ist aber nicht die Absicht der Herren. Sie ist die, den Antrag Nr. 4 neben Nr. 3 zu stellen, und sie wollen, indem sie jetzt denselben eventuell nennen, daß er nach Antrag 3 zur Abstimmung kommt. Das zu bestimmen ist aber nicht ihr Recht. Da haben wir sie nicht zu fragen. Unsere Geschäftsordnung überläßt es lediglich unsrer Logik, zu scheiden, wie hier die Fragstellung stattfinden soll, nicht dem Antragsteller. Das sage ich jetzt schon, weil ich hoffe, daß sich der Berichterstatter darüber noch äußern wird, was sonst für ein Sinn in dem Eventuell sei, — und auch damit wir nicht nach langer Debatte noch einen langen Kampf über die Fragstellung haben. Wenn ich Ihnen empfohlen habe, dem Regierungsentwurfe zuzustimmen, so habe ich dies gethan mit dem Vorbehalt, meine Ueberzeugung, so weit als es mir möglich scheint, im Landtage zur Geltung zu bringen, und ich hoffe, daß bei der Einzelndebatte nicht Pinselstriche, wie der Abgeordnete des 23. Wahlkreises es nennt, die Anerkennung des Landtages finden, sondern gute Amendements. Die linke Minderheit, deren Standpunkt, wie ich einleitungsweise bemerkte, ich in einzelnen Beziehungen theile, hat gegen den Entwurf mit Beziehung auf das Staatsgrundgesetz Einwendungen erhoben, die bereits im Ausschusse erwogen und zu leicht gefunden sind. Da ich schon so lange gesprochen habe, will ich darauf nicht noch weiter eingehen, namentlich weil ich hoffe, daß der Berichterstatter der Fraktion des Ausschusses, der ich angehöre, die Güte haben wird, sich weiter darüber auszusprechen. Eine Minderheit will die nur formelle Verbindung der Behörde nicht, weil sie principiell unzulässig sei, wir dagegen glauben das Princip nicht so weit ausdehnen zu müssen, wir glauben dem, was heute der Herr Minister gesagt hat, beitreten zu müssen. Die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Vormundschaftssachen hat der letzte Redner als solche bezeichnet, welche durchaus nicht vor der dazu ausersehenen Behörde verhandelt werden dürften. Vielleicht hat er nur das Amt gemeint, nicht den Richter. Das erstere kann ich zugeben, das zweite nicht. Ob bei vormundlichen Decisionen eine Ausnahme von der amtsgerichtlichen Competenz stattfinden soll, wenn große Objecte vorliegen, darf ich für jetzt dahin gestellt sein lassen. Das Notariat ist berührt. Es ist in Europa, außer in Rußland, der Türkei und in Oldenburg so ziemlich überall eingeführt, ob in Neapel, weiß ich nicht; ich denke, wir werden es bei der Einzelnberathung aufnehmen.

Schließlich möchte ich nach der Seite der Linken noch eine Bemerkung richten, welche nach Seite 429 ihres Berichtes anräth, die Zukunft abzuwarten, von der sie eine Bewegung der Geister erwartet, die sie jetzt vermißt, eine neue Strömung und frische Lebenskraft. Meine Herren! im Jahre 1851 war die Bewegung der Geister eine größere, als jetzt, und die Linke scheiterte mit ihren Anträgen an einer Beharrlichkeit der beiden Seiten, die wenigstens auf der einen nur ein Kleines zum Gegenstand hatte. Seitdem sitzen wir volle sechs Jahre im Provisorium der Justiz, und ich wage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß wir bei dem geringen Flusse, in dem sich die Masse befindet, noch sechs Jahre daran sitzen werden, wenn wir auf diesem Landtage nicht einen Schritt weiter kommen. Dabei brauche ich Sie, wenn ich einmal die Annahme gelten lasse, daß nicht nur geistige Strömung gemeint sei, kaum daran zu erinnern, daß der Widerstand, die Feuerlösch-Ordnung, die damals nur von Berlin aus wirkte, jetzt von einem Punkte aus geübt wird, an dem damals die Republik ihren Sitz hatte. — Es ist möglich, die Linke hat an eine Neuwahl gedacht. Das wäre ein Moment, was Bedeutung hätte, wenn die Linke Recht hätte. Ich glaube aber nicht, daß sie Recht hat. Die Neuwahl wird die schon erwähnten Leitenden rührig machen für ihre Interessen, und die Vertreter dieser Interessen werden sich thätiger beweisen, als diejenigen, welche ein Interesse an der Durchführung der vollständigen Trennung der Justiz von der Verwaltung haben; denn mit dem Schlagworte „Staatsgrundgesetz", daß auch ich es so nenne, ist doch sehr wenig zu wirken.

Abg. **Brader**: Ich wollte mit ein paar Worten meine

Landesbibliothek Oldenburg

Abstimmung motiviren. Das Reden verstehe ich nicht in der Weise, um das weitläufig aus einander zu setzen, aber ich glaube doch in dieser Sache einige Worte zu meiner Rechtfertigung anführen zu dürfen, wenn ich vielleicht anders stimme, als manche der Herren von mir erwarten. Ich stimme dafür, daß die Aemter in ihrer bisherigen Gestalt verbleiben; ich stimme deshalb dafür, weil ich es für bequemer halte für die Eingesessenen. Sie brauchen nicht weite Wege zu machen und können in kleinen Sachen leichter auseinander kommen. Ich halte dies auch nicht für so gefährlich, wie es von manchen Juristen geschildert wird, wenn es bei der Regulirung dieser kleinen Sachen nicht immer so spitz juristisch zugeht. Ich muß gestehen, daß allerdings Manches, wenigstens auf manchen Aemtern nicht recht war, daß ich darüber Beschwerde geführt habe, aber ich kann auch wieder bezeugen — ich bin lange Jahre Amtsschreiber gewesen, und habe viel auf Aemtern verkehrt — daß es recht viele Amtmänner gab, die zum Segen ihres Districtes wirkten. Darum, was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Ich bin aber auch schon in die Lage und in Verhältnisse gekommen, wo ich über eine Behörde, welche die Justiz getrennt von der Verwaltung ausübte, mich zu beschweren gerechte Ursache hatte, also bei streng getrennter Justiz und Verwaltung kann dasselbe eintreten, was man bei jetziger Einrichtung von den Verwaltungsbeamten befürchtet. Ist der Verwaltungsbeamte unfähig, so muß sich ein Jeder seiner Haut wehren. Wer das nicht kann, der findet immer Freunde, die ihm zu seinem Rechte verhelfen, und ich glaube, dazu sind die Oberbehörden da, um dann Recht zu sprechen. Wenn der Abgeordnete **Rüder** sagt, die Kreise würden sich vorzugsweise rühren bei einer Neuwahl, um die Aemter zu vertheidigen, so glaube ich, meine Herren, wenn im ganzen Lande herumgefragt wird bei den Nichtjuristen, so werden recht viele sein, welche sagen, laßt es beim Alten — wenn es nur nicht nach den alten römischen Gesetzen geht, wenn wir nur ein klares Erbrecht und in mancher anderer Beziehung Gesetze bekommen, die klar aussprechen, was Recht ist. Ich glaube, aber auch dann kommen wir ein viel größeres Stück weiter, als wenn wir die alte Gesetzgebung behalten, und dabei die Justiz streng von der Verwaltung trennen. Dies sind meine Ansichten; ob sie richtig sind, weiß ich nicht. Ich urtheile immer nur nach meiner Ueberzeugung und nach der praktischen Erfahrung.

Regierungscommissar **Selckmann**: Meine Herren! die Vorlage, die die Großherzogliche Staatsregierung dem Landtage gemacht hat, ist von zwei verschiedenen Seiten, und nach zwei verschiedenen Richtungen hin angegriffen worden. Es ist das die natürliche Folge der Stellung, welche die Regierung bei dieser Vorlage einnimmt, es ist dies das Schicksal jeder Ansicht, welche zwischen zwei extremen Ansichten in der Mitte steht, welche diese Ansichten dadurch vermittelt, daß sie das Berechtigte in beiden sich anzueignen strebt, und zu weit getriebene Consequenzen vermeidet. Dies hat die Vorlage zu erreichen gesucht, und dadurch erklären sich leicht die Angriffe von beiden Seiten. Bevor ich darauf jedoch weiter eingehe, erlaube ich mir nur noch kurz darzulegen, wie sich der jetzige Entwurf aus der dem neunten Landtage gemachten Vorlage in Beziehung auf die Organisation der Amtsgerichte entwickelt hat. Es war in jener Vorlage bekanntlich die vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung in den Aemtern und Amtsgerichten vorgeschlagen. Dieser Vorschlag fand, namentlich im Landtage, manche Bedenken, deren Berechtigung theilweise nicht verkannt werden konnte. Gleichwohl entschloß sich der Landtag nicht, diesen Bedenken beizutreten. Es wurde der gegen den Vorschlag der Staatsregierung gerichtete Antrag, die Justiz bei den bisherigen Aemtern zu lassen, vom Landtage abgelehnt; eben so wenig wollte sich aber der Landtag entschließen, den Antrag der Staatsregierung, die vollständige Trennung in der vorgeschlagenen Weise anzunehmen, zu adoptiren. Es war danach ganz natürlich, daß die Staatsregierung suchen mußte, da der Landtag beide entgegengesetzte Anträge abgelehnt hatte, einen Mittelweg einzuschlagen, um so eine Vereinigung der zwei entgegengesetzten Meinungen im Landtage zu erreichen. Aus dieser Auffassung, beide Ansichten zu vermitteln, ist die Vorlage hervorgegangen in einer Weise, die, wie ich glaube, den zu erreichenden Zweck keineswegs gefährdet, dagegen manche anderweite Vortheile bietet. Gehe ich nun näher auf die Einwendungen ein, welche gegen die Vorlage gemacht worden sind, so tritt zunächst von der einen Seite der prinzipielle Einwand entgegen, daß der gemachte Vorschlag den Vorschriften des Staatsgrundgesetzes über die Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht entspreche. Diese Ansicht hat jedoch nach reiflicher Prüfung die Staatsregierung nicht theilen können. Es ist von einem Redner in dieser Beziehung wesentlich von der vollständigen Trennung der Verwaltung von der Justiz ausgegangen worden. — Meines Erachtens hätte aber darauf mehr Rücksicht genommen werden müssen, daß das Staatsgrundgesetz bei geringfügigen Sachen und bei Polizeiübertretungen die Verbindung der Justiz und der Verwaltung in unterer Instanz zuläßt. Dies festgehalten, steht die Vorlage in voller Uebereinstimmung mit dem Staatsgrundgesetze. Wenn hinsichtlich der einzelnen Sachen, welche dem Amte zugewiesen werden sollen, hervorgehoben ist, daß in Beziehung auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, eine Summe von 75 Thalern nicht mehr als eine geringfügige Sache zu betrachten, und daß es unzuläßig sei, diese dem Amte zuzuweisen, so muß freilich, ob etwas als eine geringfügige Sache anzusehen sei oder nicht, in das Ermessen des Einzelnen gestellt werden. Der eine hält vielleicht diese Summe im Sinne des Staatsgrundgesetzes nicht für geringfügig, der Andre hält sie dafür. Das ist aber eine Frage, welche bei der Berathung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zur Entscheidung zu bringen ist. Hält man 75 ℔ nicht für geringfügig, glaubt man, daß es unzuläßig sei, das im Gesetze zu erklären, so wird die Summe niedriger gestellt werden müssen; allein es kann dies nicht angeführt werden als Grund für die Ablehnung des ganzen Gesetzentwurfs über die Organisation der Aemter. Freilich ist von jener

Landesbibliothek Oldenburg

Seite gesagt worden, wir hätten einen festen gegebenen Begriff für geringfügige Sachen, das Staatsgrundgesetz habe nur den nach der damals bestehenden Gesetzgebung feststehenden Begriff von geringfügigen Sachen im Auge haben können, und zwar sucht der Berichterstatter zu deduciren, daß unter Bagatellsache nichts anderes zu verstehen sei, als Sachen, die nach den bestehenden Gesetzen zur Competenz der Aemter gehören. Meine Herren! das ist nirgends ausgesprochen; es steht nirgends, daß nur die jetzt zur Competenz der Aemter gehörenden Sachen als geringfügige anzusehen seien. Wenn man aber, wie im Berichte geschieht, auf die bestehenden positiven Vorschriften recurriren will, um für die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes einen Haltpunkt zu gewinnen, dann, meine Herren, hat das Gesetz den Begriff, geringfügig, weiter ausgedehnt. Im Proceßreglement heißt es ausdrücklich: §. 22. S. 58: „In geringfügigen Sachen ist der verlierende Theil allemal zur Kostenerstattung zu verurtheilen." Schon hieraus ergiebt sich, daß auch bei solchen Sachen, welche die Aemter-Competenz übersteigt, die Gesetzgebung den Begriff der Geringfügigkeit, nicht ausschließt. Noch klarer ergiebt sich dies aus dem Anhange zum Proceß-Reglement, S. 81, wo es heißt: „Bei allen geringfügigen Sachen, wohin bei schätzbaren Gegenständen alle diejenigen gehören, deren Gegenstand nicht über 100 Thlr. Werth hat." Sie sehen, daß das Proceßreglement sogar Sachen bis zu 100 Thlr. zu den geringfügigen zählt. — Ich komme zu dem zweiten Einwande in Beziehung auf die Polizeiübertretungen. Hier ist geltend gemacht worden, daß die nach dem Entwurfe höher beabsichtigte Competenz nicht dem Staatsgrundgesetze gemäß sei, weil nach dem Staatsgrundgesetze nur die strafbaren Handlungen gemeint seien, welche nach der bestehenden Gesetzgebung zur Competenz der Aemter gehören. Auch diese Auffassung, meine Herren, glaube ich, ist nicht richtig. Der Begriff, „Polizeiübertretung" ist überall ebenso wie die Begriffe Vergehen und Verbrechen nur ein solcher, welcher sich lediglich nach der Competenz der Gerichte bestimmt. Das Gesetz macht die ganze Unterscheidung zwischen Uebertretung, Vergehen und Verbrechen nur zum Zweck der nach der Größe der bestimmten Strafe eintretenden Competenz der Gerichte, und alle Uebertretungen gehören danach vor die Polizeigerichte, die Gerichte der untersten Instanz. Würde man nun finden, daß das zu erlassende Strafgesetzbuch den Begriff der Uebertretungen zu weit ausdehne, so ist dort der Ort, eine solche Einschränkung eintreten zu lassen, wie man sie für richtig hält; hier aber kann jener Einwand gegen den vorliegenden Gesetzentwurf nicht gemacht werden. Es fragt sich hier nicht, ob in dieser Beziehung der Entwurf mit dem Staatsgrundgesetz übereinstimmt, sondern es wird sich künftig fragen, ob das neue Strafgesetzbuch den Begriff der Polizeiübertretungen richtig bestimmt, und läßt sich daher unmöglich behaupten, daß die vorgeschlagene Competenz der Aemter schon deshalb mit dem Staatsgrundgesetze unvereinbar sei, weil einige Handlungen in dem in Aussicht genommenen Strafgesetze als Uebertretungen bezeichnet sind, die nach dem Staatsgrundgesetze nicht dahin gehören. Uebrigens darf ich in dieser Beziehung noch bemerken, daß wenn nach dem preußischen Gesetzbuche alle Handlungen, welche im höchsten Strafmaße nicht mit mehr als sechs Wochen Gefängniß oder fünfzig Thaler Geldbuße bedroht sind, unter den Begriff der Polizeiübertretungen fallen, Diebstahl, und überhaupt gemeine Vergehen niemals dazu gerechnet werden können, da sie immer mit höheren Strafen bedroht sind, so daß sie also nie zur Competenz der Amtsgerichte künftig gehören würden. Indessen muß ich wiederholt darauf aufmerksam machen, daß es eine ganz offene Frage ist, was künftig zu den Polizeiübertretungen gehören soll, daß also der davon hergenommene Grund gegen die Vorlage geltend gemacht werden kann. In Beziehung auf die anderen, den Amtsgerichten zugewiesenen Gegenstände, welche nach dem Staatsgrundgesetze denselben nach der Ansicht der Gegner nicht zu übertragen seien, kann ich mich kurz fassen. Daß die freiwillige Gerichtsbarkeit keine Bagatellsache sei, ist richtig. Doch wird mir jeder zugeben, wenn er den betreffenden Artikel des Staatsgrundgesetzes genauer ins Auge faßt, daß dort an die freiwillige Gerichtsbarkeit gar nicht gedacht ist. Ueberhaupt ist die freiwillige Gerichtsbarkeit keine Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne. Um das Irrige der Auffassung, daß das Staatsgrundgesetz bei der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung auch die freiwillige Gerichtsbarkeit mit befaßt habe, darzuthun, brauche ich nur auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Das Staatsgrundgesetz spricht es aus, daß alle Gerichtsbarkeit durch die Gerichte wahrgenommen werden solle; die freiwillige Gerichtsbarkeit soll aber auch Notarien überwiesen werden können. Wie reimt sich das aber miteinander, wenn die freiwillige Gerichtsbarkeit das wäre, zu dem es hier gemacht werden soll. Weiter ist noch auf die Convocationen aufmerksam gemacht worden und gefragt, daß diese nicht den Aemtern überwiesen werden dürften. Dabei, meine Herren, ist vollständig übersehen, daß wenn in dem Gesetze die Convocationen den Amtsgerichten überwiesen sind, nach einer näheren Bestimmung des Gesetzes, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, bestimmt ist, daß nur die Convocation vom Amtsgerichte erlassen werden, daß aber in Fällen, wo Streit über die Liquidität oder Priorität vorhanden ist, die Entscheidung der Sache dem Obergerichte zusteht, sobald die Summe mehr als 75 Thlr. beträgt. Endlich ist noch im Berichte aufmerksam gemacht auf die in Zollstrafsachen den Aemtern zugewiesene Competenz. Hier muß ich bemerken, daß dies nur in Uebereinstimmung steht mit der übrigen Competenz in Polizeistrafsachen, und daß wenn die Competenz in den übrigen Gegenständen vermindert wird, auch hier dieselbe eine engere Schranke erhalten müßte. Ich glaube hier nachgewiesen zu haben, daß die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, welche die Trennung der Justiz von der Verwaltung fordert, durch den Entwurf nicht verletzt wird. Ich füge noch hinzu, daß indem das Staatsgrundgesetz die Trennung der Justiz von der Verwaltung im Allgemeinen wollte, und den Aemtern nur eine geringfügige Competenz

Landesbibliothek Oldenburg

ließ, die Vorlage noch weiter gegangen ist, als das Staatsgrundgesetz gebietet. Wo das Interesse der Justiz es verlangt, ist volle Trennung gegeben. Art. 9 bestimmt ausdrücklich, daß sämmtliche richterliche Geschäfte von dem einen Beamten selbstständig, und alle Verwaltungsgeschäfte von dem andern Beamten ebenso selbstständig gehandhabt werden sollen. Hier haben wir also in der Sache vollständige Trennung. Wo eine Trennung nicht stattfindet, ist die Justiz dabei wenig interessirt. Es handelt sich also nur um eine äußere Vereinigung und Verbindung zum Zwecke einer angemessenen und leichten Vertretung, und um die Theilnahme des Verwaltungsbeamten bei einigen nicht streng richterlichen Geschäften, wo die Theilnahme desselben stets nur erwünscht sein kann, einestheils wegen des Vorwiegens des Verwaltungselementes, und anderntheils, weil bei wichtigeren Sachen die Theilnahme mehrerer Personen nur im Interesse der Sache liegt. Was nun die Vertretung betrifft, so hat diese auch zu mehren Ausstellungen Anlaß gegeben. Meines Erachtens hat man derselben aber ein viel zu großes Gewicht beigelegt, und ihr eine Ausdehnung zu geben gesucht, die sie nach dem Entwurfe nicht hat, und nicht haben soll. Es liegt in der Natur der Sache, daß da, wo zwei Beamte neben einander thätig sind, so daß jeder seinen selbstständigen abgeschlossenen Wirkungskreis hat, sich Niemand zur Vertretung drängen wird; es liegt in der Natur der Sache, daß wo wirklich eine Vertretung nothwendig wird, jeder Beamte sich auf das Nothwendigste beschränken wird. Der Verwaltungsbeamte wird bei plötzlicher Verhinderung des Justizbeamten sich wohl kaum darauf einlassen, schwierige Rechtsfälle zu entscheiden, und eben so wenig wird der Justizbeamte weiter als unbedingt nothwendig ist, in die Sphäre der Verwaltung eingreifen. Sie sehen, meine Herren, es handelt sich nur um eine Vertretung in eiligen oder in unbedeutenden Sachen, und eine solche kann man nicht entbehren. Selbst in Hannover, worauf wiederholt hingewiesen ist, hat man sich trotz der vollständigsten Trennung der Aemter und Amtsgerichte sich dennoch genöthigt gesehen, eine Vertretung zuzulassen. Es ist dies auch, außer zum Nachtheile der Interessen der Amtseingesessenen, nicht zu vermeiden. Ich mache Sie hierbei nur aufmerksam auf wichtige Sachen, wie Testamente, auf plötzlich nothwendig werdende Geschäfte, und allerlei kleine Vorkommnisse des täglichen Lebens. Nehmen Sie nun an, es kommt Jemand zum Verwaltungsbeamten um vielleicht eine kleine Beglaubigung, die eilig ist, vornehmen zu lassen; diese würde der Verwaltungsbeamte in der Abwesenheit des betreffenden andern Beamten ganz füglich vornehmen können. Ist diese Vertretung nicht gestattet, so muß der Mann unverrichteter Sache wieder nach Hause wandern. Denken Sie, daß ein Schriftstück mit der Post abgehen soll: der Expedient hat dasselbe fertig, und es mangelt nur noch die Unterschrift des Beamten, soll der eine Beamte den andern hier nicht vertreten dürfen, damit die Sache mit der Post fortgehen kann? Sie sehen, eine solche Vertretung erleichtert den Geschäftsgang und liegt im Interesse der Eingesessenen. Die Regierung hat geglaubt, an der Vertretung festhalten zu sollen, und sie hat durch die Vereinigung, wie sie im Entwurfe vorgeschlagen ist, diese Vertretung zu ermöglichen gesucht. In Hannover, wo man sie ebenfalls zugelassen hat, hat sie sich bestimmt dem Vernehmen nach in der Regel unmöglich erwiesen, weil die Behörden vollständig getrennt sind. Von jener Seite, welche hauptsächlich auf die Unvereinbarkeit des Entwurfs mit dem Staatsgrundgesetze hingewiesen ist, sind weitere Einwürfe nicht erhoben worden, außer daß man noch den Kostenpunkt in Erwägung gezogen hat. Dieser Punkt ist schon vorhin von einigen Rednern im Allgemeinen berührt worden, ich gestatte mir in dieser Beziehung bestimmte Zahlen vorzulegen, weil Zahlen doch am besten beweisen. Es wurde vorhin schon bemerkt, daß die Kostenberechnung jener Seite in so fern eine irrige sei, als bei der Vergleichung ganz verschiedene Maßstäbe zu Grunde gelegt sind. Bei dem Kostenanschlage über die Amtsgerichte sind die jetzt vorgelegten Regulative zu Grunde gelegt, während bei der andern Vergleichung der niedrige Maßstab des bestehenden zu Grunde gelegt ist. Zweitens ist ein Punkt ganz übersehen. Es sollen nach dem Berichte für 17 Aemter 17 Bürgermeister genügen; es ist dabei ausdrücklich auf die Birkenfelder Verhältnisse hingewiesen, und man meint, diese Einrichtungen auch hier treffen zu können. Dort hat man aber für 30,000 Seelen 7 Bürgermeister nothwendig gefunden, und dem Vernehmen nach sollen sie alle vollauf beschäftigt sein. Nach diesem Maßstabe würden wir nach unsrer Bevölkerung etwa 50 Bürgermeister haben müssen, während hier nur 17 angenommen sind, so daß auf jeden Amtsbezirk 3 bis 4 Bürgermeister fallen, und die dafür nothwendig erwachsenden Kosten in folgendem Maße sich berechnen würden. Nach dem vorgelegten Regulative erhält ein Amtsrichter 500 bis 1600 Thlr., macht durchschnittlich 1050, dann sind für die Kosten eines Bürgermeisters in dem Minderheitsberichte 750 Thlr. gerechnet, dies macht für jeden Amtsbezirk durchschnittlich 2625 Thaler, dazu kommen die im Berichte berechneten 900 Thlr. für das untere Personal, macht für jeden Amtsbezirk 4875 Thlr., während der Regierungsvorschlag nur 2308 Thlr. kostet, sich also bedeutend billiger stellt. Es kann also auch der Einwand der größeren Billigkeit, welche die vollständige Trennung zur Folge haben würde, nicht geltend gemacht werden. Danach dürfte es sich ergeben, daß in allen Beziehungen der Entwurf, wie er vorliegt, von der vollständigen Trennung, namentlich im Interesse der Eingesessenen, große Vorzüge hat. — Wende ich mich nun zu den Einwendungen, welche von der andern Seite erhoben worden sind, so befinde ich mich dabei in einer eigenthümlichen Lage. Die Staatsregierung muß den Beschluß, daß bei der Organisation der Behörden drei Obergerichte zu Grunde zu legen seien, festhalten. Sie ist dazu verpflichtet, besonders weil auf Grund dieses Beschlusses bereits mit Bauten und anderen Vorarbeiten vorgegangen ist unter der Voraussetzung, daß der Landtag zu den drei Obergerichten seine Zustimmung nicht zurücknehmen werde. Jene sechs Herren stellen diesen Beschluß wieder in Frage; ja ich kann

Landesbibliothek Oldenburg

noch weiter gehen und sagen, daß dieser Beschluß mit den Anträgen jener sechs Herren, völlig unvereinbar ist. Nämlich sobald an den drei Obergerichten festgehalten und nicht im Sinne jener sechs Herren die Beibehaltung der jetzigen Landgerichte ausgesprochen werden soll, so würden unbedingt die Anträge 2 und 3 keine Annahme finden können, weil dieselben mit der durch die 3 Obergerichte gebotenen erhöhten Competenz der Aemter nicht vereinbarlich sind. Indem ich also hiervon ganz absehe und festhalte an den beschlossenen 3 Obergerichten, kann ich die Anträge 2 und 3 nicht für zulässig halten. Wenn ich hierauf zu den Einwendungen übergehe, welche von jenen 6 Herren gegen den Entwurf gemacht worden sind, so wird zunächst der Staatsregierung der Vorwurf gemacht, daß sie nach dem, was auf dem neunten Landtage vorgekommen ist, sich nicht mehr an das Bestehende angeschlossen habe, als in der Vorlage geschehen. Meine Herren, dieser Vorwurf ist vollständig unbegründet. Auf jenem Landtage wurde von der Minderheit der Antrag gestellt: „daß die projectirten Amtsgerichte nicht einzuführen, vielmehr die Justizverwaltung in unterster Instanz den bisherigen Aemtern neben ihren Verwaltungsgeschäften zu belassen sei.“ Dieser Antrag, welchen die Minderheit in dem Berichte umfassend motivirt hatte, ist ganz derselbe, den jene Herren auch in ihrer Motivirung jetzt völlig zu dem ihrigen gemacht haben. Dieselben beziehen sich einfach auf die früher gegen die Trennung gemachten Ausstellungen, ohne diese näher zu begründen, und das muß also angenommen werden, daß jene 6 Herren sich mit der früheren Minderheit vollständig auf einem Standpunkte befinden, daß sie auch die damals angeführten Gründe theilen, welche zu jenem Ausgangspunkte, und zwar zu den Anträgen 14 und 15 des damaligen Berichtes führten. Diese Anträge aber, meine Herren, wurden beide abgelehnt, und zwar der ebengenannte, daß die Justiz in unterster Instanz den bisherigen Aemtern neben ihren Verwaltungsgeschäften zu belassen sei, mit 35 gegen 5 Stimmen, der fernere Antrag, daß von der Einführung der drei Obergerichte abzusehen sei, mit 38 gegen 8 Stimmen. Wie nun von der Staatsregierung mit Recht verlangt werden kann, daß sie in Berücksichtigung der Landtagsbeschlüsse diesem mit so großer Majorität abgelehnten Anträgen Folge geben solle, ist in der That nicht zu begreifen. Es ist ferner gegen den vorliegenden Entwurf darauf hingewiesen worden, und dieses bildet wohl den Kernpunkt der ganzen Deduction, daß eine wohlthätige und ersprießliche Wirksamkeit der Aemter sowohl in Justiz- als Verwaltungssachen durch die Vorlage, wie sie gemacht sei, wesentlich gefährdet werde. Man führt dabei die bisherigen günstigen Folgen der Verwaltung der Justiz bei den Aemtern an. Meine Herren, ich kann das zugeben, ohne daß irgend daraus folgen müßte, daß nicht dasselbe, ja ein noch weit günstigeres Resultat durch die künftigen Amtsrichter erreicht werden würde. Alle in dieser Beziehung angeführten Gründe laufen nur darauf hinaus, die wohlthätige Wirksamkeit der Einzel-Richter in der untern Instanz darzuthun. Das bleibt aber auch bei den künftigen gerichtlichen Beamten; er bleibt den Leuten eben so nahestehend, wie bisher die Verwaltungsbeamten; und wenn es heißen soll, daß die Verwaltung, die Justiz in einer ersprießlichern Weise handhaben könne, so muß ich das in Abrede stellen, denn einmal kann der künftige Amtsrichter, indem er ebenfalls den Leuten nahesteht, ebenso rasch und einfach zu Werke gehen, und hat daneben den Vortheil, daß er sich allein mit der Justiz beschäftigt, daß also erwartet werden kann, daß er bei einer größeren Kenntniß der Justizsachen eine richtigere Handhabung der Gesetze durchsetzen wird. Auf der andern Seite ist aber auch die Verwaltung mehr oder weniger durch die Beschäftigung mit Justizsachen gehemmt, und die Beseitigung dieses Hemmnisses läßt erwarten, daß auch in dieser Beziehung die Verwaltung durch die Trennung, wie sie der Entwurf vorschlägt, gewinnen werde. Aus diesen Gründen, meine Herren, gab man im Entwurfe, indem man in der Sache die richterlichen Geschäfte von der Verwaltung trennte, im übrigen einer mehr äußeren Verbindung der Justiz und der Verwaltung den Vorzug. Ich möchte Ihnen daher den Entwurf zur Annahme empfehlen; vorzüglich aber möchte ich bitten, nicht auf den Antrag Nr. 4 einzugehen, denn wenn Sie diesen Antrag annehmen, sind die bisher gemachten Arbeiten mehr oder wenig vollständig unnütz. Ich muß der vorhin geäußerten Ansicht, daß die Regierungsvorlage auch gebraucht werden könne, selbst wenn die drei Obergerichte nicht eingeführt, und auf die Anträge 2, 3 bis 4 eingegangen würde, entgegentreten, wenigstens ist es auch die Ansicht derer, welche an dem übrigen Entwurf gearbeitet haben, daß nämlich die übrigen Gesetzentwürfe mit jenen Anträgen nicht vereinbar, sondern ganz unnütz sein würden. Sie müßten vollständig neu umgearbeitet werden. Wollen Sie aber weiter kommen, meine Herren, was im allseitigen Interesse liegt, so muß ich sie bitten, der Vorlage, wie sie hier gemacht ist, beizutreten. Sollte demnächst sich finden, daß diese vorgeschlagene Vereinigung praktisch nicht durchführbar sei, daß sie in ihrer Handhabung zu Unzuträglichkeiten führe, so würde auf die vollständige Trennung leicht zurückzukommen werden können. Ich muß Sie nochmals darauf aufmerksam machen, daß die vorgeschlagene Verbindung durchaus nicht auf einem Prinzipe, sondern nur auf Zweckmäßigkeitsgründen beruht, und warum soll man es damit nicht versuchen, bei den großen Vortheilen, welche man sich von dieser Verbindung verspricht. Sie sind freilich von einem Abgeordneten in dieser Beziehung gewarnt worden, und es hat derselbe sich das Bild vom Baue eines Hauses hergenommen, der Vergleich trifft freilich nicht zu; denn man kann mit Veränderung weniger Sätze künftig auch zu der vollständigen Trennung übergehen. Ich glaube auch, daß es, wie schon in den Motiven hervorgehoben worden ist, durch die Gesetzgebungspolitik geboten ist, hier nicht einen plötzlichen Sprung zu machen, sondern zuzusehen, ob sich auch eine nicht vollständige Trennung in der Praxis zweckmäßig durchführen läßt. In einigen großen Aemtern ist ja auch schon jetzt nach dem vorliegenden Entwurfe eine vollständige Trennung möglich, nämlich da, wo zwei Amtsrichter angestellt

Landesbibliothek Oldenburg

werden müssen, hier würden die Gründe, welche für die vorgeschlagene Verbindung sprechen, nicht so vollständig zutreffen, indem sich hier die 2 Amtsrichter vertreten können und auch der Verwaltungsbeamte vollständig beschäftigt ist. — Auf die Fragen, die bei der Einzelberathung zur Sprache gebracht werden können, und welche auf die vorliegende allgemeine Frage weiter keinen Einfluß haben, glaube ich hier nicht weiter eingehen zu dürfen.

Abg. **Bargmann**: Die Hoffnungen und Aussichten, welche der Abg. Rüder in Bezug auf die Aemter-Eintheilung geäußert hat, können als Ungewißheiten mich nicht beruhigen. Auf jeden Fall würden die größeren Aemter, bei welchen zwei Justizbeamte angestellt würden nur in einem Theile des Landes eingerichtet werden. Ich komme demnach auf die Frage zurück, ob der Gesetzentwurf der Staatsregierung die grundgesetzliche Bestimmung über die Trennung der Justiz von der Verwaltung erfüllt. Dies ist meines Erachtens nur der Fall, wenn entweder die den Aemtern zugewiesenen richterlichen Geschäfte als Bagatellsachen angesehen werden dürfen, oder die Verbindung der Justiz und der Verwaltung nur als eine äußerliche aufgefaßt werden kann. Nach meiner innersten Ueberzeugung ist keins von beiden der Fall: der Begriff der Bagatellsachen ist nirgends gesetzlich festgestellt, er kann also nur aus der bisherigen Gerichtsorganisation entnommen, und darf nicht willkührlich erweitert werden. Ob eine geringfügige Sache und eine Bagatellsache ein und dasselbe ist, kann ich dahin gestellt sein lassen, aber die Folgen, die das Proceßreglement mit den geringfügigen Sachen verknüpft, halten den Vergleich nicht aus mit den Folgen, die sich hier daran knüpfen. Auch wenn es an jedem Maßstabe fehlte, würde sicher der Begriff der Bagatellsachen nicht so umfassend festgestellt werden können, wie im Gesetzentwurfe geschehen ist, das sollte nicht zweifelhaft sein. Jeder Zweifel wird überdem gehoben bei den Vormundschaftssachen, die ja auch den Aemtern überwiesen werden sollen, denn hier würde das Amt über jede dem Vormund anzurechnende Culpa entscheiden, auch wenn der Gegenstand mehrere hundert oder tausend Thaler beträgt. Der Verwaltungsbeamte, wenn er der Vorstand des Amtes ist, und der wird er in der Regel sein, kann selbst unter Widerspruch des Justizbeamten über einen Großjährigen die Curatel verhängen. Das sind nicht Dinge von so geringer Wichtigkeit, daß man sie als Bagatellsachen ansehen kann, von einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen nicht zu reden. Es würde sich auch recht seltsam herausstellen, wenn man bei der neuen Einrichtung, wo der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung feststeht und nur untersucht werden darf, ob nicht auch hinsichtlich der bisherigen Bagatellsachen eine Trennung einzuführen sei, wenn man jetzt umgekehrt zu dem Resultat gelangte, daß die Trennung nicht einmal in dem bisherigen Maße fortdauern solle. Der Artikel 9 über die Aemtereinrichtung scheint eine vollkommene Trennung der Justiz von der Verwaltung zu geben, aber das Gegebene wird durch die Vertretung in Verhinderungsfällen so abgeschwächt, daß die Trennung fast illusorisch wird. Die Vertretung ist nicht auf die Nothfälle beschränkt, jede unbedeutende Veranlassung kann sie herbeiführen und die Abgränzung der verschiedenen Geschäfte, welche mit der einen Hand gegeben ist, wird mit der andern wieder genommen. Wenn der Verwaltungsbeamte sich wegen leichten Unwohlseins der rauhen Witterung nicht aussetzen darf und sich durch den Justizbeamten bei einer Wegschau oder Besichtigung vertreten läßt, so wird der Amtmann während dessen Abwesenheit wieder diesen vertreten. Wenn die Beamten harmoniren, so wird Jeder den Erschienenen möglichst forthelfen und abfertigen, der Verwaltungsbeamte eine Civilklage, Intervention oder dergleichen entgegennehmen und der Justizbeamte in die vielseitigen Geschäfte des andern eingreifen. Selbst wenn der Justizbeamte gegenwärtig ist und einen Termin in streitigen Rechtssachen wahrnimmt, kann der Verwaltungsbeamte gleichzeitig einen Termin in einer andern streitigen Rechtssache abhalten, denn — der Justizbeamte ist ja verhindert. Der Gesetzentwurf kann wenigstens zu einem Durcheinander führen, das vor der völligen Vereinigung keinen Vorzug verdient. In einer Beziehung und in einer nicht unwichtigen verdient die Vereinigung noch den Vorzug. Das Publikum weiß nämlich dann, daß es sich an jeden der beiden Beamten wenden kann, wogegen es nach dem Entwurf in vielen Fällen von der Willkühr des einen anwesenden Beamten abhängt, ob er die Geschäfte des nicht anwesenden wahrnehmen will oder ob der Erschienene einen zweiten Weg zum Amte machen soll. — Der Vorstand des Amts hat die Aufsicht über den gesammten Dienst, also auch über den Justizdienst. Der Vorstand wird immer oder doch in der Regel der Verwaltungsbeamte sein. Ich folgere dies daraus, daß der Justizbeamte in der Vorlage betr. die Bildung der Schwurgerichte als Assessor bezeichnet ist und wo ein Amtmann und ein Assessor bei einem Amte angestellt sind, da läßt sich leicht errathen, wer von ihnen der Vorstand sein wird. Da ist also an eine Unabhängigkeit der Justiz nicht zu denken. Das ist nämlich keine allgemeine Aufsicht, wie sie gegenwärtig den entfernten Oberbehörden zusteht, sondern eine unmittelbare ins Kleinliche gehende Aufsicht, die zur Fessel für den Justizbeamten werden muß. — Wenn der Gesetzentwurf vom neunten Landtage wieder vorgelegt wäre, so würde ich dafür stimmen können; die Vertretung und Unabhängigkeit ist dort eine ganz andere. Die Vertretung geht doch nicht so leicht, wenn zwei verschiedene Behörden da sind, und mit der Unabhängigkeit steht es dann auch ganz anders; was aber der gegenwärtige Entwurf an Trennung und Unabhängigkeit bietet, reducirt sich meines Erachtens fast auf Null.

Abg. **Friederichs**: Meine Herren! ich werde Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen, sondern mich auf wenige Worte beschränken. Die Anträge der Fraction Klävemann oder der Rechten, wie sie der Abg. Rüder genannt hat, die Anträge 2 und 3 haben, so viel ich vernommen, weniger aus sachlichen Gründen eine Anfechtung erfahren, als aus formellen Gründen, und da steht denn obenan, daß man ihnen die drei Obergerichte entgegenhält. Nun, meine Her-

Landesbibliothek Oldenburg

ren, ich meine, wenn die Anträge eine gute Sache verfolgen, wenn die Sache selbst Beifall findet, und das findet sich mehr oder weniger selbst in den Anträgen der Fraction Niebour ausgesprochen, so wüßte ich nicht, warum man nicht die Schranke wieder entfernen dürfte, die der Landtag im Jahre 1855, vielleicht weil er die Sache nicht so übersah, wie jetzt sich selbst gestellt hat. Warum man sie nicht sollte beseitigen können, wüßte ich nicht; ich wüßte nicht, warum nicht ein solcher Beschluß, der nicht einmal Gesetz geworden ist, mit beiderseitiger Zustimmung der Staatsgewalten wieder aufgegeben werden dürfte. Wie gesagt, ich finde darin kein Hinderniß. Ich glaube sogar, daß es geschehen muß, wenn der Landtag die Ueberzeugung hat, daß eben nur unter möglichster Beibehaltung des Bestehenden die Wohlfahrt und die Interessen des Landes gewahrt und gefördert werden; — und darauf kommt es allein an! Die Consequenz dieser Anträge 2 und 3 ist allerdings die, daß die Landgerichte, wenn auch in verminderter Zahl — das will ich zugeben — beibehalten werden müssen. Dem ist aber wieder der Einwand entgegengestellt worden, das könne nicht geschehen, weil sich dann die Justiz nicht würdig organisire, mit diesen kleinen Gerichten nach den modernen Grundsätzen das öffentliche und mündliche Verfahren nicht vollständig durchführen lasse. Aber auch das, meine Herren, muß ich von meinem Standpunkte entschieden in Abrede stellen. Beweise sind dafür nicht gebracht worden; ich glaube wenigstens, ebenso schlagende Beweise für meine Ansicht beibringen zu können, indem ich auf die Braunschweigische Verfassung verweise, die gerade in ihren Kreisgerichten dieselben Gerichte hat, wie unsere jetzigen Landgerichte, welche seit dem 1. Juli 1850 in voller zufriedenstellender Wirksamkeit bestehen, und gewiß schon wieder beseitigt, oder wenigstens einer wesentlichen Reform unterworfen sein würden, wenn sie sich so unpraktisch bei dem neuen Verfahren bewiesen hätten, wie man hier wohl behauptet, aber, wie gesagt, nicht bewiesen hat. Namentlich ist hinsichtlich der Strafrechtspflege eingewendet worden, es lasse sich das Institut des Anklageprocesses von einem Gerichte, was nur mit 3, höchstens 4 Richtern besetzt sei, nicht vollständig und würdig durchführen. Aber, meine Herren, was ist vollständig, was würdig? Es sind das in der That schwankende Begriffe. Die Rathskammer, die unser Entwurf enthält, würde freilich fallen müssen und die Zahl der Richter auf mindestens 4 zu fixiren sein, weil der Untersuchungsrichter bei dem Urtheilsspruche nicht mit stimmen darf und außer diesem sonst das dafür erforderliche Richterpersonal nicht vorhanden wäre. Wie gesagt, ich glaube, daß sich die Sache sehr gut ausführen läßt, wenn wir nur von dem Beschlusse des neunten Landtages wieder absehen und die Landgerichte beibehalten. Dann kann die Organisation der Aemter, wie sie in den von der Fraction Klävemann u. Consorten gestellten Anträgen angedeutet ist, ausgeführt werden, und es wird nirgends ein Hinderniß bleiben.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! auch ich muß einige Worte sprechen, um meinen Standpunkt darzulegen, um meine nachherige Abstimmung zu motiviren; — denn ich kann nicht läugnen, daß es ein gewisses unheimliches Gefühl in mir hervorruft, mit den sechs Herren des Ausschusses, welche die Anträge 2, 3 und 4 gestellt haben, zu stimmen, um so mehr, als bereits ein Vorredner darauf hingewiesen hat, daß die Linke und die Rechte sich freundschaftlich die Hand geboten hätten. Bei Darlegung meines Standpunktes kann ich mich dieser beiden Ausdrücke nicht bedienen, denn wenn man nur diejenigen, welche die Anträge 2, 3 und 4 gestellt haben, zur Rechten zählen wollte, so würde dem Abg. Rüder entschieden Unrecht geschehen und auf der anderen Seite wäre auch das keine richtige Definition der Linken aus einer Aeußerung des Abg. Ahlhorn, diejenigen, welche nicht in den Ausschüssen wären, noch weniger diejenigen, welche in den Ausschüssen nicht arbeiten, da bei dem schleppenden Gange der Arbeiten unseres Landtags das wohl Andere sind. Was den Standpunkt selbst betrifft, so haben die Anträge der Mehrheit der sechs Herren und der Antrag von Niebour und Genossen nur zu einer formellen Einigung geführt, sonst gehen sie ganz entschieden auseinander und nur der Geschäftsgang erfordert es, daß sie bei der Abstimmung zusammentreffen, nämlich in dem Antrage auf Ablehnung, und daß die Verhandlung über alle Anträge eröffnet ist. Meine Parteigenossen haben sich selbst schon gegen die Anträge von Klävemann und Genossen entschieden geäußert. Die Anträge dieser beabsichtigten die möglichste Beibehaltung des Bestehenden. Daß ich diesen Anträgen nicht beistimmen kann, versteht sich von selbst, es ist gegen das Staatsgrundgesetz, gegen den Fortschritt der Neuzeit, gegen die Ehre des Landes. Die ganze Motivirung, welche den Antrag begründet, ist eigentlich weiter nichts, als ein Loblied auf die Verwaltung. Diese wird gepriesen und wer über den eigentlichen Sinn des Antrags noch in Zweifel war, mußte sehen, was gemeint ist, aus der Rede des Abg. Hümme. Dieser erklärte, es wäre ein Kampf der Verwaltung und Justiz. So habe ich die Verhandlung nicht aufgefaßt, ich fasse sie als eine Verhandlung auf über das, was für den Staat gut und nützlich ist. Ein anderer Kampf ist nur im Sinne der Verwaltungsbeamten, welche die Macht, die sie gehabt haben, nicht aus der Hand geben wollen, und man kämpft dann nicht für das allgemeine Beste, sondern für die eigene Stellung, dafür, daß dies sogenannte patriarchalische Regiment aufrecht erhalten werde. Ich halte aber dafür, daß das patriarchalische Regiment aus dem Staate gewichen ist, seitdem derselbe ein constitutioneller geworden. Der Abg. Hümme hat schließlich sich darauf berufen, daß mit seinen Ansichten alle Verwaltungsbeamten einverstanden wären. Die Verwaltungsbeamten — das mag sein, aber die meisten anderen Leute nicht. Auch dem andern Antrage, der auf Berathung des Gesetzentwurfs anträgt, kann ich mich nicht anschließen, obgleich ich auch ein so großes Unglück darin nicht sehe, auf diese Weise den Kampf, der jetzt sich über das Princip erhoben hat, an den einzelnen Stellen sich wiederholen zu lassen. Ich muß aber aus mehren Gründen dafür sein, daß jetzt der Entwurf zurückgesetzt wird, damit er später in einer neuen

Landesbibliothek Oldenburg

Vorlage wieder komme. Ich will nicht noch einmal darauf hinweisen, daß es für Viele sehr unbequem sein würde, bei den langen Verhandlungen, welche der Entwurf, wie mir scheint, hervorrufen würde, gegenwärtig zu sein, namentlich würde ein großer Theil der Landleute durch die Jahreszeit bald daran verhindert werden. Ich habe aber noch eine andere Furcht, die nach der bisherigen Erfahrung sehr gerechtfertigt ist, nämlich die: wenn bei der Durchberathung des Entwurfs diejenige Ansicht, welche sich den Anforderungen der Neuzeit anschließt, wirklich durchginge, so würde am Schlusse der Verhandlung ein Handeln und Feilschen entstehen, indem die Staatsregierung auf ihren Anträgen bestände, während wir auf der anderen Seite ebenfalls nicht gern etwas nachgeben wollten. Ich halte es daher für richtiger, daß man sich von vornherein über das Princip entscheidet, um sich nachher nicht mehr auf einzelnes Handeln einlassen zu müssen. Daß der Entwurf nicht den Anforderungen, die man zu stellen berechtigt ist, entspricht, ist selbst aus der Rede derjenigen Herren, welche beantragt haben auf die Berathung des Entwurfs einzugehen, hervorgegangen. Außer dem Regierungscommissär hat eigentlich Niemand zu Gunsten des Entwurfs gesprochen, sondern nur dafür, daß er nicht zurückgesetzt, sondern sofort zur Berathung genommen werde. Dieser Entwurf entspricht nun offenbar so wenig allen gerechten Anforderungen, daß ich fast bedauern muß, daß von ihm gesagt worden ist, er wäre das Resultat von zweijähriger angestrengter Arbeit. Im Ganzen muthet man uns aber nur zu, den abgelegten Rock unsers Nachbars anzuziehen. Auf das Einzelne will ich nicht eingehen, das muß ich den Fachgenossen überlassen, nur auf eine Aeußerung des Regierungscommissärs muß ich antworten, indem er erklärte, die Staatsregierung hätte sich an den auf dem vorigen Landtage gefaßten Beschluß halten müssen. Ich muß dagegen bemerken, der Landtag hat einen Beschluß auf Abschaffung des Oberappellationsgerichtes gefaßt, warum hat sich die Staatsregierung nicht auch an diesen Beschluß gehalten? Man sieht, die Staatsregierung bindet sich an einen sehr zweifelhaften Beschluß, während sie sich an den andern unzweifelhaften nicht bindet. Ich kann daher für den Entwurf nicht stimmen, ich werde in erster Linie für die Ablehnung und dann für die Anträge von Niebour und Genossen stimmen.

Abg. **Mölling**: Ich wollte nicht wieder das Wort nehmen, aber ich halte mich verpflichtet, doch ein paar Bemerkungen zu beantworten, die hier und da von einzelnen Rednern gemacht worden sind; namentlich hat der Abg. Rüder den beiden Richtungen, welche er die Rechte und die Linke nennt, vorgeworfen, daß sie nur negiren wollen. Meine Herren! das ist ein Thema, was in öffentlichen Blättern viel durchdebattirt worden ist, es verstünde die Linke nur zu destruiren, nicht zu schaffen. Wenn der Abg. Rüder fragt, wie sich, falls diese Verhandlung zur Cabinetsfrage gemacht würde, der Regent des Landes verhalten und wie er aus dieser Coalition ein Ministerium bilden solle, so hat der Abgeordnete ganz vergessen, daß, nachdem die Ablehnung des Entwurfs in den Vordergrund gestellt ist, beide Theile dann gleich zur Affirmative übergehen, und etwas Positives geboten haben, und daß, wenn die Anträge der einen oder der andern Seite angenommen würden, die Staatsregierung oder der Regent des Landes sich nicht in der vom Abg. Rüder geschilderten Verlegenheit befinden könnte, sondern aus der Seite, deren Anträge angenommen wären, nach dem constitutionellen Gebrauche das Ministerium wählen würde, wie denn überhaupt es sich tausendfach im Leben ereignet, daß verschiedene Richtungen und Beweggründe in Einem Beschlusse sich begegnen. Es hat mich sehr gefreut, und ich glaube, es ist das der Kernpunkt der ganzen Sache, der mit wenig Ausnahmen allgemein durchgeklungen ist, daß man anerkennt, die Verwaltung müsse von der Justiz getrennt werden. Alles übrige Gesagte scheint mir Nebensache. Das Princip hat die Staatsregierung bereits anerkannt und sehr sorgfältig im Jahre 1855 motivirt; das Princip erkennt auch der größere Theil derjenigen, die für den Regierungsentwurf stimmen, an. Man sagt freilich, man müsse das Princip nicht auf die Spitze treiben. Was heißt das aber? Wenn ein Princip gut ist, muß es consequent, wenn auch vielleicht nicht auf einmal, durchgeführt werden. Sonst taucht es nichts. Ich habe dieser Behauptung die Beispiele anderer Länder gegenübergestellt, wo man die Justiz von der Verwaltung getrennt hat und frage: warum man denn dort das Princip ohne allen Nachtheil und zum größten Vortheile der Länder auf die Spitze getrieben hat? Der Herr Regierungscommissär ist davon ausgegangen, daß die Polizeiübertretungen und Bagatellsachen nur durch das Gesetz bestimmt werden könnten, und daß das Staatsgrundgesetz selbstverständlich nur als solche die im Auge haben könne, welche das Gesetz entweder schon dazu gemacht habe oder noch dazu machen würde. Ich muß das bestimmt bestreiten. Es ist dies jene Dialektik und Casuistik, die an dem Staatsgrundgesetze schon so vieles verdorben hat, und seine einfachsten und klarsten Aussprüche zu trüben sich bemüht. Es heißt: die Verwaltung soll von der Justiz getrennt werden. Das ist die Regel. Diese Regel wurde festgestellt 1849. Ich muß hier das Jahr 1848 berühren. Ich weiß, man erinnert sich nicht gern dieses Jahres. Gleichwohl sind seine Gedanken unsterblich, und so viel man auch Erde darüber scharrt, sie sprossen doch immer wieder hervor. Damals wurde die Trennung der Justiz von der Verwaltung als eine Nothwendigkeit einfach und unumwunden ausgesprochen. Das revidirte Staatsgrundgesetz gestattet zwar eine Ausnahme, aber, meine Herren, auch nur eine Ausnahme, es geht nicht weiter und jede Ausnahme muß streng gedeutet werden. Und hiervon ausgehend muß ich doch annehmen, daß das Staatsgrundgesetz, indem es Bestimmungen über Polizeiübertretungen und Bagatellsachen traf, von den vorhandenen ausgeht. Der Herr Regierungscommissär hat weiter entwickelt, daß Bagatellsachen und geringfügige dasselbe seien und das Proceßreglement citirt, in welchem Sachen zum Werthe von 100 Thlrn. geringfügige genannt würden. Allein geringfügige Sachen und Bagatellsachen, wie deren Begr[illegible] Staatsgrundgesetze

Landesbibliothek Oldenburg

festgestellt wird, sind meiner Auffassung nach etwas sehr verschiedenes. Wenn das Proceßreglement, das überhaupt nur von Sachen im Allgemeinen handelt, welche über die Bagatellsachen hinausgehen, in Beziehung auf dieselben sich des Wortes geringfügig bedient, so darf das nicht mit „Bagatellsachen" verwechselt werden. Diese werden in eine ganze Classe zusammengefaßt, für welche ein eignes Verfahren und eine eigne Behörde, die Aemter, angeordnet ist. Und nur diese zur Competenz der Aemter gehörige Classe konnte das Staatsgrundgesetz vor Augen haben. Der Herr Regierungscommissär hat der freiwilligen Gerichtsbarkeit erwähnt und gesagt, wenn man diese Justizsachen einem einzelnen Manne, dem Notar, anvertraue, dann doch nichts entgegenstünde, sie den Aemtern zu übertragen. Sehr richtig. Das widerspricht aber unsrer Ansicht gar nicht, dieser einzige ist kein Staatsbeamter, die Frage der Trennung der Justiz von der Verwaltung kommt hier nicht in Betracht und gerade beim Notariate spricht sich die Zweckmäßigkeit der Trennung dieses Zweiges der Justiz von der Verwaltung aus. Dann ist gesagt worden, gegen die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Verbindung sei nichts eingewendet worden. Ich meine, es ist überall von mehreren Rednern hervorgehoben worden, wie gerade der Entwurf aus einer Verbindung vieler einzelner Unzweckmäßigkeiten bestehe, so daß nie ein reines Gebilde daraus hervorgehen könne. Wollen Sie, daß beide, sowohl die Justiz als die Verwaltung sich frei von einander entwickeln und zeitgemäß organisiren, dann, meine Herren, müssen Sie sie erst trennen. In dieser Verbindung, die einem Zwillingspaare gleicht, liegt etwas Fremdartiges, Unnatürliches, und ich gestehe, ich begreife nicht, wie aus dieser Verbindung sich wirklich die Verwaltung von der einen Seite und die Justiz von der andern Seite frei, zeitgemäß, würdig und ihrer Aufgabe entsprechend entfalten will. Ich gestehe, daß ich die Behauptung, die Trennung der Justiz von der Verwaltung werde sich aus den Verhältnissen entwickeln, nicht begreife. Mich dünkt, wenn zwei Gegenstände, welche bis jetzt noch gar nicht verbunden sind, durch ein auch noch so laxes Band zusammengeknüpft werden, so wird die Trennung erschwert, nicht erleichtert. Ich stehe daher auf dem Boden der Minderheit Niebour. Ich stehe darauf, nicht um ein Princip auf die Spitze zu treiben, sondern nur, weil ich einen Ueberrest des absoluten Staates, die alte patriarchalische Gewalt, die in der Aemterverwaltung auch die Justiz umfaßt, hinweg wünsche. Stellen wir uns nun vor, was die Folge sein wird, wenn wir den Regierungsentwurf annehmen, durch Ablehnung des Antrags Nr. 1. Da sagt man: dann kommen wir endlich aus dem Alten heraus. Gewiß will auch ich heraus und ich habe auf jedem Landtage gezeigt, wie sehr ich vorwärts wünsche, und daß mir der kleinste Fortschritt lieb ist, aber, meine Herren, es muß auch ein Fortschritt sein und ich muß auf festen Boden treten, nicht auf einen sumpfigen. Der Herr Regierungscommissär hat ausgeführt, es läge in der Natur der Sache, daß die im Entwurfe enthaltene Vertretung sich auf Nothfälle beschränken werde. Meine Herren! es liegt nicht in der Natur der Sache, es beruht in den Personen und in Persönlichkeiten. Auch die bisherige Vertretung zwischen beiden Beamten sollte sich auf Nothfälle beschränken. Es geschah aber das Gegentheil. Die Gesetze sollen nicht die Person vor Augen haben, sondern die Sache und sollen an mögliche Mißbräuche denken. Denken Sie sich den einen Beamten träge, den andern rührig und arbeitslustig. Kann da nicht die Vertretung, die nur für den Nothfall sein soll, leicht eine sehr ausgedehnte werden? Es ist wahr, Sie werden wenige im Lande finden, die über die Nachtheile einer ungetrennten Justiz und Verwaltung ein klares Urtheil haben. Man lebt so in der Gewohnheit fort und empfindet die Nachtheile nicht, weil man die Vortheile des Besseren nicht kennt. Nur Einzelne wissen und empfinden die schlimmen Folgen der Einrichtung. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß erst, wenn solche nachtheilige Gewohnheiten aufgehört haben, die heilsamen Folgen einer neuen und bessern Einrichtung allgemein empfunden werden. Auch bei den alten Oberbehörden, wo die Justiz und die Verwaltung, noch schärfer getrennt als im Entwurfe, doch in einer Behörde vereinigt war, befand man sich sehr wohl. Aber als man dies äußere Band löste und aus einer Behörde zwei verschiedene machte, empfand man die Wohlthat der Trennung und befand sich noch weit besser. Wer es von Ihnen weiß, was eine gemischte Justiz ist, wer Processe zu führen hat, wird es begreifen, was es auf sich hat, wenn die Justiz nicht rein auf ihrem juristischen Standpunkte steht. Und warum soll die Trennung nicht geschehen? Man weist auf die Kosten hin. Meine Herren! keinen von Ihnen ist es wohl Ernst mit den Kosten. Wir geben Hunderttausende dahin für weit zweifelhaftere Bedürfnisse, ja für Zwecke, die zuweilen allgemein als nicht nothwendig anerkannt werden, und hier wollten wir um die Kosten rechten, zumal wir noch nicht einmal wissen, wie sich die Kosten stellen werden, ob die Trennung wirklich größere Kosten verursacht. Ich glaube, Niemanden kann einfallen, auf solchen Grund Werth zu legen. Wir sagen immer, die Gesetzgebung müsse eine gleiche sein im Herzogthum und in den Provinzen. Ist denn nicht schon in Birkenfeld die Verwaltung von der Justiz getrennt? Ist Birkenfeld etwa reicher, oder ist der Birkenfelder gebildeter als wir? Fragen Sie die Birkenfelder, ob sie sich nicht wohl bei dieser Trennung befinden. Und sollten wir schlechter daran sein, als jene! — Man will uns von der Ablehnung des Gesetzentwurfes dadurch abschrecken, daß man sagt, das heiße die Organisation verzögern und die ganze Sache auf's Ungewisse hinausschleppen. Meine Herren! geschähe das wirklich? Sehen wir der Sache einmal scharf in die Augen. Wird der Regierungsentwurf abgelehnt, dann können wir mit einem Male erhalten, was wir bis auf die Aemtercompetenz schon haben, die Trennung der Justiz von der Verwaltung. Wir treten ja der Staatsregierung nicht feindlich entgegen. Wir bringen keine Ansicht, die die Staatsregierung bekämpft hat, sondern wollen nur die eigne Idee der Staatsregierung in Ausführung bringen. Ich verweise Sie auf die eigene Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, welcher laut erklärt hat, daß

Landesbibliothek Oldenburg

selbst der erste Entwurf die reine Trennung ausgesprochen habe. Indem der Herr Regierungscommissär auf die erhobenen Bedenken hinwies, schmeichelte er uns mit den freundlichen Worten, die Regierung hätte von beiden Theilen das Berechtigte angenommen. Meine Herren! lassen Sie sich nicht dadurch täuschen. Dies Angenommene ist eine der Verwaltung ertheilte Concession, welche das Ganze verdirbt, und in Wahrheit Ihnen nur das Alte bringt, wenn auch in einem neuen Gewande. Wir sind in den drei Obergerichten mit der Staatsregierung einverstanden. Es bleibt nur eine Lücke, die Grundlage zu legen. Wir haben es in der Hand, die Lücke auszufüllen. Die Staatsregierung kann nicht nein sagen, denn wir führen sie nur auf den Boden zurück, von welchem sie selbst ausgegangen. Nehmen Sie die Lage der Staatsregierung hinzu, Alles ist provisorisch, eine Menge von Justizbeamten ist provisorisch angestellt, alle bei den Gerichten nöthigen Verbesserungen bleiben in Erwartung der neuen Organisation liegen. Die Staatsregierung muß aus dem Provisorium heraus. Sie muß wieder kommen. Und wenn wir auf der Grundlage bleiben, die sie uns selbst entgegentrug und noch heute als die principiell richtige erkennt, so wüßte ich keinen Grund, der sie bewegen könnte, auch nicht wieder auf diese Bahn einzulenken. Haben wir dagegen einmal den Entwurf angenommen, so können wir nicht wieder zurück. In der Annahme des Antrages liegt nicht die geringste Gefahr. Er wird ein im Wesentlichen schon durchgeführtes Princip gänzlich durchführen; lehnen Sie den Gesetzentwurf ab, dann erhalten wir die Grundlage, auf welcher sowohl die Justiz als auch die Verwaltung allein zweck- und zeitgemäß organisirt werden können. Die Grundlage ist: die völlige und wirkliche Trennung der Justiz von der Verwaltung.

Nachdem der Präsident hierauf die Berathung geschlossen hatte, wird auf seinen Vorschlag von der Versammlung beschlossen, die Sitzung auf eine halbe Stunde auszusetzen.

Nachdem die Sitzung nach 2½ Uhr wieder eröffnet worden war, genehmigt die Versammlung den vom Präsidenten gemachten Vorschlag bezüglich des den 3 Berichterstattern zu ertheilenden Wortes folgende Reihenfolge eintreten zu lassen: Berichterstatter Abgeordneter v. Wedderkop, für die Minderheit Bothe, Rüder, v. Wedderkop; Berichterstatter Abgeordneter Niebour, für die Minderheit Bargmann, Niebour, Wibel; Berichterstatter Abgeordneter Klävemann für die 6 Ausschußmitglieder Friederichs, Hümme, Klävemann, Mentz, Pankratz, Steche.

Berichterst. Abg. **v. Wedderkop**: Meine Herren! es giebt ein lateinisches Sprüchwort, welches sagt, daß diejenigen, welche die Mittelstraße halten, am besten fahren. Dieses Sprüchwort scheint in diesem Falle auf die Mittelpartei keine Anwendung finden zu können, denn die Verhandlung hat gezeigt, daß auf die Minderheit im Ausschusse, deren Berichterstatter ich zu sein die Ehre habe, von beiden Seiten am schärfsten gezielt worden ist, und daß auf sie die heftigsten Angriffe geführt worden sind. Ich habe mich also nach beiden Seiten hin zu wahren, und beginne mit der Seite, die von einem früheren Redner die Rechte genannt wurde, und die ich gleichfalls hier der Kürze halber so nennen will, wenn gleich von der andern Seite gegen eine solche Bezeichnung protestirt worden ist. Von dieser Seite sind gegen die Regierungsvorlage über die Einrichtung der Aemter keine neuen Gründe vorgebracht worden, und dürfte es an solchen gemangelt haben, da sie doch sonst gewiß von dieser Seite geltend gemacht worden wären. Man beschränkte sich vielmehr größtentheils auf Wiederholung dessen, was der Bericht gebracht hat. Namentlich ist dafür, daß es gerechtfertigt sei, den Landtag zu bewegen, den Beschluß, den er mit so überwiegender Majorität 1855 faßte, zurückzunehmen, kein neuer Grund angeführt worden, wenigstens habe ich nichts davon gehört. Was von dem Abgeordneten Friedrichs behauptet wurde, daß in anderen Staaten z. B. in Braunschweig kleine Gerichte bei öffentlichem und mündlichem Verfahren dastehen, wurde auch schon bei der Berathung des Organisationsplans vor 2 Jahren im Landtage vorgebracht, und hat damals seine Erwiederung gefunden. Die Thatsache ist allerdings zuzugeben, aber schon bei den damaligen Verhandlungen wurde hervorgehoben, daß diese Einrichtung in Braunschweig die nothwendige Folge der geographischen Lage dieses Landes war, welches in mehr Theile zerstückelt, größere Gerichtsbezirke mit Rücksicht auf die Oertlichkeit nicht zuläßt, und es wurde auch damals schon bemerkt, daß der Ausschuß aus guter Quelle aus Braunschweig die Mittheilung erhalten, daß man diese Einrichtung dort sehr bedauert, und als Hemmniß der gehörigen Durchführung der neuen Organisation betrachtet. Hierauf brauche ich daher nicht wieder zurückzukommen. Wende ich mich also gegen die andere Seite, die uns angegriffen hat, und zwar mit einer anscheinend gefährlichen Waffe, indem sie behauptet, daß die Regierungsvorlage der betreffenden Bestimmung des Staatsgrundgesetzes widerstreite. Dieser Vorwurf hat zwar schon durch den Regierungscommissär seine Widerlegung gefunden, indessen hat nachher die Minorität Bargmann u. s. w. trotz dieser Widerlegung abermals in gleichem Sinne erklärt, und möchte es daher wohl erforderlich sein, daß ich mit einigen Worten auf diese Frage zurückkomme. Vom Abg. Mölling ist in der Debatte behauptet worden, wir müßten an dem Buchstaben des Staatsgrundgesetzes festhalten, das will ich zugeben, wenn man nur zu gleicher Zeit den Geist desselben nicht aus dem Auge verliert. Kein Gesetz wird, wenn man bei der Auslegung desselben nur an dem Buchstaben, an dem Wortlaute desselben kleben bleibt, seinen Zweck erfüllen und am wenigsten dasjenige Gesetz, welches allen unseren Staatseinrichtungen zum Fundamente dienen soll, unser Verfassungsgesetz. Prüfen wir hiernach den Art. 96 des Staatsgrundgesetzes, der hier in Frage kommt, so heißt es in demselben: „die Rechtspflege und Verwaltung sollen von einander unabhängig sein und getrennt werden, jedoch bleibt der Gesetzgebung

Landesbibliothek Oldenburg

vorbehalten, zu bestimmen, ob und in welcher Weise diese Trennung auch in erster Instanz hinsichtlich der Polizeiübertretungen und der sog. Bagatellsachen stattfinden soll." In Ansehung dieser Bestimmung kann nun zuerst ein Zweifel über die Bedeutung der Worte „Rechtspflege, Polizeiübertretungen und Bagatellsachen" aufgeworfen werden, und allerdings ist die Bedeutung dieser Worte auch mehrfältig bei der heutigen Verhandlung verschieden interpretirt worden. Unter Rechtspflege muß man aber zunächst die Ausübung der Justiz, die Entscheidung der bürgerlichen Rechtssachen und der Strafsachen durch den Richter verstehen. Zuweilen begreift man jedoch darunter auch in einem weiteren Sinne, die übrigen Functionen, die den Gerichten außer der eigentlichen Rechtspflege im engeren Sinne mit übertragen sind. Ich glaube nun mit Bestimmtheit annehmen zu können, daß, wie schon das frühere Staatsgrundgesetz, so auch das jetzige unter Rechtspflege durchaus nichts hat verstehen wollen, als die Functionen des Richters als solchen im engeren Sinne. Ich wüßte wenigstens nicht, warum die übrigen Geschäfte, welche man den Gerichten zu übertragen pflegt, z. B. freiwillige Gerichtsbarkeit, und zum Theil das Vormundschaftswesen — das Nähere über dieses letztere behalte ich mir demnächst vor — so unvereinbar sein sollten mit den sonstigen Zweigen des Staatsdienstes. In andern ist es, wie bekannt, auch nicht der Fall, daß die Gerichte die freiwillige Gerichtsbarkeit haben, es existirt für diese Functionen ein besonderer Beamter. Die Absicht des Gesetzes war vielmehr offenbar, daß die Verwaltung auf die eigentlich richterlichen Functionen durchaus nicht influiren, daß der Richter als solcher vollständig unabhängig von allen möglichen Einflüssen, welche durch die Verwaltung hervorgerufen werden könnten, sein sollte. Das ergeben auch die Verhandlungen, die bei dem vereinbarenden Landtage in Betreff dieser gesetzlichen Bestimmung stattfanden. Ueberall wird nur von der Unabhängigkeit des Richters im Rechtsprechen gesprochen. Endlich ist nicht zu übersehen, daß die Trennung der Justiz von der Verwaltung, wie sie früher bestimmt wurde, aus den ehemaligen deutschen Grundrechten in das Staatsgrundgesetz überging und die Fassung sich dem genau anschließt, was damals in Frankfurt beschlossen wurde. Der Frankfurter Beschluß ging aber ebenfalls von der Unabhängigkeit des Richters aus und kann unmöglich die Bestimmung unserer Beamteninstruction im Auge gehabt haben, welche dem Richter unterster Instanz auch die freiwillige Gerichtsbarkeit zuweist. Es wurde in Frankfurt nur ein Princip ausgesprochen, was allgemein für Deutschland gelten sollte, und das gewiß nicht weiter gehen sollte, als daß der eigentliche Richter nicht zugleich Verwaltungsbeamter sein sollte. Wenn demnach kein irgend zwingender Grund vorliegt, die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Aufnahme von Urkunden, nur dem eigentlichen Gerichte zu übertragen, so verhält es sich mit dem Vormundschaftswesen etwas anders. Auch das Vormundschaftswesen ist größtentheils nicht richterlicher Natur, insoferne die Verwaltung des Vermögens der Pupillen in Frage kömmt. Gleichwohl ist auch beim Vormundschaftswesen, wie nicht zu verkennen ist, die richterliche Thätigkeit z. B. bei Decisionen der Rechnungen bemerkbar, das gebe ich zu. Würde nun ohne Rücksicht auf die Summengröße die Decision in die Hände von Verwaltungsbeamten gegeben, so möchte es sich sehr fragen, ob der Vorschrift des Staatsgrundgesetzes Genüge geleistet wäre. So möchte es freilich nach dem, dem Landtage vorliegenden Entwurfe scheinen, indessen habe ich zu bemerken, daß, nachdem der Ausschuß für die beiden Proceßgesetze seine Arbeiten soweit beendigt hatte, daß er mit dem vereinigten Ausschusse zusammentrat, mir als dem Vorsitzenden des ersteren Ausschusses, durch den Regierungscommissar ein Nachtrag zum Civilproceß-Reglement übergeben ist, wornach dem Obergerichte stets die Decision der Monita dann zustehen soll, wenn das Object des Streites über 75 Thaler beträgt. Hiernach wird also auch in Vormundschaftssachen gar nicht die Rede davon sein können, daß die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes überschritten worden sind; man müßte denn allerdings in der Höhe der Competenz der künftigen Amtsgerichte im Allgemeinen eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Vorschriften sehen wollen. Allein, wenn das auch wäre, wenn man auch im Landtage eine Sache bis zu 75 Thalern an Werth, für zu wichtig hielte, um überhaupt unter die Bagatelljustiz gerechnet zu werden, wenn er auch der Ansicht wäre, daß das Strafgesetzbuch mit Unrecht gewiße strafbare Handlungen dem Polizeirichter überwiesen habe, so würde doch wirklich das kein Grund sein, den Entwurf a limine litis abzuweisen. Wenn die Competenz zu hoch gestellt sein sollte, steht es immer noch frei, auf Herabsetzung derselben anzutragen, bis die Grenze erreicht ist, von der man sagen kann, solche Sachen können zweckmäßig der amtsgerichtlichen Competenz überlassen werden. Uebrigens sind nach dem Entwurf in allen streitigen Rechtssachen, die Functionen des Justizbeamten von der Function des Verwaltungsbeamten in Allem streng getrennt. Nur in Beziehung auf die Vertretung beider ließe sich daher behaupten, daß dem Staatsgrundgesetze in dieser Vorlage nicht genügt werde. Diese Vertretung ist aber, wie schon von früheren Rednern bemerklich gemacht wurde, von gegnerischer Seite viel wichtiger genommen worden, als sie ist. Wenn jeder Beamte getrennt seine Geschäfte und unabhängig für sich besorgt, wird er keine Lust haben, noch in die des Andern hineinzupfuschen und nur in dringenden Fällen, wo für eine andere Vertretung nicht gesorgt werden kann, wird die Vertretung des Verwaltungsbeamten in Justizsachen und umgekehrt eintreten. Müßte das im Gesetzentwurfe noch besser hervorgehoben werden, als geschehen ist, so bietet die Berathung des Entwurfs gleichfalls Gelegenheit dazu; aber es kann das kein Grund sein, den Entwurf abzulehnen. Die Minorität, die ich hier zu vertreten habe, ist weit entfernt zu behaupten, daß der Entwurf, wie er vorliegt, buchstäblich angenommen werden müsse, daß nichts an demselben zu verbessern sei, im Gegentheil wird sie beim Zusammentreten mit den dissendirenden Herren im Ausschusse sich freuen, den Entwurf wo möglich so zu verbessern, daß nichts daran auszusetzen wäre.

Landesbibliothek Oldenburg

Dazu haben wir noch Gelegenheit genug. Das aber wird niemand läugnen wollen, daß nach dem Gesetzentwurf, auch wenn die erhöhte Competenz der Amtsgerichte beibehalten wird, dennoch eine schärfere Trennung der Justiz von der Administration in unterster Instanz als sie bisher bestand und nach unserm Verfassungsgesetz beibehalten werden kann, eingeführt ist. Wenn ich hier noch ausgeführt zu haben glaube, daß das Staatsgrundgesetz keineswegs das Eingehen auf den Entwurf unmöglich macht, so glaube ich jetzt noch mit einigen Worten die Zweckmäßigkeit desselben berühren zu dürfen. Die Minorität, der ich angehöre, hat schon in ihrem Berichte anerkannt, daß sie principiell gegen die von der andern Minorität Bargmann vorgetragenen Anträge nichts zu erinnern hat. Ich kann dies hier nur wiederholen. Allerdings können wir nicht alles Einzelne, was im Bericht derselben enthalten ist, namentlich in so fern es grade gegen uns gerichtet sein sollte, unterschreiben, so namentlich nicht dasjenige, was über den Kostenpunct und überhaupt über die Einrichtung der Verwaltung, im Falle der Antrag dieser Minorität angenommen würde, gesagt ist. Auf den Kostenpunkt will ich mich hier nicht weiter einlassen. Es ist nach meiner Ueberzeugung klar, daß wenn zwei Behörden soweit miteinander verbunden werden, daß beide unter einem Dache wohnen, und ein Unterpersonal haben, diese Einrichtung wohlfeiler ist, als wenn jede Behörde für sich selbstständig mit einem eignen Locale und Unterpersonale ausgestattet würde. Sollte das aber auch nicht der Fall sein, so würde ich hierauf kein sehr großes Gewicht legen, denn es ist nach meiner Ansicht der beste Staat nicht immer der, welcher am wohlfeilsten regiert wird. Daß die Vertretung, deren gesetzliche Zulässigkeit ich vorhin zu deduciren suchte, praktisch gewiß einen großen Vorzug vor der gänzlichen Trennung der Justiz von der Administration in der untersten Instanz hat, ist nicht zu läugnen. Es ist nicht zu bestreiten, daß wenn auch die Vertretung nur in augenblicklichen Nothfällen stattfinden soll, daß diese augenblicklichen Nothfälle im practischen Leben recht oft vorkommen können. Ich kann dies aus meiner eignen Erfahrung sagen; ich verwaltete, ohne einen Vertreter zu haben, die Stelle eines Amtsrichters, das kömmt viel öfter vor, als man glaubt, und es ist dies nicht allein lästig für den Beamten — das wäre noch das Geringste — sondern namentlich auch für alle diejenigen, welche bei ihm Geschäfte haben. Ein weiterer Zweckmäßigkeitsgrund für die Vorlage der Staatsregierung ist auch die dadurch möglich werdende bessere Ausbildung der jüngeren Beamten, denen nur dadurch Gelegenheit gegeben würde, beide Zweige des Staatsdienstes practisch kennen zu lernen. Die Minorität hält die Regierungsvorlage daher für practisch und glaubt, daß mit ihr, und auf diesen Wege am leichtesten ein Fortschritt im Gerichtsverfahren zu erstreben sei, den auch die Herrn Gegner als in der Regierungsvorlage vorhanden, anerkennen. Die Behauptung der Minorität Bargmann, daß mit Leichtigkeit, auch wenn die Vorlage abgelehnt würde, auf Grund der gänzlichen Trennung der Justiz von der Verwaltung ein neues organisches Gesetz für die Verwaltung in unterster Instanz vorgelegt werden könne, bezweifle ich sehr. Das, was von ihr vorgeschlagen worden ist, bedarf einer sehr reiflichen Prüfung, namentlich genügt es nicht, um die vorgeschlagene Organisation zu rechtfertigen, sich auf das Fürstenthum Birkenfeld zu berufen, denn dort liegen die Verhältnisse ganz anders. In Birkenfeld sind die Bürgermeister seit länger als sechzig Jahren, seitdem die Franzosen über den Rhein kamen, eingeführt, und es waren ihnen Functionen überwiesen worden, die nicht leicht einem andern Beamten überwiesen werden konnten, z. B. die Führung der Civilstandsbücher u. s. w. Es handelte sich auch bei der Veränderung in der Birkenfelder Organisation keineswegs um eine Reform der Justiz — die Justiz ist unberührt geblieben — sondern nur um eine Reform der Verwaltung. Man war der Ansicht, daß der Verwaltungsbehörden zu viele im Fürstenthume seien, und da man die Bürgermeister als ein Institut, das mit der französischen Gesetzgebung eng zusammenhängt, nicht abschaffen konnte, so kam man zu der gegenwärtigen Einrichtung, wonach die Verwaltungsämter wegfielen. Das konnte man aber nur thun, weil das ganze Land noch nicht die Größe eines der größeren hiesigen Aemter hat, und die in der Mitte des Landes residirende Regierung das Detail der Amtsführung der 7. Bürgermeister sehr bequem überwachen kann. Wenn diese neue Reform unseres Behördenwesens nur günstig gewirkt hat, so kann man daraus nicht schließen, daß eine ähnliche Einrichtung auch in Oldenburg dieselben Folgen haben würde, und namentlich würde sich ein gewaltiger Unterschied herausstellen, wenn man, wie die Minorität Bargmann vorschlägt, solche unstudirte Bürgermeister für Bezirke von 15,000 Seelen bestellen wollte. Solche Versuche hat man in Birkenfeld nicht gemacht, und würden sie auch dort schwerlich von gutem Erfolge gewesen sein. Wenn also der Gesetzentwurf, wie ihn die Regierung vorgelegt hat, nur dann ins Leben treten kann, wenn zu gleicher Zeit für die Organisation der Verwaltung gesorgt wird, und dies auf dem Wege, wie die Minorität Bargmann will, nicht geschehen kann, wenn ebenso, falls der Weg eingeschlagen werden würde, den uns die entgegenstehende Parthei empfiehlt, sämmtliche von der Regierung vorgeschlagene Gesetzentwürfe, wie wir vom Regierungstische selbst gehört haben, zurückgezogen werden müßten, so ist es wohl klar, daß die Verwerfung der Regierungsvorlage einen unabsehbaren Aufschub unserer Justizreform sehr leicht zur Folge haben würde. Aber nicht allein die Justizreform, sondern auch die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes würden wir dann unausgeführt lassen, und das können wir nicht verantworten. Es ist davon gesprochen worden, daß eine neue frischere Strömung des Lebens bessere Zeiten herbeiführen werde, und daß dann die Reform der Justiz leichter von statten gehen könne. Ich erwarte solche bessere Zeiten nicht. Sollten sie gleichwohl eintreten, so würde ich einen hohen Werth darauf legen, meine Herren, daß vorher noch unsere Verfassung vollständig zur Wahrheit geworden wäre. Dann würden wir solchen Strömungen viel besser widerstehen können,

Landesbibliothek Oldenburg

als wenn wir immer noch im Ungewissen und im Baue begriffen wären. Deswegen, meine Herren! ersuche ich Sie, für den Vermittlungsantrag, die Regierungsvorlage in Berathung zu ziehen, stimmen zu wollen.

Berichterstatter Abg. **Niebour**: Meine Herren, vom Standpunkte der Linken aus, wie man unsern Standpunkt bezeichnet hat, habe ich gegen die äußerste Rechte, womit ich die Herren von der Partei Klävemann bezeichne (wogegen ich die Partei, der der Abg. Rüder angehört, nur als die Rechte bezeichnen kann), gegen die äußerste Rechte habe ich gar wenig zu sagen. Die Herren stehen uns gegenüber auf dem Boden einer so grundverschiedenen Ansicht, daß wir sie kaum eigentlich bekämpfen können: ich beschränke mich deshalb auf ein paar Worte. Wenn der Abg. Hümme von der alten bewährten Aemterverfassung spricht, so gebraucht er offenbar eben so gut ein Schlagwort, wie er sich ausdrückte, als wir im Berichte ein solches gebraucht haben sollen. Der Unterschied liegt nur darin, daß dieses Schlagwort von andern Personen gebraucht zu werden pflegt, und wer die andern Personen sind, meine Herren, werden Sie sich selbst sagen können. Wenn ferner vom Abg. Brader hervorgehoben worden ist, daß die Bequemlichkeit die Beibehaltung der bisherigen Aemter nothwendig mache, und sich derselbe dadurch hat bestimmen lassen, mit der Partei Klävemann zu gehen, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es durchaus nicht in unsern Anträgen liegt, daß der Bequemlichkeit des Publikums nicht ganz in derselben Weise gedient werden soll, wie die Partei Klävemann es will. Auch wir gehen davon aus, daß sich in möglichster Nähe der Eingesessenen die untere Verwaltungs- und die unterste Justizbehörde befinden soll. Ich für meine Person kann sogar sehr wohl dazu kommen, zweifelhaft zu sein, ob nicht von einer zu großen Zusammenschmelzung abgesehen werden müsse, weil ich nicht glaube, daß die Unzufriedenheit und die Störung der Privatinteressen, die durch die Einschmelzung hervorgerufen wird, im Verhältnisse steht zu der Ersparung der Kosten, die dadurch herbeigeführt wird. Ich glaube, der Gesichtspunkt der Bequemlichkeit spricht in keiner Weise gegen unsre Anträge.

Was nun den Standpunkt der Rechten oder den des Abg. Rüder anlangt, so scheint man uns zuerst die Berechtigung zu bestreiten, uns mit der äußersten Rechten zu einem Antrage auf Ablehnung der Vorlage zu einigen. Ich begreife nicht, wie man im parlamentarischen Leben eine solche Berechtigung bestreiten kann. Die Ablehnung kann aus sehr verschiedenen Gründen beantragt werden; darin aber, daß die Gründe verschieden sind, liegt nicht die Veranlassung, daß man sich deshalb nicht zu einem solchen Antrage einigen könnte. Wenn der Abg. Rüder sagte, was die Regierung in einem solchen Falle thun solle, so meine ich, ist die Antwort ganz einfach: die Regierung sollte so lange warten, bis über die eventuellen Anträge abgestimmt ist, um zu sehen, wohin sich die Majorität neigt, und wenn die Regierung constitutionell verfahren will, muß sie sich dann dem anschließen, was die Mehrheit will. Auch von einer motivirten Tagesordnung hat derselbe Abgeordnete gesprochen, ich muß bemerken, daß davon nicht die Rede ist, sondern lediglich von dem Falle, der §. 81. der Geschäftsordnung vorgesehen ist. Es heißt dort: „Bei Gesetzentwürfen, mögen dieselben von der Staatsregierung mitgetheilt oder aus der Mitte der Versammlung hervorgegangen sein, findet nach Erstattung des Ausschußberichts zuerst eine allgemeine Verhandlung über die Frage statt, ob auf die Berathung der einzelnen Bestimmungen eingegangen werden soll, wenn ein Antrag auf Ablehnung des Entwurfs oder Annahme desselben im Ganzen vorliegt.“ Ein solcher Antrag auf Ablehnung eines ganzen Entwurfes liegt hier vor und steht demnächst zur Berathung, und es muß zunächst darüber beschlossen werden. Wenn weiter versucht worden ist, die Einwendungen zu heben, welche wir vom Staatsgrundgesetze aus gegen den vorgelegten Entwurf der Regierung erhoben haben, so haben mich die Ausführungen, die in dieser Richtung hin von Seiten des Regierungscommissairs, sowie des Berichterstatters, gemacht worden sind, in keiner Weise überzeugen können. Es ist zunächst die Frage, kann und darf die freiwillige Gerichtsbarkeit einer Behörde, die zugleich Verwaltungs- und Justizbehörde ist, zugewiesen werden. Wir haben diese Frage verneint. Nun kommt man und sagt, es ist zwar richtig, daß das Urkundenwesen, die freiwillige Gerichtsbarkeit, zur Rechtspflege gehört, aber im engeren Sinne gehört sie nicht dazu, und das Staatsgrundgesetz hat nur an diesen engeren Sinn gedacht. Wo steht das? Es steht nur: „Die Rechtspflege soll von der Verwaltung getrennt werden.“ Daß die freiwillige Gerichtsbarkeit zur Rechtspflege gehört, kann nicht bezweifelt werden. So lange also nicht nachgewiesen wird, daß das Staatsgrundgesetz etwas Anderes unter Rechtspflege verstanden hat, als was sonst darunter verstanden wird, kann ich dieser Meinung nicht sein. Es ist ferner in Betreff der sogenannten Bagatellsachen behauptet worden, das hänge von uns ab, was wir für Bagatellsachen halten wollten. Nein, meine Herren, das ist eine Umkehrung. Es hängt nicht davon ab, was wir für Bagatellsachen halten wollen, sondern was das Staatsgrundgesetz dafür hält. Wir müssen uns ehrlich fragen, was hat das Staatsgrundgesetz als Bagatellsachen bezeichnen wollen, und dann erfahren wir, daß wir zu keinem anderen Resultate kommen, als das Staatsgrundgesetz habe nur an solche Sachen denken können, die damals von den Aemtern als Bagatellsachen behandelt wurden. Der Regierungscommissair hat, um etwas für sich zu gewinnen, das Wort „geringfügig“ substituirt. Meine Herren, von geringfügigen Sachen spricht das Staatsgrundgesetz nicht, sondern von Bagatellsachen, deshalb kann ich dieser Anführung, so gewandt sie sein mag, nicht beistimmen.

In ganz ähnlichem Geiste hat man uns bezüglich der Polizeiübertretungen gesagt, wir hätten es in der Hand, zu bestimmen, was Polizeiübertretung sein solle, wir könnten daß Maaß der Polizeiübertretung auf 6 Tage, 6 Wochen oder 6 Monate bestimmen. Meine Herren, ist das eine ehr-

Landesbibliothek Oldenburg

liche Auslegung des Staatsgrundgesetzes? Ich kann es nicht dafür halten. Nach meiner Ansicht hat das Staatsgrundgesetz damals nur an Polizeiübertretungen gedacht, wie sie damals normirt waren, an Uebertretungen, die mit drei Tagen Gefängniß oder 10 Thaler Brüche bestraft wurden. In Bezug auf die übrigen Sachen, Arrestsachen namentlich, und alle dergleichen Sachen, die so wichtig sind, habe ich nicht gehört, wie man nachweisen will, daß sie den Aemtern ohne Trennung der Justiz überwiesen werden können. Es sind keine Polizeiübertretungen, es sind keine Bagatellsachen, also muß in deren Betreff die Justiz von der Verwaltung getrennt werden. Kurz, nach allen Seiten hin muß ich entschieden dabei bleiben, der Entwurf, wie er vorliegt, verstoße entschieden gegen das Staatsgrundgesetz. Daß der Grundsatz der Trennung der Verwaltung von der Justiz nicht wirklich aufgestellt und festgehalten worden ist, ist klar, wenn man nur den Art. 1 liest: „Die Aemter bleiben als Gerichts- und Verwaltungsbehörden bestehen unter den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes." Das wäre, dächte ich, eine deutliche Aufhebung des Grundsatzes der Trennung, oder mein Verstand reicht nicht mehr hin, Etwas zu beurtheilen. Nun wird weiter die Frage der Zweckmäßigkeit hervorgehoben. Da sind zunächst, wenn ich mich dem Schlußberichte der Minderheit anschließe, hervorgehoben worden die zu ersparenden Kosten. Meine Herren, wir haben in unserem Berichte eine Berechnung gemacht, wonach auf die Dauer 13,000 Thaler jährlich zu ersparen sind. Man hat diese Berechnung verschiedentlich angeschlagen. Es lassen sich bei allen Berechnungen verschiedene Gesichtspunkte aufstellen. Mich haben die gegen unsere Berechnung vorgebrachten Einwände nicht überzeugen können und ich glaube noch immer darthun zu können, daß diese Berechnung sehr wohl haltbar ist. Denken Sie, daß nach unserem Vorschlage ein Amtsrichter besteht und ein Verwaltungsbeamter, welchem man die sämmtlichen Justizsachen abnimmt. Was bleibt dann übrig? Sind Sie nicht der Ueberzeugung, daß dann ein Mann in jedem Amtsbezirke im Stande ist, die Besorgung der überbleibenden Verwaltungsgeschäfte zu besorgen und so behalten wir in jedem Bezirke nur einen Verwaltungsbeamten. Gehe ich ferner davon aus, daß zur Kenntniß der Verwaltungsgeschäfte ein studirter Mann durchaus nicht nöthig ist, so kann ein nicht studirter Mann, wenn nicht, wie das häufig der Fall sein kann, ein studirter Mann vorhanden ist, eben so gut diese Geschäfte besorgen. Nehme ich beides zusammen, bleibt der Satz richtig, daß ich nur einen Verwaltungsbeamten brauche und daß ich dazu einen unstudirten Mann verwenden kann, so brauche ich auch dessen Gehalt nicht höher zu berechnen, als für einen nicht studirten Mann angemessen wäre. Darauf basirt unsere Berechnung. Wenn man gesagt hat, die Birkenfelder Verhältnisse wären andere, und man könne daraus nichts herleiten, so habe ich nichts herleiten wollen daraus, sondern nur den Beweis führen, daß die Verwaltungsgeschäfte der untersten Instanz von nicht studirten Männern versehen werden können. Ich glaube, das beweisen die Birkenfelder Verhältnisse, wenn dieser Beweis nicht auch aus den Verhältnissen anderer Länder zu führen wäre. Wäre aber auch diese Rechnung unrichtig, so ließe sich doch auch noch anders rechnen. Der Entwurf wirft für beide Beamte 2308 Thlr. und mit den nöthigen Unterpersonale 3208 Thlr. aus. Nun trennen wir das Amtsgericht. Nach dem 1851 angeschlagenen Gehalte würde für eine Summe von 800 Thlr. durchschnittlich der Amtsrichter zu haben sein. Daß dies nicht genug sei ist von keiner Seite behauptet worden, für das Unterpersonal gebraucht man, wie die Regierungsvorlage will, für das Amtsgericht 900 Thlr., macht 1700 Thlr., und dann bleiben zu verwenden für den Verwaltungsbeamten noch 1508 Thaler. Glauben Sie nicht, daß man damit die unterste Verwaltung in dem Amtsgerichtsbezirke durchsetzen kann? Mir däucht, es bleibt ein reichlicher Fond und die ganzen 1508 Thlr. sind zu verwenden, ehe wir über den Voranschlag der Regierung hinausgehen. Also dürfte ich immer noch der Ueberzeugung sein, unser Vorschlag ist nicht kostspieliger, sondern billiger. Weiter ist gesagt: die Vertretung wäre wünschenswerth durch den Verwaltungsbeamten, es ist gesagt worden, in eiligen, dringenden Fällen würde sich das sehr bewähren, aber, meine Herren, der Entwurf läßt in Verhinderungsfällen die Vertretung zu. Das ist ein himmelweiter Unterschied. Auch auf unserer Basis könnte man dahin kommen, daß man für dringende Fälle die Vertretung zuließe, aber davon ist nicht im Entwurfe die Rede, denn es heißt: Vertretungen in Verhinderungsfällen. Wenn der Abg. Rüder uns vertröstet, wir könnten größere Amtsgerichte machen und sorgen, daß mehre mit der Justiz beauftragte Beamte zusammen thätig sind, so widerstreitet das unserm Zwecke insoweit, als wir die Leute nicht in zu weite Entfernungen verweisen wollen, sondern wünschen, daß die Justizbehörden in möglichster Nähe wohnen. Wenn ferner auf die Ausbildung der Beamten, die bei Behörden, die zugleich die Verwaltung und die Justiz zu besorgen haben, diese Ausbildung besser verfolgen können, hervorgehoben worden ist, so glaube ich das nicht, sondern ich bin der Ansicht, daß die Ausbildung dieser jungen Beamten eine viel gesundere und bessere sein wird, wenn sie nicht mehr zugleich bei der Justiz und der Verwaltung arbeiten, sondern eine Zeit lang bei der Justiz und eine andere Zeit bei der Verwaltung. Ich glaube, daß die Klarheit dadurch sehr befördert werden wird. Ferner ist hervorgehoben und zwar ist dies als Hauptpunkt von dem Berichterstatter, der soeben gesprochen, bezeichnet worden, es würde auf diesem Wege Alles vereitelt und man müßte deßhalb der Vorlage der Staatsregierung beistimmen. Meine Herren, ich kann auch den Grund nicht theilen. Wenn wir überall zur Berathung der Entwürfe kommen, so brauchen wir nach meinem Vorschlage wenigstens noch zwei Monate, um die vorgelegte Proceßgesetzgebung zu berathen, denn wenn der Ausschuß in der Sache urtheilen soll, so ist er es sich selbst schuldig, nicht ein Urtheil zu fällen, was so oberflächlich wäre, daß es uns an den Pranger stellen könnte. Ich wenigstens, wenn ich ein gründliches Gutachten von meinem Standpunkte aus über

Landesbibliothek Oldenburg

diese umfassende Vorlage abgeben soll, so brauchte ich für meine Person noch zwei Monate und während dieser zwei Monate, glaube ich, kann, wenn die Regierung auf unseren Standpunkt eingeht, sie sich auch vollständig einigen, was sie in Betreff der Aemter vorlegen will.

Wenn es schließlich heißt, daß die Regierungsvorlage angenommen werden müsse, um den Widerstand zu beseitigen, so halte ich auch diesen Grund nicht für stichhaltig. Bedenken Sie, meine Herren, was im Berichte hervorgehoben ist: „Wir fechten jetzt im Bunde mit dem Staatsgrundgesetze", was von allen Partheien doch als Grundlage respectirt wird und respectirt werden muß. Läßt man diese Waffe aus den Händen, so haben wir bei allen neuen Organisationsplänen das beste Schutzmittel verloren, indem wir den Entwurf annehmen, denn damit ist erklärt, durch diesen Entwurf sind die Forderungen des Staatsgrundgesetzes erfüllt. Wir können uns also nicht mehr auf das Staatsgrundgesetz berufen und möchten sehen, wie wir zu etwas Weiteren kommen wollten. Meine Herren, stimmen Sie deßhalb für unsere Anträge.

Berichterstatter Abg. **Klävemann**: Wenn ich zum Schlusse noch das Wort nehme, meine Herren! so bin ich mir wohl bewußt, daß ich Ihre Aufmerksamkeit nicht auf lange Zeit mehr in Anspruch nehmen darf. Lassen Sie mich daher in Beziehung auf den Antrag Nr. 1 und die übrigen von uns sechs Mitgliedern des Ausschusses der geehrten Versammlung vorgelegten Anträge nur kurz wiederholen, daß wir der Meinung sind, daß man wohl Anstand nehmen solle, eine seit so langen Jahren bestehende, aus unseren besonderen Verhältnissen naturwüchsig hervorgegangene Institution, wie unsere gegenwärtige Aemterverfassung ist, einem Principe zu Liebe gründlich zu zerstören; daß wir glauben, daß nur wenn das allgemeine Bewußtsein die Aenderung dieser Institution verlange, oder die nothwendige Ausführung von staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen eine Umgestaltung derselben nicht vermeiden ließe, eine solche Aenderung oder Umgestaltung gerechtfertigt erscheinen könnte, daß wir aber annehmen müssen, daß dergleichen Anforderungen in Beziehung auf die gegenwärtige Aemtereinrichtung des Herzogthums nicht vorliege.

Denn was zunächst die Vorschriften des Staatsgrundgesetzes betrifft, so fragen wir: worin bestehen dieselben? — und zwar zunächst in Beziehung auf die Einrichtung der Aemter selbst. — Und da kommt denn der Artikel 96 des Staatsgrundgesetzes in Betracht. Wir wissen, meine Herren, daß bei der Revision des Staatsgrundgesetzes in diesem Artikel 96 ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß in der ersten Instanz, also bei den Aemtern, hinsichtlich der sogenannten Bagatellsachen und der Polizeiübertretungen eine Trennung der Justizpflege von der Verwaltung nicht stattzufinden brauche. Warum geschah das? Weil wir, wie ich glaube, schon angefangen hatten, einzusehen, daß wir bei der ersten Feststellung des Staatsgrundgesetzes mit dem Principe der Trennung der Justiz von der Verwaltung, wenn wir es daselbst unbedingt hätten zur Anwendung kommen lassen wollen, zu weit gegangen wären. Und diese Aenderung, meine Herren, welche am Art. 96 auf dem revidirenden Landtage vorgenommen wurde, wurde mit Recht vorgenommen! Mögen Justiz und Verwaltung getrennt gehandhabt werden, wo es sich um bedeutendere Fragen handelt, — wir sind selbst der Meinung, daß das geschehen müsse, wenn wir uns gleich durch Phrasen, durch den Nachhall der Ausrufe aus dem Jahre 1848 zu dieser Ueberzeugung nicht haben bestimmen lassen können. Was kann denn aber auch z. B. mit solchen allgemeinen Sätzen bewiesen werden, als schon der Abg. Pancratz vorhin bereits aus dem Berichte der Minderheit Niebour dergleichen citirt hat — — „Aufgabe der Justiz ist: — heißt es daselbst — Erhaltung der freien Person, soweit solche mit dem Staate überall verträglich ist; Aufgabe der Verwaltung ist: Zerstörung und Unterordnung der egoistischen Person, soweit diese mit dem auch die Freiheit der Person garantirenden Staate verträglich ist", — wenn aus diesen beiden Sätzen der Schluß gezogen worden ist, „daß Thätigkeiten von so grundverschiedener Natur nicht durch dieselbe Person ausgeübt werden können." — Was sollen nun solche Sätze gelten, wenn sie nicht einmal an sich das Richtige treffen? Denn es ist dabei übersehen, daß nach dem Satze „Aufgabe der Verwaltung ist: „Zerstörung und Unterordnung der egoistischen Person" die ganze Criminalrechtspflege z. B. in die Hände der Verwaltung kommen müßte, denn die Criminaljustiz ist es vorzugsweise, welche zum Wohle des Ganzen mit Zerstörung und Unterordnung der egoistischen Person sich zu befassen hat.

Bagatellen und Polizeiübertretungen also, meine Herren, können nach Art. 96 des Staatsgrundgesetzes bei der Verwaltung bleiben. Was sind nun aber Bagatellen und Polizeiübertretungen? Die Minderheit, Niebour und Genossen, hat uns gesagt: nur das sei dahin zu rechnen, was nach der gegenwärtigen Competenz der Aemter dafür gelte, und will die gegenwärtige Competenz des Stadtmagistrats zu Oldenburg und des Amtes Wildeshausen nur als Ausnahme angesehen wissen, welche bei der Bestimmung des Begriffes nicht in Betracht kommen dürfe. Wir sind anderer Meinung. Wir glauben, daß diejenigen Civilsachen als Bagatellen und diejenigen Contraventionen als Polizeiübertretungen gelten müssen, welche durch das Gesetz dafür erklärt werden. Diese Meinung theilt, glaube ich, auch die Großherzogliche Staatsregierung, wie wir denn vorhin, wie ich meine, vom Herrn Ministerpräsidenten eine ähnliche Ansicht haben aussprechen hören. Indessen, meine Herren, sei dem, wie ihm wolle, wir verlangen gar keine größere Competenz für die Aemter, als welche sie bisher schon gehabt haben — wir machen sie wenigstens zur Bedingung unserer Vorlage. Wir unterbreiten nur Ihrer Entschließung, ob Sie es vielleicht für zweckmäßig halten, die bisherige Competenz der Aemter um ein Geringes zu erhöhen. Und bei dieser Ihrer Entschließung würden Sie, glaube ich, der Erwägung Raum zu geben geneigt sein, daß doch der Werth des Geldes seit dem Jahre 1814, wo die Summen-Competenz für die Aem-

Landesbibliothek Oldenburg

ter bestimmt wurde, nicht unbedeutend gesunken ist, und daß man jetzt die Summe wohl etwas größer würde nehmen können, als man im Jahre 1814 rathsam fand.

Die fraglichen Ausstellungen der Minderheit, Niebour und Genossen, treffen also bei den von uns gemachten Vorschlägen nicht zu. Wohl mögen sie gegen den Regierungsentwurf geltend gemacht werden können, wonach der Amtsrichter auf eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen zu erkennen hat. Das wird man schon nicht mehr für eine Bagatelle oder für eine Polizeiübertretung im Sinne des Art. 96 ausgeben können. Es hätte also, wie hier der Abg. Mölling hervorhob, die Regel befolgt werden müssen, daß, wie es im Staatsgrundgesetze heißt, die Rechtspflege von der Verwaltung vollständig unabhängig und getrennt sein soll. Diese Regel ist aber nicht befolgt, wo ein Richter unter die Vorstandschaft eines Verwaltungsbeamten gestellt wird, wo er in Verhinderungsfällen durch den Verwaltungsbeamten vertreten werden soll, ja, wo er gar beliebig soll versetzt werden können, da doch die Versetzung eines Richters ohne dessen Willen nach Art. 167 des Staatsgrundgesetzes gar nicht geschehen darf.

Abgesehen von Bagatellsachen und Polizeiübertretungen hat uns aber die Minderheit Niebour auch noch gesagt, daß doch jedenfalls die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Urkundenmachen, nicht bei den Aemtern verbleiben könne. Ueberall könne nicht bezweifelt werden, daß dasselbe zur Justiz gehöre, und namentlich bei uns deßhalb nicht, weil diese Geschäfte in der Beamteninstruction ausdrücklich unter den richterlichen Geschäften des Amtmanns aufgeführt seien. Urkunden seien aber keine Bagatellen. Allein, meine Herren, mögen die Urkunden in der Beamteninstruction aufgeführt sein, wo sie wollen, in der That gehört das Urkundenmachen doch dem eigentlichen richterlichen Dienst gewiß nicht an und nur um den eigentlichen richterlichen Dienst, das Urtheilsprechen, wird es sich doch handeln, wenn überhaupt von der Trennung der Justiz von der Verwaltung die Rede ist. Das hat Ihnen auch schon der Herr Regierungscommissär vorhin nachgewiesen, sogar aus dem Staatsgrundgesetze selbst, wo es im Art. 93 heißt: die richterliche Gewalt wird von den Gerichten geübt — und an einer andern Stelle, Art. 215, daß doch die Einführung des Notariatswesens durch das Gesetz zulässig sei. Warum sollte alsdann aber, wenn es darnach nun doch einmal ein Gericht nicht zu sein braucht, welches die Urkunden macht, das Urkundenmachen nicht so gut dem Verwaltungsbeamten, wie einem Notar überwiesen werden können?

Ich glaube, dargethan zu haben, daß eine Aenderung unserer gegenwärtigen Aemterverfassung an sich durch das Staatsgrundgesetz nicht geboten ist. Es fragt sich indessen noch, ob die Ausführung anderweitiger Vorschriften des Staatsgrundgesetzes Eingriffe in dieselben nicht vermeiden läßt. Daß aber auch dieses nicht der Fall sei, haben Ihnen, meine Herren, die sechs Mitglieder in ihrem Berichte bereits dargelegt. Ich wiederhole nur kurz, daß dem Plane, das öffentliche und mündliche Verfahren, Schwurgerichte, Staatsanwaltschaft einzuführen, sowie die vorgeschlagenen Veränderungen in den oberen Verwaltungsbehörden eintreten zu lassen, durchaus nichts im Wege stehen wird bei unserm Vorschlage. Nur in Betreff der einmal beschlossenen 3 Obergerichte könnte es sich fragen: kann dieser Beschluß aufrecht erhalten werden? Vielleicht ja! Nur wollen wir nicht präjudicirt sein. Dieser Beschluß hatte unsers Erachtens vom Staatsministerium auf dem neunten Landtage überhaupt gar nicht erwirkt werden sollen. Gleich zu Anfang der Beweggründe, welche dem gegenwärtigen Aemtergesetz beigegeben worden sind, wird von der Staatsregierung jetzt anerkannt, daß bei der Frage über die künftige Organisation der Staatsbehörden diejenige der untersten Instanz „von überwiegender Wichtigkeit" seien. Wie konnte durch jenen Beschluß nun da vorgegriffen werden, so lange über die neue Aemter-Einrichtung noch Alles im Unklaren war? Wenn uns nun dieser Beschluß jetzt im Wege steht, was sollen wir thun? Sollen wir der besseren Einsicht nicht Folge geben? Wir haben gesagt: vielleicht werden drei Obergerichte genügen, wenn die bestehende Aemterverfassung aufrecht erhalten werden soll. Und da hat man uns gefragt: wie viel Gerichte sollen denn sein? Wir meinen, daß diese Frage zu beantworten sei, wenn das Gesetz über die Gerichtsverfassung unserer Berathung vorliegt. Gegenwärtig sind wir bei dem Gesetze über die Aemter, deren Einrichtung ja, wie die Großherzogliche Staatsregierung uns gesagt hat, „von überwiegender Wichtigkeit" ist. Und weil wir eben bei diesem Gesetze sind, können wir nicht zugleich die ganze Justizorganisation vollführen, wie der geehrte Abgeordnete für Varel vorhin von uns verlangen zu wollen schien, wenn er sagte, wir hätten nur die Aemter im Auge. Abgesehen also von der weiteren Frage, von der Justizorganisation, welche erst demnächst bei der Berathung des desfälligen Gesetzes uns beschäftigen wird, will ich indessen doch zwei kurze Bemerkungen nicht zurückhalten: einmal, daß, wenn wir 4 oder selbst 5 Gerichte hinstellen, die Zahl der Eingesessenen der Gerichtssprengel nicht kleiner ist, die Entfernungen aber allenthalben schon bedeutend größer sind, als z. B. in Braunschweig, wo doch dieselbe Gerichtsverfassung und dasselbe Verfahren gilt, welches wir hier jetzt einführen wollen und sodann zweitens, insofern uns nämlich vor den Kosten bange gemacht und dabei behauptet worden ist, kein Gericht könne mit weniger als fünf Richtern besetzt sein, daß doch z. B. in Braunschweig die Gerichte meistens nur mit drei Richtern besetzt sein sollen und daß ja bekannt ist, daß in Frankreich, wo eben dieses selbige Verfahren, was wir hier einführen wollen, in schönster Blüthe steht, wo man dieses Verfahren auch schon sehr lange hat und gewiß die gründlichsten Erfahrungen hat machen können, gegenwärtig noch mehr als 200 Gerichte sind, welche nicht mehr als 3 Richter haben. Warum sollten denn nun bei uns bei den kleineren Gerichten 3 Richter nicht genügen?

Von dem Staatsgrundgesetze also, meine Herren, wird eine Aenderung der bestehenden Aemterverfassung in keiner

Landesbibliothek Oldenburg

Weise verlangt. Es fragt sich demnach weiter: verlangt das allgemeine Bewußtsein eine Umgestaltung dieser Aemter? oder will man im Volk nicht wohl gar umgekehrt das Bestehende erhalten wissen? Die Minderheit Niebour kann freilich, wie sie uns in ihrem Berichte erzählt, bei der Aufwerfung dieser Frage kaum ein Lächeln unterdrücken. Aber warum bemüht sie sich dessen? Wir sehen es ganz gern, daß sie lächelt. Nur muß sie nicht von uns verlangen, daß dieses Lächeln uns die Stelle eines Beweises vertrete, der Thatsache gegenüber, daß fast aus allen Landestheilen gewiß recht berücksichtigungswerthe Petitionen uns vorliegen, in welchen die gegenwärtigen Aemter ihrer Verfassung und Zahl nach aufrecht erhalten zu sehen gewünscht wird. Aber die Minderheit Niebour — nachdem das erwähnte Lächeln vorübergegangen — läßt sich auch zu einer ernstlichen Betrachtung der Sache herbei. Sie versichert, freilich wiederum ohne den Nachweis dafür zu liefern, daß bittere Klagen über die Aemter, welche die Eingesessenen in jeder Beziehung — wie sie sich ausdrückt — „in der Hand haben", häufig genug seien. Diese bittere Klagen, meine Herren, haben denn auch wohl veranlaßt, daß, wie der Abgeordnete für Varel uns erzählt hat, die Mitwirkung bei der Verwaltung in Kirchen-, Deich- und Schulsachen den Aemtern in den neueren Gesetzen genommen worden ist. Es ist nicht wahr — ich gebrauche diesen Ausdruck, weil auch der geehrte Abgeordnete für Varel sich dessen in seiner Rede vielfach bedient hat — es ist nicht wahr, meine Herren, daß die Mitwirkung der Aemter in Kirchen-, Deich- und Schulsachen aufgehört habe. In den protestantischen Landestheilen freilich mußte die Mitwirkung der Aemter als solchen in Kirchensachen in Folge der Trennung der Kirche vom Staat aufhören, in den katholischen Landestheilen hat ihre Thätigkeit in Kirchenangelegenheiten nicht aufgehört. Die Verwaltungsbeamten sind die vorsitzenden Mitglieder der Kirchenvorstände. Ebensowenig aber ist den Verwaltungsbeamten die Mitwirkung in den Deichsachen genommen. Auch hier steht an der Spitze der Verwaltung der Amtmann. Auch in Schulsachen ist die Mitwirkung des Amts keineswegs überflüssig gefunden worden. In allen Schulvorständen seines Bezirks ist der Amtmann vorsitzendes Mitglied derselben. Es ist nicht wahr, meine Herren, daß man dergleichen nicht zu wissen braucht, wenn man über die Erforderlichkeit oder Unerforderlichkeit unserer Verwaltungsämter aburtheilen will. Aber kehren wir zurück zu dem, was die Minderheit Niebour in ihrem Berichte anführt, um nachzuweisen, wie nachtheilig der Amtmann, der die Eingesessenen „in jeder Beziehung in der Hand" haben soll, wirken könne. Zwei Fälle werden uns vorgeführt, welche eintreten könnten. Sie sagt: „Wer z. B. gegen den Willen des Amtmanns, aber mit gutem Rechte, die Umbauung eines Stalles zum Besten der öffentlichen Passage verweigert, dem wird die nur auf bestimmte Jahre ertheilte Concession zur Wirthschaft oder Handlung nicht verlängert; wer einen neuen Weg über sein Land nicht führen lassen will, der wird mit dem Dienste eines Bauervogts oder einer lästigen Vormundschaft bedacht" — und läßt uns dann unter einem doppelten u. s. w., u. s. w. alle Schrecknisse vermuthen, welche so ein Amtmann noch herbeiführen könnte. Wir könnten in Beziehung auf diese vorgeführten beiden Fälle bemerken, daß die Concessionen sowohl zur Wirthschaft wie zur Handlung regelmäßig nicht auf bestimmte Jahre, sondern auf Lebenszeit ertheilt sind, daß solche Concessionen überhaupt nicht von den Aemtern, sondern von der Regierung ertheilt werden, daß mit dem Dienste eines Bauervogts vom Amte jemand gar nicht bedacht werden kann, indem derselbe von der Bauerschaft, von der Gemeinde frei gewählt wird, und daß über die Auflegung von Vormundschaften nicht vom Amte, sondern von den Landgerichten entschieden wird. Aber wir wollen wirklich einmal annehmen, daß ein Amtmann dergleichen zu Wege bringen könnte. Sprechen denn dergleichen Vorkommnisse gegen die Einrichtung, die wir vertheidigen, oder betreffen sie nicht vielmehr die Personenfrage? Solchen Unzulässigkeiten würde ja durch die von der Minderheit angestrebte Aufhebung der gegenwärtigen Verbindung der Bagatelljustiz mit der Verwaltung in keiner Weise begegnet sein. Da müßte man lediglich die Verwaltung selbst ganz abschaffen. Denn das könnte auch der bloße Verwaltungsbeamte, der mit der Justiz nichts mehr zu thun hätte, daß er, wenn Jemand zum Besten der öffentlichen Passage einen Stall nicht umbauen wollte, die Erneuerung einer Concession für ihn zu hintertreiben sich bemühte, oder daß er, wenn Jemand einen neuen Weg über sein Land nicht annehmen wollte, diesem zu einem lästigen öffentlichen Amte zu verhelfen strebte. Sie müßten die Verwaltung selbst ganz abschaffen, meine Herren, oder höchstens die Personen. Die bisherige Aemterverfassung ist nicht Schuld an solchen Dingen.

Indessen, meine Herren, ich will Sie nicht länger aufhalten mit der Vertheidigung des Bestehenden oder etwa mit der Rechtfertigung unsers Entwurfs, welcher an dem Bestehenden nur wenige Modificationen vorgenommen wissen will. Es wird auch nicht nöthig sein, gegen die Classificirung als äußerste Rechte von Seiten des Abg. Rüder uns zu verwahren, wenn wir hier diese bestehende Einrichtung vertheidigen, um die Verschiedenheit des Standpunktes darzulegen, auf welchem wir stehen im Vergleich mit den preußischen Abgeordneten Grafen Pfeil und von Thadden-Triglaf. Practische Rücksichten, meine Herren, Rücksichten auf die Kräftigung der Verwaltung im Allgemeinen, auf eine Stärkung der Regierungsgewalt in ihren untersten Organen, denjenigen Stellen, von welchen die Staatsregierung sagt, daß sie bei der Frage über die Organisation der Staatsbehörden „von überwiegender Wichtigkeit" seien, ferner Rücksichten auf das Interesse und das Bedürfniß der Eingesessenen, endlich die Erwägung, daß die eine wie die andere der vorgeschlagenen Neuerungen ohne Frage ganz bedeutende Kosten verursacht, viel größere Kosten, als die Aemter bei ihrer gegenwärtigen Einrichtung in Anspruch nehmen, und welche viel besser gespart werden, alle diese Gründe haben uns veranlaßt,

Landesbibliothek Oldenburg

der Durchführung des Princips, der Trennung der Justiz von der Verwaltung in der untersten Instanz zu widerstehen. Huldigen Sie, meine Herren, diesem Principe in dem Maße, daß Sie diesen Rücksichten keine Rechnung tragen zu dürfen meinen, oder glauben Sie mit dem Abgeordneten Rüder, daß die Aemterjustiz wirklich so schlecht sei, wie er sonderbarer Weise daraus hat deduciren wollen, daß in unserm Ausschußberichte ein einseitiges Angebot und ein Vertrag nicht unterschieden sein sollen — — um es Ihnen nur zu sagen, meine Herren, er meinte den Antrag Nr. 4. Der Beschluß wegen der drei Obergerichte ist vom Landtage gefaßt und von der Regierung angenommen worden, das soll nun also ein Vertrag sein, der nicht einseitig aufgehoben werden könne. Unser Antrag lautet indessen: „der Landtag möge beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären, daß bei der Organisation der Behörden von der beabsichtigten Errichtung von nur drei Obergerichten noch abgesehen werden könne." Also wird ein Vertrag von uns nicht einseitig aufgehoben, wir ersuchen nur die Regierung, sich mit uns darüber zu verständigen, daß dieser Beschluß einstweilen noch wieder in Frage gestellt werden könne. Wie nun dieses als ein einseitiges Zurückgehen von einem angenommenen Angebot angesehen werden, wie überhaupt eine Vereinbarung des Landtags mit der Staatsregierung für einen Vertrag im civilrechtlichen Sinne ausgegeben werden kann, die ganze Auffassung ist dem schlichten Sinne nicht verständlich, dazu gehört schon mehr die höhere „juristische Kunst", wie mir es kürzlich in einem öffentlichen Blatte haben nennen hören. — — Wenn Sie also, meine Herren, sei es aus dem einen oder dem andern Grunde, die Trennung wollen, so wollen Sie diese Trennung ganz, wie sie die Minderheit Niebour will. Für den Regierungsentwurf aber werden Sie nicht stimmen können. Oder sehen wir, meine Herren, was die Minderheit v. Wedderkop und Genossen, welche den Entwurf zu vertheidigen übernommen hat, für denselben geltend macht: „Im Principe — sagt dieselbe in ihrem Berichte — habe sie gegen die gänzliche Trennung der Justiz von der Administration auch in unterster Instanz nichts zu erinnern." Sie sagt: „es liege kein innerer zwingender Grund vor, diese beiden Zweige des Staatsdienstes, wenn auch durch verschiedene Beamte verwaltet, bei einer Behörde zu vereinigen." Sehen wir also, meine Herren, welche äußeren Gründe diese Minderheit aufgefunden hat, um es gerechtfertigt zu finden, die beiden ganz verschiedenen Functionen, welche grundsätzlich nichts mit einander zu schaffen haben sollen, dennoch mit andern wieder zu verbinden. Diese Gründe sind von der Minderheit am Schlusse des Berichtes zusammengestellt. Lassen Sie mich diese Gründe noch einer kurzen Prüfung unterziehen, meine Herren — ich will damit schließen. Diese Zusammenstellung wird nämlich Alles enthalten, was zu Gunsten des Regierungsentwurfs möchte vorgebracht werden können. Wenigstens ist in der heutigen Debatte nichts Neues hinzugekommen, als was uns der Abg. Rüder erzählt hat, daß bei den Aemtern, wie er sie eingerichtet wissen will, derjenige Beamte, der sich nicht vertragen wolle, ja abgesetzt werden könne. Das wird aber nur in Beziehung auf den Verwaltungsbeamten möglich sein. Indessen ich weiß nicht, ob nicht der Abg. Rüder noch weiter gehen will, als das Ministerium, welches die Richter beim Amte, freilich der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes zuwider, doch nur zu versetzen, nicht auch beliebig abzusetzen, die Befugniß haben will. Ich gebe nun zu, der Verwaltungsbeamte kann abgesetzt werden, indessen, meine Herren, kann uns das zum Troste bei der neuen Organisation gereichen, daß wir, wenn wir Verhältnisse schaffen, welche den Zwiespalt nothwendig erzeugen müssen, nur dieses äußerste Mittel haben, um den unvermeidlich entstehenden Uebelständen zu begegnen, die Beamten gleich absetzen? Dem zum Ersatz geschickten Beamten würde es ja um nichts besser gehen, er würde dann gleichfalls bald abgesetzt werden müssen! Kann mit solchen Gründen diese unnatürliche Verkoppelung empfohlen werden? Komme ich also auf die Gründe zurück, welche am Schlusse des Berichtes von der Minderheit v. Wedderkop zusammengestellt sind, so lautet der erste: „Es werden durch die Gemeinschaftlichkeit der Locale und des Hülfspersonals nicht unerhebliche Kosten gespart." — Kann das ernstlich gemeint sein, meine Herren? — Was zunächst die Locale betrifft, so ist doch wohl anzunehmen, daß für jede Thätigkeit besondere Geschäftsräume werden eingerichtet werden sollen. Wollte man beide Beamten auf die Benutzung ein- und derselben Localitäten anweisen, so würde man annehmen müssen, daß sie beide sehr wenig zu thun hätten. Dem Vernehmen nach sind aber auch Bautechniker beschäftigt, um Pläne wegen beabsichtigter nicht unbedeutender Bauten aufzumachen. Nicht anders als mit den Localen verhält es sich aber auch mit dem Hülfs- und Dienstpersonal. Nach dem Entwurfe soll dem Amte ein Actuar, ein Copiist und das erforderliche Dienstpersonal, z. B. zwei Boten beigegeben werden. Angenommen, dieses Personal genüge für die beiden Beamten — würde man alsdann bei völliger Trennung jedem Beamten dasselbe gesammte Personal zu geben brauchen? Gewiß nicht! Sondern die Sache macht sich einfach so: der Actuar kann recht gut den Dienst mit übernehmen, der vom Copiisten verlangt wird, und der Copiist kann recht gut die Geschäfte mit versehen, die sonst der Copiist wahrnehmen soll. Man giebt also jedem Beamten einen von diesen Hülfsbeamten. Boten aber werden sich bei den vergrößerten Aemtern ihrer zwei, für jeden Beamtne einer, gar nicht entbehren lassen. Die Kosten also werden durch die vollständige Trennung in keiner Weise vermehrt. Der zweite Grund lautet: „Es wird in eiligen und dringenden Fällen, wenn die Oberbehörden für eine sonstige Vertretung eines verhinderten Beamten nicht wohl Vorkehrung treffen konnten, die Möglichkeit einer solchen gewährt." Diese Vertretung, meine Herren, wie sie der Entwurf will, ist eine bloße Illusion und lediglich verderblich. Wie könnte ein richterlicher Beamter den Verwaltungsbeamten vertreten, in Geschäften, von denen er nichts versteht? — und wie könnte umgekehrt der Verwaltungsbeamte den richterlichen Beamten vertreten in Dingen,

Landesbibliothek Oldenburg

die ihm in einer Jahrzehnt langen Nichtbeschäftigung mit diesen Sachen vollständig fremd werden müssen? Der dritte Grund lautet: „die gänzliche auch formelle Trennung der Justiz von der Administration, wie sie die Minorität Bargmann u. s. w. will, macht nicht nur einen neuen Gesetzentwurf wegen Organisation der Amtsgerichte, sondern auch eine veränderte Organisation der Verwaltung nothwendig. Es geht nicht an, daß man im Interesse der Justiz den bisherigen Organismus der Aemter zerstört, ohne dafür etwas Neues an die Stelle zu setzen. Das hat diese Minorität auch anerkannt und in ihrer Motivirung umfängliche Vorschläge dazu gemacht. Allein es ist dessen ungeachtet bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache nicht zu erwarten, daß die Staatsregierung, wenn die Anträge der Minderheit Bargmann zum Beschlusse erhoben würden, den beantragten Gesetzentwurf noch diesem Landtage würde vorlegen können. Dadurch gingen denn aber sämmtliche vorgelegte Gesetzentwürfe einer ungewissen Zukunft entgegen, schwerlich zum Vortheil, jedenfalls aber nur zur Verschleppung der Justiz-Reform." — Also, meine Herren! — Nur schnell fertig gemacht, damit wir die Sache nicht verschleppen! Zum Wählen und Prüfen haben wir keine Zeit! Man könnte vielleicht gar anderer Meinung werden selbst in Betreff der von uns gewünschten Justiz-Reform! Aber, meine Herren! — ist eine solche Annahme aus bloßer Hast gerechtfertigt? — gerechtfertigt bei dem wichtigen Gesetze über die Aemter, deren Organisation nach dem Ausdrucke der Großherzoglichen Staatsregierung „von überwiegender Wichtigkeit" in dieser ganzen Organisationsfrage ist? Aber, wenn man sonst vollständig trennen will, ist es denn überhaupt auch wahr, daß bei Annahme des Antrags auf vollständige Trennung so viel Aufenthalt entsteht. Ich glaube es nicht. Das Gesetz über die Verwaltungsämter wäre doch leicht gemacht. Man nimmt den jetzigen Aemtern die Justiz und verkleinert ihre Zahl, im Uebrigen bleiben sie, wie sie sind. Und wegen der neuen Amtsgerichte wird mit wenigen Sätzen in dem Gesetze über die Gerichtsorganisation das Erforderliche kurz bestimmt werden können. Was aber die Proceßgesetze betrifft, so wird irgendwo eine Aenderung derselben, selbst im Ausdrucke, kaum nöthig sein. Das war der vierte Grund, meine Herren! Wir haben den dritten übersehen. Der dritte lautet: „Die Staatsverwaltung muß Werth darauf legen, daß die Anfänger im Staatsdienst — Auditoren — Gelegenheit haben, sich bei einer Behörde auszubilden, bei welcher sie sowohl den Verwaltungsdienst, als den Justizdienst lernen können." Dieser Grund hat wirklich einen Schein. Man denkt nämlich immer noch an die bisherige Einrichtung. Bei der gänzlichen Trennung der beiden Functionen aber, meine Herren! ist bei den Auditoren diese Zwitterstellung eben so unzulässig, wie bei dem Hülfspersonale. Oder, wäre sie es nicht — warum können alsdann die Auditoren bei den beiden Benannten nicht eben so gut arbeiten, wenn diese ein Jeder ganz für sich stehen, als wenn sie durch ein bloß äußerliches Band künstlich ohne inneren Grund zusammengehalten werden? Mit der gegenwärtigen Stellung der Auditoren hat aber jene Stellung derselben jedenfalls nichts mehr gemein. In ihrer gegenwärtigen Stellung ist es den Auditoren gestattet, allmälig zu einer immer selbstständigeren Thätigkeit in dem Amte vorzurücken. Nur ein solches selbstständiges Arbeiten bildet am besten den Mann. Das wird künftig nicht mehr der Fall sein. Der Auditor wird künftig für die Dauer seiner Beschäftigung beim Amte zu einem bloßen Amtssecretär condemnirt sein. — Endlich, meine Herren, der fünfte Grund. Derselbe lautet, wie folgt: „Alles Neue im Staatsleben hat mit dem Widerstande der Anhänger des Alten zu kämpfen. Daß dieses auch für die neue Gerichtsverfassung gilt, das zeigen die früheren Verhandlungen des Landtags über dieselbe ebensowohl, wie die Opposition, die sich jetzt im Ausschusse selbst dagegen erhoben hat. Um nun diesen Widerstand zu überwinden, erscheint der von Großherzoglicher Staatsregierung eingeschlagene Weg, wonach bei der Organisation der mit dem Volksleben in der engsten Verbindung stehenden Unterbehörden von dem Alten soviel beibehalten werden soll, als sich ohne Beeinträchtigung der Durchführung unserer Aufgaben thun läßt, als ein höchst zweckmäßiger Vermittelungsvorschlag. Die Verwerfung desselben würde die Zahl der Gegner vermehren und dadurch die Durchführung der Reform des Gerichtswesens erschweren." Also, meine Herren — weder das eine noch das andere, weder Fisch noch Fleisch, sondern das juste-milieu, den „höchst zweckmäßig" befundenen „Vermittelungsvorschlag" des Regierungsentwurfs. Und warum höchst zweckmäßig befunden? — Weil bei diesem Vorschlage von dem Alten so viel beibehalten werden soll, als eben „thunlich" ist. — Beibehalten? — Was wird denn beibehalten von der gegenwärtigen Einrichtung der Aemter? Ich finde gar nichts, meine Herren! Nur der Name wird fortgeführt. Aber durch diese bloße Aeußerlichkeit, durch den bloßen Namen werden Sie den unversöhnlichen Dualismus, den Sie schaffen wollen, schwerlich beschwichtigen können. — Oder was wird noch mehr für die Zweckmäßigkeit dieses Vermittelungsvorschlages angeführt? „Die Verwerfung desselben — heißt es — würde die Zahl der Gegner vermehren und dadurch die Durchführung der Reform des Gerichtswesens erschweren." — Also schon wieder, meine Herren, diese Hast! Schon wieder die Besorgniß, daß die Zahl der Gegner sich vermehren werde, die Furcht, daß diese Vorschläge eine längere Prüfung nicht möchten bestehen können, die Angst, daß die Durchführung der Reform des Gerichtswesens dieser Aemterfrage wegen erschwert sei, welches Letztere aber, wie wir gezeigt haben, keineswegs der Fall ist!

Nun, meine Herren — ob mit solchen Gründen der Regierungsentwurf Ihnen hat empfohlen werden können, das sei Ihrer Entscheidung denn auch anheimgestellt!

Nachdem der Präsident mit einigen Worten auf die ganz besondere Zweifelhaftigkeit der Fragstellung in diesem Falle hingewiesen, äußert sich derselbe hinsichtlich der Reihenfolge, in welcher über die verschiedenen Ausschußanträge abzustimmen sei, im Wesentlichen folgendermaßen.

Landesbibliothek Oldenburg

Wenn es auch scheine, daß nach Artikel 81 der Geschäftsordnung über den Antrag Nr. 1, weil er auf die Ablehnung des Entwurfs im Ganzen gerichtet sei, zuerst abgestimmt werden müsse, so werde ihm doch dieser Vorrang dadurch wieder streitig gemacht, daß auch die Anträge Nr. 2 bis 4 und Nr. 5 bis 8 dieselbe Tendenz hätten. Der Unterschied bestehe nur darin, daß der Antrag Nr. 1 lediglich eine reine Negation der Regierungsvorlage sei, während die Anträge Nr. 2 bis 4 und 5 bis 8 neben jener Negation noch etwas Positives enthielten. In dieser Position neben der Negation sei aber der Grund zu finden, weshalb diese Anträge dem Antrage Nr. 1 vorausgehen müßten (was noch näher ausgeführt wurde). Sodann den Vorrang zwischen den Gruppen Nr. 2 bis 4 und 5 bis 8 anlangend, so fehle es hier an einem bestimmten Entscheidungsgrunde, jedoch scheine über die Gruppe 5 bis 8 zuerst abgestimmt werden zu müssen, weil sich allenfalls wohl sagen lasse, daß sie sich noch weiter als die Gruppe 2 bis 4 von der Regierungsvorlage entferne.

Was ferner die Anträge 2 bis 4 an und für sich betrachtet, anlange, so werde der Antrag Nr. 4, weil in gewisser Beziehung präjudiciell für die Anträge Nr. 2 und 3, diesen vorausgehen müssen.

Würden die Anträge der Minderheit Niebour (5—8), und der Minderheit Klävemann (2—4) abgelehnt, so müßte dann noch der Antrag Nr. 1 zur Abstimmung kommen.

Nachdem sodann zuerst hinsichtlich der Frage, ob die Antr. Nr. 2 bis 4 und 5 bis 8 vor dem Antrage Nr. 1 zur Abstimmung zu stellen seien, oder ob das umgekehrte Verfahren beobachtet werden müsse, die Berathung eröffnet worden, erklären die Abgeordneten Böckel, Niebour, Klävemann, Wibel, Bargmann und Mölling sich gegen, die Abgeordneten Rüder, Pancratz und Zedelius sich für die oben bezeichnete Ansicht des Präsidenten, worauf die Versammlung sich mit 26 gegen 20 Stimmen dafür entscheidet, daß der Antrag Nr. 1 zuerst zur Abstimmung gelange.

Die zweite Frage, ob die Gruppe Nr. 2 bis 4 oder die Gruppe 5 bis 8 den Vorrang verdiene, wird, nachdem sich die Abgeordneten Niebour, Böckel und Wibel gegen, und der Abgeordnete Pancratz für die Ansicht des Präsidenten, zuerst über die Anträge 5 bis 8 abzustimmen, ausgesprochen hatten, mit 24 Stimmen dahin entschieden, daß den Anträgen Nr. 2 bis 4 der Vorrang eingeräumt wird.

Was endlich die Reihenfolge der Anträge Nr. 2 bis 4 unter einander betrifft, so erklären sich die Abgeordneten Pancratz, Böckel, Wibel und Klävemann dahin, daß die Anträge Nr. 2 und 3 zuerst zur Abstimmung gelangen müssen, während die Abgeordneten Rüder und Zedelius sich für die Ansicht des Präsidenten aussprechen, daß Antrag Nr. 4 vorausgehen müsse. Der Landtag entscheidet sich mit Stimmenmehrheit für diese letztere Ansicht.

Es wurde dann zur Abstimmung selbst geschritten und der Antrag Nr. 1.:

der Landtag beschließe, den von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthume, abzulehnen,

bei namentlicher Abstimmung mit 31 gegen 15 Stimmen angenommen.

Dafür stimmten die Abgeordneten:

Bargmann, Barnstedt, Böckel, Brader, Bulling, Crone, Ferneding, Frank, Franzen, Friederichs, Hardt, Hümme, Janßen, Kasten, Klävemann, Lüerßen, Mentz, Mölling, von Münster, Niebour, Noell, Oetken, Onken, Rösener, Rolfs, Schwegmann, Steche, Wibel, Willers, Ahlhorn, Alfs.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Barleben, von Berg, Böker, Bothe, Brögelmann, von Finckh, Kindt, Nieberding, Pancratz, Rüder, Schopen, Schröder, Strackerjan, v. Wedderkop, Zedelius.

Der Abg. v. Heimburg ist beurlaubt.

Der Antrag Nr. 4.:

der Landtag beschließe, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären, daß bei der Organisation der Behörden von der beabsichtigten Errichtung von nur drei Obergerichten noch abgesehen werden könne,

ward mit 36 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmten die Abgeordneten:

Friederichs, Hümme, Klävemann, Mentz, Onken, Pancratz, Steche, Alfs, Barleben, Brader.

Dagegen die Abgeordneten:

Crone, Ferneding, v. Finckh, Frank, Franzen, Hardt, Janßen, Kasten, Kindt, Lüerßen, Mölling, v. Münster, Nieberding, Niebour, Noell, Oetken, Rösener, Rolfs, Rüder, Schopen, Schröder, Schwegmann, Strackerjan, von Wedderkop, Wibel, Willers, Zedelius, Ahlhorn, Bargmann, Barnstedt, v. Berg, Böckel, Böker, Bothe, Brögelmann, Bulling.

Der Antrag Nr. 2.:

der Landtag beschließe, daß in dem über die Einrichtung der Aemter im Herzogthume zu erlassenden Gesetze das Bestehende mehr, als in der Vorlage des Großherzoglichen Staatsministeriums geschehen, aufrecht erhalten und in diesem Sinne die Vorlage einer Umarbeitung unterzogen werde,

wurde mit 33 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmten die Abgeordneten:

Franzen, Friederichs, Hümme, Klävemann, Mentz, von Münster, Oncken, Pancratz, Steche, Alfs, Barleben, Brader, Bulling.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Ferneding, v. Finckh, Frank, Hardt, Janßen, Kasten, Kindt, Lüerßen, Mölling, Nieberding, Niebour, Noell, Oetken, Rösener, Rolfs, Rüder, Schopen, Schröder, Schwegmann, Strackerjan,

Landesbibliothek Oldenburg

von Wedderkop, Wibel, Willers, Zedelius, Ahlhorn, Bargmann, Barnstedt, von Berg, Böckel, Böker, Bothe, Brögelmann, Crone.

Der Antrag Nr. 3.:

der Landtag beschließe, daß bei der Umarbeitung des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg, der in der Anlage I. zum Ausschußberichte enthaltene Entwurf zum Grunde gelegt und zu dem Ende dem Ausschusse überwiesen werde,

ward mit 34 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmten die Abgeordneten:

Hümme, Klävemann, Mentz, v. Münster, Onken, Pancratz, Steche, Alfs, Barleben, Bulling, Brader, Friederichs.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Hardt, Janßen, Kasten, Kindt, Lüerßen, Mölling, Nieberding, Niebour, Noell, Oetken, Rösener, Rolfs, Rüder, Schopen, Schröder, Schwegmann, Strackerjan, v. Wedderkop, Wibel, Willers, Zedelius, Ahlhorn, Bargmann, Barnstedt, von Berg, Böckel, Böker, Bothe, Brögelmann, Crone, Ferneding, v. Finckh, Frank, Franzen.

Der Antrag Nr. 5.:

die Justiz und Verwaltung sind auch in der untersten Stufe von einander zu trennen,

ward mit 26 gegen 20 Stimmen angenommen.

Dafür stimmten die Abgeordneten:

Janßen, Kasten, Lüerßen, Mölling, Niebour, Noell, Rösener, Rolfs, Rüder, Schopen, Schwegmann, von Wedderkop, Wibel, Willers, Ahlhorn, Bargmann, Böckel, Böker, Bothe, Brägelmann, Crone, Ferneding, Frank, Franzen, Friederichs, Hardt.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Kindt, Klävemann, Mentz, v. Münster, Nieberding, Oetken, Onken, Pancratz, Schröder, Steche, Strackerjan, Zedelius, Alfs, Barleben, Barnstedt, v. Berg, Brader, Bulling, v. Finckh, Hümme.

Der Antrag Nr. 6.:

die nach Art. 11. des Gesetzentwurfs, betreffend die Gerichtsverfassung im Herzogthum Oldenburg, den Amtsgerichten zugewiesenen richterlichen Geschäfte werden durch Einzelrichter (Amtsrichter), welche nach bestandener Hauptprüfung unwiderruflich angestellt werden, selbstständig verwaltet,

wurde mit 27 gegen 19 Stimmen angenommen.

Dafür stimmten die Abgeordneten:

Kasten, Lüerßen, Mölling, Niebour, Noell, Oetken, Rösener, Rolfs, Rüder, Schopen, Schwegmann, v. Wedderkop, Wibel, Willers, Ahlhorn, Bargmann, Böckel, Böker, Bothe, Brögelmann, Crone, Ferneding, Frank, Franzen, Friederichs, Hardt, Janßen.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Kindt, Klävemann, Mentz, v. Münster, Nieberding, Oncken, Pancratz, Schröder, Steche, Strackerjan, Zedelius, Alfs, Barleben, Barnstedt, v. Berg, Brader, Bulling, v. Finckh, Hümme.

Bei der Abstimmung über den Antrag Nr. 7.:

die Vormundschafts- und Curatelsachen sollen von einem Amtsrichter unter Mitwirkung von Familienräthen, oder eines vom Amtsrathe zu wählenden, aus drei Personen bestehenden Beiraths verwaltet werden,

ergab sich Stimmengleichheit. Es stimmten nämlich dafür die Abgeordneten Mölling, Niebour, Noell, Oetken, Rösener, Rolfs, Schopen, Schröder, Schwegmann, Steche, Wibel, Willers, Ahlhorn, Alfs, Bargmann, Böckel, Böker, Ferneding, Frank, Franzen, Hardt, Janßen, Kasten, also 23 Stimmen, und dagegen eben so viele, nämlich die Abgeordneten Lüerßen, Mentz, von Münster, Nieberding, Oncken, Pancratz, Rüder, Strackerjan, von Wedderkop, Zedelius, Barleben, Barnstedt, v. Berg, Bothe, Brader, Brögelmann, Bulling, Crone, v. Finckh, Friederichs, Hümme, Kindt, Klävemann.

Im Hinblick auf den Antrag Nr. 9. brachte der Präsident sodann zur Abkürzung der Verhandlung den Antrag in Gemäßheit Art. 161. §. 2. des Staatsgrundgesetzes sofort zur nochmaligen Abstimmung, und sprach sich nunmehr die Mehrheit mit 24 Stimmen, nämlich die Abgeordneten Mentz, v. Münster, Nieberding, Onken, Pancratz, Rüder, Steche, Strackerjan, von Wedderkop, Zedelius, Barleben, Barnstedt, von Berg, Bothe, Brader, Brögelmann, Bulling, Crone, v. Finckh, Friederichs, Hümme, Kindt, Klävemann, Lüerßen, gegen den Antrag aus, und war derselbe daher gegen die übrigen 22 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Nr. 8.:

die Staatsregierung wird ersucht, sich mit diesen Beschlüssen einverstanden zu erklären und die vorgelegten Gesetzentwürfe entsprechend umgestalten zu lassen,

ward bei einfacher Abstimmung angenommen.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft. Die nächste Sitzung, sowie deren Tagesordnung, soll angesagt werden.

Schluß der Sitzung 5½ Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg